40
J. Can. P.
628 m

4° Y. can. P.[e] 628[m] 4/6   Odelem:

J. can. P. 628m

RELIQUIÆ PAPO-CÆSARIÆ ROM.
IN DISCIPLINA ECCLESIASTICA APUD LUTHERANOS

Oder

Papistische Herrschafft

Der

Lutherischen Prediger

Uber ihre Beicht-Kinder in Ausschliessung vom H. Abendmahl und andern Kirchen-Ceremonien, welche von unterschiedenen

Lutherischen MINISTERIIS

Als den Strahlsundischen, Lübeckschen, Hamburgischen, Lüneburgischen, Zellischen, Hannöverschen und Hildesheimischen bey der Anno 1604. zwischen denen Hauptleuten und Ministerio in der Stadt Braunschweig entstandenen Unruhe, durch besondre

RESPONSA und *CENSURAS*

Vertheidiget, hingegen aber von der Theologischen Facultät zu Wittenberg, den Kirchen-Gerichte zu Restock, und Juristen Facultät zu Marpurg verworffen, auch nunmehro der gelehrten Welt nebst einem kurtzen Vorberichte communiciret worden.

Von

JOAN. PHILIP. ODELEM
Brunsvic. Philosoph. & J. U. D.

ANNO MDCCXXII.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Kurtzer Vorbericht
An den
Geneigten Leser.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Wiewohl bißhero von unterschiedenen vornehmen Juris Consultis, und absonderlich, des Königl. Preuß. geheimbten Raths, Herrn Christiani Thomasii Excell. in Dero, bey aller Welt höchstberühmten teutschen und lateinischen Schrifften gantz deutlich und auf das gründlichste erwiesen worden, daß gleich nach entstandener Reformation, die Protestanten sich denen vormahligen Papistischen Irrthümern entrissen, und dagegen viele heilsame und gesundere Lehren wiederum eingeführet, jedennoch bey uns so genandten Lutheranern noch viele Reliquien des alten Päbstischen Sauerteiges geblieben, so finden sich nichts desto weniger noch unterschiedene andere Theologi und Juris Consulti, welche theils aus einem heimlichen Papistischen Interesse, theils einer sich selbst schmeichelnden Eigenliebe, und affectirten Blindheit, diese, unsern Kirchen- und Policey-Wesen höchst nachtheilige Fehler, entweder gar nicht sehen und erkennen, dieselbe bey vorkommender Gelegenheit lieber mit stilleschweigen vorbeygehen, oder sich darwider in ihren bisherigen Schrifften wohl gar aufgeworffen, und daß unserer Kirchen dergleichen zur Ungebühr beygeleget werde,

vertheidigen wollen. Man stellet dannenhero, umb sich deshalber mit Niemanden, und absonderlich denen sich selbst rühmenden Orthodoxen, in einen besondern Dispût einzulassen, einer jeden gesunden und unpartheyischen Vernunfft beydes anheim, bleibet aber hingegen versichert, daß gleichwie sich die ersten Reformatores absonderlich nur um der Menschen ewige Wohlfarth nicht aber die zugleich höchst-nöthige Verbesserung der geistlichen Staats-Streiche, so unter ein oder anderer Lehre verborgen gelegen, bekümmert, also auch bey uns fürnehmlich in der dazumahlen noch in Finstern gelegenen Kirchen-Rechts Gelahrtheit noch viele Folgerungen übrig geblieben, so mit dem Kirchen-Rechte Evangelischer Fürsten ohnmüglich bestehen können.

Und als demnach bey dessen neulichen Untersuchung, absonderlich befunden, daß die Lehre von der also benandten Disciplina Ecclesiastica nicht alleine der erste Grund und Eckstein ist, worauf sich das Pabstthum anfänglich gesetzet, nachgehends aber zu einen grossen politischen Gebäude, und endlichen gewaltigen Reiche, welches unter den falschen Schein dieser Disciplin, wider alle diejenige, so sich derselben aus einem blinden Gehorsam nicht unterwerffen wollen, mit allerhand Verfolgungen ja Feuer und Schwerdt verfahren können, geworden, sondern daß so ferne auch unserer Clerisey von denen Protestantischen Landes-Herrschafften die alte Papistische Herschsucht nicht schon ziemlich beschnitten, und öffters gesteuret würde, daraus mit der Zeit, und nachdem man dieselbe schon an unterschiedenen Orthen wieder zu Cantzler und geheimbte Räthe gemachet, ja ihnen in denen geistlichen Gerichten und Consistoriis das Directorium übergeben, die Papistische Hierarchie und Herrschafft bey uns nicht weniger über die Regenten als Unterthanen entstehen dürffte, und dannenhero der Herr Thomasius *in Notis ad Osse Testament. part. 1. §. 18. n. 22. p. 52.* nicht unbillig gefraget: Ob nicht der gantze Kirchen-Bann, so wohl der kleine als der grosse unter die Reliquien des Pabstthumes zu rechnen sey? davon auch *l. c. §. 61. n. 49.*

n. 49. p. 112. und in den *Notis ad Lancellot. Inst. Jur. Can. lib. IV.* seine Meynunge ausführlich entdecket, dann habe nicht unterlassen können, von solchen bey uns annoch verhandenen Uberbleibsel des politischen Pabstthums der allgemeinen Welt durch beglaubte Documenta und Nachrichten, gleichfalls ein gar remarquables Beyspiel zu geben.

Es ist dannenhero an dem, und nicht weniger aus Herrn Heinrich Julii Hertzogs zu Braunschweig und Lüneburg wider die Stadt Braunschweig gedruckten dreyen grossen Voluminibus, als Herrn Philipp Julii Rethmeyers Antiquitatibus ecclesiasticis inclitæ urbis Brunsvigæ oder **der berühmten Stadt Braunschweig Kirchen-Historie** zu ersehen, daß so lange die Stadt Braunschweig ihren schuldigen Gehorsam denen Hertzogen zu Braunschweig und Lüneburg entzogen, sich aber allerhand unzulässige Freyheiten, und besonders des Hanseatischen Bundes, ja einer Reichs Immedietät, und also auch eines eignen Regiments angemasset, darinnen unter der Bürgerschafft Hauptleuten, Obrigkeit und Ministerio viele gefährliche Empörungen und andre Unruhen entstanden, und daß absonderlich Anno 1600. sequent. und so lange daselbsten M. Johann Kauffmann, als Coadjutor Ministerii in Diensten gewesen, diese nunmehro durch GOttes Gnade unter der Durchl. Hertzoge zu Braunschweig und Lüneburg Wolffenbüttelscher Regierung in aller Glückseligkeit lebenden Stadt, zwischen denen dazumahligen Hauptleuten und Ministerio unterschiedene gar harte, unruhige, und das gemeine Wesen bald über einen Hauffen werffende Zeiten erleyden und ausstehen müssen.

Die Ursachen waren nach des Herrn Rehtmeyers **Braunschweigischen Kirchen-Historie** *Part. IV. Cap. IV.* hauptsächlich diese, daß der damahlige Coadjutor Kauffmann und etliche andre Prediger im Straff-Ambte gar zu strenge und eiffrig gewesen, sich in allerhand Justitz- und Policey-Sachen meliret, und ob die daher entstandene Unruhen zwar durch verschiedene

Vergleiche wieder gedämpffet, dennoch besagten Kauffmann, ob er schon bessere Ruhe und Friede haben können, sein hitziger Kopff nicht lange in Ruhe gelassen, sondern derselbe bald wieder auf die Geschlechter der Patricien mit vielen Ehrenrührigen Predigten loßzuziehen angefangen, allzuhart geredet, und wohl behutsamer verfahren mögen, den Landes-Herrn auf gleiche Weise angegriffen, und also schlechte Klugheit und Moderation gebrauchet. Als aber Anno 1604. die Unruhe mit den Hauptleuten angangen, das Ministerium in Colloquio collegialiter beschlossen, wider dieselbe einen grössern Ambts- und Kirchen-Ernst durch Ausschliessung vom heiligen Abendmahl fürzunehmen und zu exequiren, sich ferner öffentlich vor der Obrigkeit erklähret, daß die Hauptleute hinfort nicht zum heiligen Abendmahl, Kind-Tauffen und andern Kirchen-Ceremonien gelassen, sondern davon separiret und abgewiesen seyn sollen, wie dann solches alsobald ins Werck gerichtet, und etliche Exempel bey der Tauffe statuiret worden. Ob auch wohl die Obrigkeit das Ministerium gebethen, ein wenig nachzugeben, dasselbe dennoch aller fernern Unruhe Leibes und Lebens-Gefahr ohngeachtet, von der Suspension keines Haar breits weichen wollen, sondern die Hauptleute das peccavi singen, sich mit dem Ministerio wieder aussöhnen, und dasselbe gut machen sollen, oder sich die Prediger viel lieber ihrer Dienste wollen entsetzen lassen. Und als die Hauptleute selbsten einen Vorschlag zur Vereinigung gethan, das Ministerium jedoch bey voriger Meynunge geblieben, und lieber auszustehen, was GOtt verhängen wollen, auch dabey endlich Gut und Blut aufzusetzen, den Schluß gemachet.

Dahingegen der Hauptleute Exceptiones daß sie contra normam verbi divini, contra librum concordiæ, contra ordinationem ecclesiæ, nach der Prediger eignen Willen, und etlicher Leute Wohlgefallen in propria causa, aus privat Affecten, nicht zur Erbauung sondern Verwirrung, ohne Grund und aus Rachgier excommuniciret, das Ministerium auch einen Bann und neues Pabstthum einführen und die Leute nach Gefallen zwingen

gen wollen, sich über dem einer Sache angenommen, so ihnen gar nichts angegangen, und die Obrigkeit ohne der Clerisey zuthun und Excommunication schon debattiren können, auch nicht ohne Grund gewesen. Der Magistrat aber gantz irriger Meynunge gewesen, wann derselbe dafür gehalten, daß er keine Macht hätte den Predigern in ihr Ambt zu greiffen und zu gebiethen, wen sie straffen sollen, und daß diese Sache nicht für eine politische sondern geistliche zu halten, woran er sich nicht vergreiffen, noch das Gewissen mit ein oder andern beflecken wollen.

Wie nun endlich diese Sache per viam juris auszumachen von beyden Theilen beliebet worden, die acta inrotuliret und versand werden sollen, so hat das Ministerium immittelst von unterschiedenen andern Ministeriis, als zu Strahlsund, Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Hannover, Zelle, Hildesheim, rc. verschiedene Responsa, so für dasselbe insgesamt wegen der verhengeten Excommunication nach Wunsch ausgefallen, eingehohlet, und nach dem der Herr Rehtmeyer selbige der Braunschweigischen Kirchen-Historie nicht mit einverleibet, jedennoch aber der gelehrten Welt um so viel mehr communiciret zu werden meritiren, da auch der allhiesige vormahlige Herr Cantzler Schwartzkopff in seinen, unter des Herrn Thomasii *Juristischen* **Händeln** *Part. II. n. XI. pag. 340.* befindlichen **Bedencken von Einrichtung des** *juris circa sacra*, §. *IIX.* Dieses Anno 1604. in der Stadt Braunschweig entstandenen Aufruhrs und dadurch verursacheten Blut-Bades, als welches bloß von den Geistlichen, und meistentheils von dem damahligen Coadjutore M. Johann Kauffmann, der die andern an sich gezogen, verursachet worden, gedacht, der Herr Thomasiius auch in der **Vorrede des dritten Theils der** *Juristischen* **Händel** besagte Responsa allerdinges für würdig gehalten, daß sie publiciret würden, zumahlen vorerwehnte auswärtige Ministeria das Verfahren der hiesigen Clerisey darin nicht alleine approbiret, sondern auch ihre prætendirte Papistische Herrschafft über ihre

Beicht-Kinder mit Ausschliessung der weltlichen Obrigkeit mit gar nachdrücklichen, und heute zu Tage nicht mehr passirenden Terminis behaupten wollen, so habe dieselbe, umb dadurch die gar groben Reliquias der bekandten Papo-Cæsariæ Romanæ apud Lutheranos zu zeigen, hiermit durch öffentlichen Druck gleichfalls bekandt machen sollen. Und nachdem das hiesige Ministerium nebst denen Hauptleuten sich dieser Excommunication halber, ferner nach denen hierauf verhandenen drey letzteren Responsis auch bey der Juristen Facultät zu Marpurg, den Kirchen-Gerichte zu Rostock, und Theologischen Facultät zu Wittenberg belehren lassen, diese aber des Braunschweigischen Ministerii Verfahren keines weges approbiret, sondern daß vielmehr besagte Excommunication zur Ungebühr geschehen, behauptet, so zweifle auch nicht, es werden beyderley von den geneigten Leser mit gleicher Gewogenheit angenommen werden. Nun konten zwar wohl aus denen Kirchen-Geschichten noch viele andere öffentliche Unruhen so aus dergleichen unbegründeten Priesterlichen Excommunicationen entstanden, beygebracht werden, man hat aber vielmehr den grossen GOtt zu dancken, daß derselbe die Augen der Regenten und Landes-Herrschafften durch die bishero excolirte Kirchen-Rechts Gelahrtheit dergestalt eröffnet, daß sie des vormahligen Braunschweigischen Magistrats falscher Meynunge als ob die Obrigkeit keine Macht habe denen Predigern, wie sie ihre Gemeine straffen sollen, zu befehlen, und daß dieses keine politische sondern geistliche Sache sey, nicht mehr beypflichten, noch denen Predigern die Kirchen Disciplin und Excommunication nach ihren selbst eignen Gefallen zu gebrauchen verstatten.

Es verdienet auch deshalber unter andern absonderlich die Hochfürstl. Braunschw. Lüneb. Wolffenbüttelsche **erneurte Kirchen-Ordnunge**/ vor aller Welt gerühmet zu werden, wann darin Cap. V. wegen des **Straff- und Ermahnungs-Ambts** gantz heilsamlich versehen, daß die Prediger zwar alle Bosheit und Sünden, ärgerliches Leben und Unbußfertigkeit straffen, sich aber auch anbey vorsichtiglich hüten sollen, daß sie nicht durch harte

harte Expressiones sich erhitzen, auf ein unordentliches Reden und Schreyen verfallen, noch sich mit der Schwachheit ihrer affecten prostituiren, sondern sich nach den von Christo JEsu selbst Matth. XXVIII. vorgeschriebenen Modo agendi mit guter Vorsichtigkeit richten, woferne aber die Persohn dadurch nicht zu gewinnen, der Prediger seine Warnunge und Ermahnung in Gegenwart zweyer Zeugen nachdrücklich wiederholen solle, und wann auch dieses keinen Effect hat, derselbe die Sache ans Consistorium referiren, und wie er sich dabey ferner zu verhalten habe, Verordnunge suchen muß. Jngleichen daß wann eine schwere Sünde öffentlich ausgebrochen, selbiges zwar insgemein und ohne die Person zu indigitiren ernstlich zu straffen, dabey neben aber auch der Prediger davon einen ausführlichen Bericht abstatten, und wie er sich ferner zu verhalten habe nachfragen, für sich aber und ohne Befehl des Consistorii keine Sünde pro notorio halten, noch die Person benennen, und von der Beichte und H. Abendmahl abweisen dürffe. Als denn auch Cap. VI. von der Kirchen-Disciplin und öffentlichen Busse verordnet, daß in gewissen schweren, und ein öffentliches Aergernisse mit sich führenden Fällen, und wann der Verbrecher von den weltlichen Gerichten abgestraffet, derselbe von den Prediger nicht nach eignen Gefallen, sondern wiederum auf Erkäntniß des Consistorii von der Cantzel benennet, und seine Bereuung, Busse und Deprecation der beleidigten Gemeine angezeiget, die öffentliche Stellung aber der Person für den Altar, deren Befragung und Antwort gäntzlich unterlassen werden solle. So ferne auch die Person honoratioris conditionis ist, und eine wohlgeachtete Familie hätte, dessen Nahme nicht zu melden, sondern vom Consistorio auf der Prediger Bericht und Anfrage mit einer mulcta ad pias causas anzusehen. So ist auch Cap. VII. wegen der *Excommunication* beliebet, daß deshalber die Prediger wiederum vom Consistorio instruiret, und befehliget werden sollen, und so ferne bey einem halßstarrigen Sünder und Verächter GOttes und seines Heil. Worts alle angewandte Lehren, Ermahnungen, Warnungen und Dräuungen

nicht helffen wollen, als deñ von den Pastore loci davon an das Consistorium umständlich berichtet, die Sache darauf examiniret, und den Befinden nach der Refractarius ins Zuchthaus, und falls er dennoch nicht zu gewinnen seyn möchte, darin zeit-Lebens verwahret werden solle.

Es würden aber diese Verordnungen schwerlich erfolget und verneuret worden seyn, woferne die Clerisey nicht darwider gewaltig pecciret, und sich über ihre Beicht-Kinder eine Papistische Herrschafft angemasset, wie dann auch aus der in dem Hertzogthum Celle den 28. Jul. 1693. publicirten **allgemeinen Unterdeut- und Verordnunge** daß die Prediger ohne des Consistorii oder Superintendenten Gutachten niemand mehr vom H. Abendmahl abzuweisen nicht undeutlich zu ersehen, daß auch die Pastores auf dem Lande öffters der Fürstl. Kirchen-Ordnunge schnur stracks entgegen, aus keinen erheblichen Ursachen ja gar zuweilen in ihren eignen Pfarr und andern Streit-Sachen, also aus blossen privat affecten ein und anderen ihrer Beicht-Kinder vom Beichtstuhl ab und zurück gewiesen. Und daß derselben ohngeachtet, nach der darauf Anno 1704. den 4. Decembr. erfolgten renovation einige insonderheit auf den Dörffern befindliche Prediger entweder aus Übereilung oder affecten, ihrer so gar vergessen, und ihr geistliches Ambt dahin mißbrauchet, daß wan sie entweder mit ihrer eingepfarreten gantzen Gemeine, oder jemand aus derselben über ein und andern Punct streitig gewesen, und so dann einer oder der ander ihnen worinn contradiciret, und in dasjenige, was sie verlanget, sofort nicht einwilligen wollen, oder die etwa neuerlich prætendirte oder doch allerdinges noch nicht liquide accidentien herzugeben difficultiret, oder auch wann einer eines mit ihnen oder sonst jemand habenden Processus oder gerichtlichen Streits halber oder sonst, nach ihren Willen sich nicht erklähren wollen, vorerwehnter Fürstl. Verordnunge zuwider den oder dieselbe, eigenmächtiger und unbedachtsamer Weise vom Beichtstuhle und H. Abendmahl abzuweisen, oder sonst ihr geistl. Ambt zu versagen, und solchergestalt gleichsam eines richterlichen Amts, auch wohl gar in propria causa sich angemasset, und solche Abweisung oder Verwegerung ihres geistl. Amts pro modo exequendi zu gebrauchē sich nicht gescheuet, solches aber bey Vermeidung ab officio suspendiret, oder gar removiret zu werden verbothen. Und

Und als demnach Serenissimi die völlige Kirchen-Disciplin dem Consistorio alleine vorbehalten, folglich darin kein Prediger nach selbst eignen Gefallen verfahren kan, so ist auch alle dasjenige was von ihnen wider diese Verordnungen unternommen wird, nicht anders dann für eine würckliche Papo-Cæsaria, wodurch sie sich des, der Landes-Herrschafft alleine zustehenden juris circa sacra anmassen, zu halten, und hat sich also nicht alleine das vormahlige Braunschweigische Ministerium, sondern auch die Wolffenbüttelsche beyde Hoff-Prediger, als diese dem **Durchl. Fürsten und Herrn / Herrn** *Anthon Ulrich* **regierenden Hertzoge zu Braunschw. und Lüneb. höchstseligen Andenckens /** daher, daß er die jetzo **regierende Allerdurchl. Großmächtigste Käyserin /** von der Annehmung der Römisch-Catholischen Religion nicht abgehalten die Communion versaget, gar sehr vergangen, wann sie ihre gehabte Uberbleibsel der Papo-Cæsariæ Romanæ nach dem Exempel der Römischen Päbste, auch an einen regierenden Landes-Herrn, der jedoch zugleich summus Episcopus ja ein von aller Welt hoch æstimirter, weiser, gottesfürchtiger, frommer auch Tugend und Gerechtigkeit liebender Herr war exerciren, und als derselbe sich inzwischen eines andern Evangelischen Geistlichen bedienet, wider denselben noch darzu als spoliati & ejecti das beneficium restitutionis in integrum begehret, da doch der liebste Heyland seinen Jüngern und Aposteln dergleichen Juristische Instruction niemahlen gegeben, noch Matth. X. 14. 23. Marc. VI. 11. Luc. IX. 5. gesaget, daß wann man sie an einem Orthe nicht annehmen oder behalten wollen, sie sich dergleichen Juristischen Cautelen gebrauchen solten, wiewohl des Herrn Thomasii Excell. auch dieses unbegründete Verfahren durch öffentliche Schriften dergestalt widerleget, daß die Lutherische Clerisey gar bald zu einem Stillschweigen gebracht, und sich dieser unzuläßigen Händel billig schämen müssen.

Diesemnach hat sich zwar auch neulicher Zeit ein gewisser Prediger zu Stade Herr L. Jo. Herm. ab Elswich eine *Commentat. de Reliquiis Papatus Ecclesiæ Lutheran. temerè affictis* zu publiciren, und darin *Cap. IX.* besagte Reliquias in disciplina ecclesiastica anzugreiffen gefallen lassen, weiln aber darin nur dasjenige, was andre herrschsüchtige Theologi schon in ihren Compendiis, Systematibus und andern Schrifften angeführet, enthalten, so kan demselben nichts bessers als des Herrn Thomasii **Recht Evangel. Fürsten in** *Theologi***schen Streitigkeiten /** wie auch dessen **dreyfache Rettung des Rechts Evangelischer Fürsten in Kirchen-Sachen** entgegen setzen, und wird er daraus seine völlige Abfertigung nehmen können. Denn wie der Päbstische Kirchen-Bann an sich gar ein einfältiges Wesen, und dessen Betrug die Welt schon längstens vermercken können, wann sie sich nur beständig an GOttes Wort gehalten, und die Augen nicht mit der Thor-

theit von der Gewalt der Kirchen, der Autorität der Väter und Concilien verblenden lassen, so fangen nun auch die Catholischen Printzen selbsten an, diesen albern Knecht Ruprecht kennen zu lernen, und lassen sich davon nicht mehr, wie wohl sonsten geschehen, erschrecken. Als aber derselbe von der Protestantischen Clerisey zu Zeiten gleichfalls gebrauchet werden wollen, dann sind unsre Landes-Fürsten, umb sich und ihren Unterthanen kein neues Papistisches Joch über den Halß zu ziehen, sondern vielmehr ihr Jus circa sacra auf alle Weise zu mainteniren, gleichsam genöthiget, diesen Popantz die Masque abzuziehen, und wie mit denen unbußfertigen Sündern nach den Worte GOttes verfahren werden solle, selbst zu verordnen.

Und wie also gewiß bleibet, daß der aus dem Judenthum genomene Papistische Bann, zu denen Erfindungen des Politischen Pabstthumes gehöret, selbiger aber unsern gemeinen Wesen, und dem Juri Principum circa sacra höchst schädlich, auch so ferne er unser Clerisey gelassen werde, daraus nichts dann Unordnunge und allerhand Gefährlichkeiten entstehen können, hingegen aber diejenige protestirende Kirchen recht glücklich sind, in welchen derselbe nicht ausgeübet wird, so ist jedennoch höchstens zu verwundern, daß ob man nun schon nach der Reformation solchen Betrug und dessen Würckungen gemercket, dennoch die meiste Protestirende wann sie dafür gehalten, daß man selbigen von den Papistischen Mißbräuchen saubern und zu einen Christlichen Banne machen müsse, sich noch nicht einbilden können, daß der gantze Bann nichts nutze, noch dem Worte GOttes gemäß sey, da doch nach des Hrn. Gottl: Gerhard Titii Prob des **Teutschen Geistl. Rechts** *l. 2. c. 6.* §. 25. diese Sauberunge so wenig geschehen kan, als man aus einen sauren Biere mit Vortheil einen wohlschmeckenden Tranck machen kan, und überdem nach voran geführter **Wolffenb. Kirchen-Ordnunge** *Cap. VII. §. 11.* der durch sothanen Kirchen-Zwang intendirte Zweck der Bekehrunge bey denen wenigsten excommunicatis erreichet wird, sondern anstatt der guten Christen, nur blosse Heuchler zu machen pfleget. Ist dann nun die Excommunication, wie es sich auch also in der That und Warheit verhält, nach dieser Kirchen Ordnunge ein Kirchen-Zwang, der grosse GOtt aber Niemanden bey den Haaren in den Himmel gezogen haben will, sondern nachdem uns das Mittel zur Seligkeit des bittern Leydens und Sterbens JEsu Christi täglich vor Augen lieget, dessen Ergreiffung eines jeden Gewissen blosser dinges anheim gestellet wird, so folget ja von selbsten, daß solcher Zwang mit der gantzen Verfassung unserer Seligkeit ohnmöglich bestehen könne, und dannenhero alle diejenige Obrigkeiten bislange gantz weißlich und Christlich gethan, welche denselben gäntzlich abgeschaffet, und dagegen alle Gottlosigkeiten mit weltlichen Straffen belegen wollen.

Vor-

Vorbericht.

WEinen freundlichen Dienst sambt Wünschung zeitlicher und ewiger Wohlfahrt zuvor, Ehrwürdige, Achtbahre, Hoch und Wohlgelahrte, insonders großgünstige Herren, und in Christo vielgeliebte Mitbrüder. Welcher massen wir die Verordnete des Ministerii alhier zu Braunschweig nunmehr eine geraume Zeit mit unsern Pfaar-Kindern in Wiederwillen gestanden, sie auch endlich von der Communion und andern Christl. Ceremonien abgewiesen auch noch davon abhalten, das wird zweiffels ohne, weil es Stadt und Landkundig, auch E. E. W. auch Hoch und Wohlgelahrten ꝛc. wissend und bekand seyn. Ob wir nun wohl unsers theils dieser Sachen für GOtt und seiner Kirchen keinen Scheu tragen, sondern was hierin verhengt worden, und noch verhengt wird, aus GOttes Wort und unser Kirchen-Ordnung für GOtt in unsern Gewissen, auch für allen und jeden Christlichen und Ehrliebenden Theologis wohl getrauen zu verantworten. So musten wir doch nicht unbillig besorgen, ja wir befindens im Werck und ist am Tage, daß durch allerhand præiudicia & anteceptas opiniones, auch ungleichen und unvollkommenen Bericht, unsre, GOtt Lob gute Sache bey vielen prægraviret wird. Denn bey uns selbst in der Ring-Mauer von etzlichen Mißgünstigen ungleiche und wieder uns beschwehrliche Reden davon fallen, aus Ursach, weil sie ohne dem dem Ministerio gehäßig und auffetzig sind, oder der Sachen gründliche Beschaffenheit nicht wissen, noch wissen wollen, weil zwar alles öffentlich fürgelauffen und gehandelt worden, aber doch an denen Ohrten, da nicht jederman hinkommt, und unsre Wiedersacher ihr Bestes den Leuten zutragen, beyde in der Stadt und draussen, da wir we-

nig mit unsern nothwendigen Gegen-Bericht hingelangen; So hat demnach ein erheischender unsers Ministerii Nothdurfft nach nicht anders eigenen und gebühren wollen, denn der Sachen Beschaffenheit ihren Verlauff nach, wie sie sich anfänglich angesponnen, ihren Fortgang gewonnen, und worauf es noch zur Zeit beruhe kürtzlich zu verfassen, E.E.W. zu entdecken, und mit derselben in Rath zunehmen, und ihr vernünfftiges, und hochverständiges Bedencken, darin anzuhören, in Betrachtung daß dieselb unser benachbahrte Kirche ist, welche auch bey Lebzeiten unser löblichen Prædecessoren und Vorfahren, und zuforderst der beyden hocherleuchteten Männer Herrn D. Morlini und Herrn D. Chemnitii jederzeit mit dem Ministerio dieses Orts in fürfallenden Certaminibus und Controversiis, tam doctrinæ quam disciplinæ, wie aus den Actis unsers Ministerii, ex Saxonica Confessione, und Articulis Lüneburgicis befindlich, nexu arctissimo ist conjungiret gewesen, und verhoffentlich noch seyn und bleiben wird. Hab also mit Wissen, Willen, und Gutachten, unsers Ministerii etzliche deutliche einfältige Fragen aufgesetzet und hiemit E.E. W. wollen zu schicken, in welchen fast der gantze Handel kürtzlich begriffen und aus den publicis Actis wahrhaftig berichtet ist, wie ehe zwischen uns und unsern Pfarr-Kindern biß anhero abgelauffen auch wie und aus welcher eigentlichen Ursach endlich die suspensio verhenget worden, denn zu geschweigen anderer unebenen Händel, welche die Haupt-Leute leyder wieder den Rath, und das Ministerium zuvor getrieben, sind von ihnen in dieser Sache viele und unterschiedliche excess nach einander öffentlich begangen, zuvor, und ehe die suspensio fürgenommen, der erst ist grob genung aber keines wegs die Ursach, und noch vielweniger die eintzige Ursache der suspension, wie die Haupt-Leute biß daher jederman mit gesparter Wahrheit haben wollen einbilden, der andre, dritte, vierte, und fünfte sind gleichfalls unsern einfältigen Erachten nach, für GOtt im Gewissen also beschaffen, daß wer sie verübt, und nicht will für Sünde erkennen nicht kan bona conscientia zur Communion verstattet werden noch das Abendmahl würdig zur Vergebung seiner Sünden empfangen, und gleichwohl ist die suspensio darauf auch noch nicht verhänget, daß wir auch die Länge nicht mehr haben können mit Gedult und guten Gewissen zusehen. Nach verhängeter suspension aber haben sie des Frevels, verachtens und ausschalirens von Tag zu Tag so viel gehäuffet, und immer eitel Handgreifliche Zeichen ihrer beharrlichen Unbußfertigkeit beweiset, und noch, daß so oft zwischen uns und ihnen mündlich oder schrifftlich gehandelt, uns immer eine neue Ursache über die andere an die Hand gegeben worden, sie, wenns nicht geschehen wäre, noch diese Stunde von der Communion abzuweisen, wenn sie gleich vorher nichts hätten gesündiget oder ü-

ber-

vertretten. In solcher hochwichtigen Sache ist uns nun Noth anderer Kirchen Rathsahmes Bedencken zu vernehmen und einzuholen. Weil es dann GOttes Ehre und Lehre auch dieser Kirchen Wohlfahrt, unser Amt und Gewissen betrifft, als will E. E. W. auch Hoch und Wohlgelahrte Herren ich hiermit freundlich und dienstlich gebeten haben, dieselbe wollen nach Verlesung und fleißiger Erwegung beygefügter wahrhaftigen Frag, mir darauf ihre hochverständiges Bedencken und Christl. Meinunge gutwillig und ohnbeschwehrt eröffnen, immassen meine und unsers gantzen Ministerii freundliches Vertrauen zu dieselben stehet, angesehen, daß ja ein jeder Christen-Mensche auf GOttes Befehl und nach Art rechter Christl. Liebe schuldig ist seinen bedrängten Mitbrüdern in Christo nach Vermögen beyrathig und foderlich zu seyn, und im Nothfall unbeschwehrt der Wahrheit Zeugniß zu geben und einfältig zu vermelden was Recht oder Unrecht was dem Worte GOttes und wahren Verstande der Schlüssel des Himmelreichs gemäß oder ungemäß sey, weil denn auch von E. E. W. wir nichts anders noch mehr begehren, damit wir uns wieder die Läster-Mäuler zu schützen haben, die nunmehro unser Ambt schier mit Füssen tretten; so werden auch E. E. W. verhoffentlich kein Bedencken, Beschwehrde noch Sorge darob haben dürffen, daß, da sie das Gegentheil noch nicht gehöret, auch die gantze acta nicht gesehen, sie gleichwohl ersuchet werden, auf so wichtige Fragen zu antworten, sondern können alles füglich, und mit guten Gewissen dahin stellen, daß sie schlecht und richtig geantwortet, wie sie seyn gefraget worden, der Bericht an ihm selbst steht zu meiner Verantwortung, ich bin für GOtt in meinem Gewissen dessen genung versichert, daß ich mit Wissen und Willen nichts habe verschlagener Weise zu unsern Vortheil, gefraget oder gesetzt, sondern die eigentliche gründliche Wahrheit berichtet, wie ich alles selbst mit diesen meinen Augen gesehen, und mit meinen Ohren gehört, denn es ist alles offentlich also fürgelauffen, kan auch im Nothfall mit des Raths gehaltenen protocollen und actis beweiset werden, ja unsere Wiederwärtige selbst können, und werdens mit keinem Scheine leugnen, sie leugnens auch nicht, sondern vermeynen nur, und geben für, sie haben recht und wohl daran gethan. GOTT der Allmächtige wolle Eurer Kirchen ferner gnädiglich einen gewünschten Fried und Ruhe verleihen, auf daß E. E. W. nicht in solche labyrinten gerathen, wie wir leyder von unsern Frevelern unverschuldet über Zuversicht bey den Haaren in solch wesen gezogen sind. Solt aber ja wegen Verachtung des Worts und ander schwehren Sünden etwa dergleichen oder einige andre Wiedrigkeit euren Ministerio zu kommen da E. E. W. auch Hoch und Wohlgelahrte Herren unsers Trosts und geringfügigen Raths würden bedürffen oder gebrauchen

chen wollen, als sind wir demselben wiederumb nach fürfallender Sachen Gelegenheit, auch sonst ohne das freundliche und brüderliche Dienste zu erzeigen willig und geflissen, auch hiemit dazu erböthig, uns alle dem gnädigen Schutz des Allmächtigen befehlend. Gegeben zu Braunschweig Anno 1604.

E. E. W. auch Hoch- und Wohlgel.

Dienstwillige.

Num. I.

CENSURA MINISTERII STRALSUNDENSIS.

GNade und Friede von GOtt unsern Vater und dem HErrn JEsu Christo sambt den werthen Heil. Geist, AMEN. Ehrwürdige, Achtbahre, Hoch und Wohlgelahrte, Großgünstige vielgeliebte Herren und Mitbrüder in HErrn Christo. Eure fragen so ihr anher zu uns geschickt habet, haben wir für etlichen Wochen wohl empfangen, und solten auch wohl längst darauf haben geantwortet. Dieweil wir aber mit vielen nothwendigen Ambts-Geschäfften in diesen gegenwärtigen Sterbens-Zeiten häuffig beladen gewesen, haben auch gedacht, dieweil GOtt der Vater aller Barmhertzigkeit E. E. so reichlich begabet hat, mit allerley Verstand und Wahrheit in Christo, so würdet ihr durch desselbigen Geist und Gnade wohl selbst ohne unser Zuthuen, solche und wohl grössere Fragen entscheiden und richten.

Nun ihr aber nicht aufhöret anzuhalten, und euch so fast demüthiget, daß ihr auch unser Meynunge hierin zu wissen verlanget, auf daß (wie der H. Apost. Paulus allenthalben lehret) einerley Sinn und Lehre bey uns allensamt erfunden werde, so geben wir Euch hiemit, wie Doctor Luther redet, unsere Meinunge so viel uns GOtt verleihet, und wir immer begreiffen mögen zu erkennen, und wollen dieselbe mit aller Demuth euren Verstand, und aller frommer Christen, wie sichs gebühret zu urtheilen und richten unterworffen haben. Wollen hierauf in Nahmen GOttes eure Frag-Stücke nach einander mit euren eigenen Worten wiederhohlen, und darauf unsre Antwort und Christl. einfältige Resolution und Erklärung setzen:

1.) Eure

1.) Eure erste Frage lautet also: **Ob nicht derselbe ein öffentlicher Aufrührer sey/ welcher in Beyseyn/ und mit Willen/ und eigenen Vorsatz vieler Freveler den Opffermann mit Ungestühm ins Haus gelauffen/ ihn und sein Weib übel angefahren/ und gescholten/ die Schlüssel zur Kirchen gefodert/ auch in Kandeln und Winckeln des Hauses gesucht/ Sturm zuschlagen/ und die Bürger versammlen wollen/ den Landes-Fürsten ein Grentz-Haus mit Gewalt wieder zunehmen/ ohne alles Wissen und wieder den Willen des Raths. Auch über das den Rath für Schelme gescholten/ und andre dergleichen uneben meutersche Händel mehr offentlich getrieben?** Qu. I.

Hierauf sagen wir, wo solches also geschehen wie die Frage lautet, als wir denn an euren Bericht keinen Zweiffel haben, so bekennen wir, daß derselbige so solches gethan, billig für einen Aufrührer zu halten, und hierin gröblich gesündiget habe: Denn die Kirchen- und Thurm-Schlüssel sind aus Befehl Ew. Hochw. Wohlgebohrnen Raths von den Kasten-Herren oder Vorstanderen, und dem Pastore dem Opffermann oder Küster zu getreuen Händen überantwortet, und hat keiner Macht ohne derselben consens und Bewilligung, die Schlüssel von ihm zu fodern. Es hat auch derselbige Aufrührer wieder seinen Eyd und Pflicht gehandelt, indem daß er hat wollen lassen durch die Sturm-Glocken die Bürger versammlen: Denn er hat ja den Rath, als seiner gebührlichen Obrigkeit einen cörperlichen Eyd geleistet und geschworen, so wahr ihn GOtt und sein heiliges Wort soll helffen, daß er wolle keine Versammlung hinter den Rath machen noch gestatten, wie die Worte in præconcepta Juramenti formula lauten. Es ist auch eine grosse verdammliche Sünde, daß Er ohne consens und Bewilligung des Raths hat wollen mit den Bürgern einen Ausfall thuen, und dem Landes-Fürsten, ein Gräntz-Haus mit Gewalt einnehmen. Denn mit einen solchen Excess und process kan man wohl eine gute Sache böse machen, nach dem bekandten Sprichworte der Römer: sæpe optima causa malè agendo corrumpi potest. Es ist dis auch eine erschreckliche grobe verdammliche Sünde wieder das 4. Geboth GOttes, daß dieser Aufrührer hat E. E. Rath seine gebührliche Christl. Obrigkeit für Schelme gescholten, welches wieder GOttes Wort streitet: denn also stehet geschrieben Exod. 22. Diis non detrahes, & principi populi tui non maledices, das ist: denen Göttern, das ist deiner Obrigkeit soltu nicht fluchen, und den Obristen in deinem Volcke soltu nicht lästern. Der heil. Apost. Paulus befiehlet allen Unterthanen, daß sie sollen nicht alleine GOtt ihren HErrn fürchten, sondern auch ihren König, das ist, ihre Obrigkeit ehren. In seiner andern

Epistel c. 2. saget Petrus, daß GOtt der HErr die Ungerechten so ihre Herrschafft verachten, und die Majestæten, das ist, die Obrigkeit lästern, behalte zum Tage des Gerichts zu peinigen. Es ist ein altes wahrhafftiges Sprichwort welches der seeliger alter Herr Mathesius offt allegiret in seinen Schrifften: Wer Prediger betrübet, die Obrigkeit lästert, und Jungfrauen unehret, dem wird es nimmermehr wohl gehen.

Qu. II. **Die andre frage: Ob nicht der Rath Fug und Macht gehabt/ solchen Aufrührer und Meutmacher in gefängliche Hafft zu nehmen/ und auf Verordnung des gemeinen Stadt-Rechten/ auch Belehrung vieler Rechtsverständigen/ mit der ihm zuerkandten gebührlichen Straffe zu belegen?** Auf diese Frage sagen wir daß dis eine straffwürdige That sey, welche billig nach dem Exempel des Königl. Propheten Davids, und des weisen Königes Salomonis, andern zum Exempel zu straffen, wie aber, und wenn solches geschehen soll, davon will uns Predigern nach dem Exempel des Herrn Christi nicht gebühren zu richten: Es weiß eine Christliche Obrigkeit aus Göttlichen beschriebenen Rechten gar wohl was in diesem Fall fürzunehmen, und sollen sich die Prediger als Diener Christi nicht in weltlich Regiment schlagen, und über weltliche Sachen Urtheil fällen, saget D. Luther.

Qu. III. **Die dritte Frage: Ob nicht alle fromme gehorsame Christen müssen bekennen/ daß diejenen schwerlich gesündiget/ und unverneinlich wieder das *IV.* Gebot GOttes gehandelt/ welche mit *Justitien*-Sachen nichts überall/ weder Ambt noch Eyd und Pflicht haben/ im geringsten zu schaffen haben/ und gleichwohl solchen öffentlichen Aufrührer ungescheuet beygesprungen/ der Obrigkeit wiederstrebet/ ihr die Hand gebunden/ und sie an der *Execution* gehindert/ und über diesen Handel den Rath von Morgen an biß auf den hohen Mittag fasten lassen/ da sie selbst mittlerweile gleich triumphirende/ guten Lachs und frischen Texter-Käse gefressen, und Breuhan gesoffen/ gedrohet und gesaget: sie wolten nicht vom Rathhause hinunter der Gefangene wäre denn erst der Hafft entlediget und auf freye Füsse gestellet/ wie sich auch so lang und so hart in den Rath gedrungen/ daß endlich der Bube loßgegeben/ und bald darauf davon gestrichen und seine Burgen stecken lassen/ und hat nicht mögen noch müssen helffen/ daß der Rath andre leidliche Mittel und Wege fürgeschlagen/ der Sachen gebührlich abzuhelffen/ und die *Justitia* nicht gar geschwächet/ und mit Füssen getretten würde.**

Hierauf sagen wir, daß alle die jenigen so solche aufrührische Händel mit

ihren consens und Beyfall gebilliget, und der Obrigkeit wiederstrebet, billig sind zu straffen, den der H. Apostel Paulus spricht Rom. I. Digni sunt morte non solum qui ea faciunt, sed etiam qui consentiunt facientibus. Das ist: Nicht allein sind des Todes würdig die solches thun, sondern auch die Gefallen haben, an denen, die es thun. Es ist die gemeine Regul wahr: Faciens & consentiens pari passu ambulant. Es hat auch dieser Aufrührer, benebst seinen Consorten ausdrücklich und öffentlich wieder GOttes Gebot gesündiget, indeme, daß sie sich wieder die Obrigkeit aufrührischer Weise haben aufgewiegelt, und derselben wiederstrebet: Denn also sagt Paulus Rom. 13. Jedermann sey unterthan der Obrigkeit, die Gewalt über ihn hat, wer sich nun wieder die Obrigkeit setzet, der wiederstrebet GOttes Ordnung, die aber wiederstreben, werden über sich ein Urtheil empfangen. Und Petrus spricht: Seyd unterthan aller menschlichen Ordnung um des HErrn willen, es sey dem Könige als dem Obristen, oder den Hauptleuten, als den Gesandten von Ihm, zur Rache über die Ubelthäter, und zum Lobe den Frommen. Es haben auch dieselbe Meutmacher, so ihre Obrigkeit an der Execution der Justitien gehindert, wieder die Lehre und Vermahnungen des H. Geistes 1. Pet. 4. in ein frembd Ambt gegriffen, indem, daß sie Obrigkeit haben wollen reformiren und lehren, wie sie regieren und straffen sollen; da doch ihnen als den Unterthanen solches in keine wege wolte gebühren.

Die IV. Frage: **Ob nicht ein *Ministerium* des Orts/ Ambts und Gewissens halber sey bemächtiget und schuldig gewesen solchen offenbahren *Excess*, und wieder eine Christl. Obrigkeit geübeten Frevel und Wiederstreben/ auch öffentlich aus und nach GOttes Wort/ ohne alle weltl. Schmähung/ und ungemelt/ die Personen *debita moderatione, tantum ad ædificandum* glimpflich zu straffen?** Qu. IV. Auf diese Frage sagen wir, daß E. E. Ministerium billig und nothwendig vermöge ihres tragenden Ambts, auf und nach GOttes Befehl solche grobe Excessus und Stadtrüchtige Sünde habe müssen straffen, und wenn sie mit stilleschweigen solche Sünde hätten vorbey gangen, so hätten sie sich solcher Sünden ihrer Zuhörer theilhaftig gemachet. Wir wollen hiervon GOttes Wort und Befehl hören. Also stehet geschrieben *Ezech. 3.* Du Menschen-Kind, ich habe dich zum Wächter gesetzet über das Haus Israel du solt aus meinen Mund das Wort hören und sie von meinentwegen warnen. Wenn ich den Gottlosen sage, du must des Todes sterben, und du warnest ihn nicht, und sagest es ihme nicht, damit sich der Gottlose für seinem gottlosen Wesen hüte, auf daß er lebendig bleibe: so wird der Gottlose um seiner Sünde willen sterben, aber sein Blut will ich von deiner Hand fodern, wo du aber den Gottlosen

sen warnest, und er sich nicht bekehret von seinem Gottlosen Wesen und Wege, so wird er umb seiner Sünde willen sterben, aber du hast deine Seele errettet. Uber diese Worte spricht D. Luther also in seiner Kirchen-Postillen *in præfat. part. æstual.* Welcher Pfarr-Herr oder Prediger nicht straffet die Sünde, der muß mit frembden Sünden zum Teuffel fahren, wenn er gleich seiner eigenen Sünde halben so ihm vergeben sind in Christo ein Kind der Seeligkeit ist, Paulus befiehlet auch allen getreuen Predigern, daß sie die Sünde ohne alles Ansehen der Person straffen sollen, da er spricht *1. Tim. 5.* Die da sündigen, die straffe für allen, auf daß sich auch die andern fürchten. Zu seinem jungen Tito saget Paulus cap. 2. straffe mit gantzem Ernst, und laß dich niemand verachten. Daher spricht Augustinus recht, publica peccata, publicè corripienda sunt, das ist: Offenbahre Sünden, sollen offentlich gestraffet werden.

Lutherus saget: *Tom. 4. Jen. Germ. f. 62.* Wenn die Prediger zu denselbigen Sünden die offenbahr sind, stille schweigen, und nicht offentlich straffen, so verderben sie dadurch die Seelen, so Christus mit seinem theuren Blut erlöset hat. Es wird auch allen Predigern in der Apol. Aug. Confess. in cap. de Confess. & Satisfact. dazu sie sich bekennen, befohlen, daß sie sollen offenbahre Sünde offentlich straffen, die Worte heissen also: Hæc quia nota sunt, nominatim accusantur, & postea nominatim remittuntur. Das ist, dieweil solche Sünden bekant, und offenbahr sind, so sollen sie auch mit Nahmen offentlich gestraffet werden, und sollen auch offentlich vergeben werden.

Qu. V. Die V. Frage: **Ob nicht alle fromme ehrliebende gehorsame Hertzen müssen bekennen / daß dieser einiger geübter Frevel und trotzige Wiederspenstigkeit ein so grober *Excess* sey / darumb die *Delinquenten*, welche das alles noch wollen / als Recht vertheidigen / wenn sie gleich hernach nichts mehr hätten gesündiget / dennoch billig von der *Communion* abzuhalten / daß die das hochwürdige Abendmahl des HErrn würden unwürdig und zum Gericht empfangen; sie erkenneten dann, daß sie daran Unrecht gethan und gelobten an sich zu bessern?** Hierauf antworten wir nach Gottes Wort, und bekennen frey und öffentlich, daß kein getreuer Prediger könne mit gutem Gewissen solchem unbußfertigen Sünder das hochwürdige Sacrament des wahren Leibes und Bluts Christi reichen, damit er sich nicht derselbigen ihrer Sünde theilhaftig mache, und sich an des Herrn Christi Leibe und Blute versündigen möge. Hieher gehöret der Spruch des heil. Märtyrers Cypriani, da er also saget: Non solum is reus est corporis & sanguinis Christi qui indignè sine pœnitentia & fide accipit, sed etiam qui

sciens

sciens indignis porrigit, das ist, derselbige ist nicht allein schuldig des Leibes und Bluts des HErrn Christi, der da unwürdig ohne Busse und Glauben das hochwürdige Sacrament empfänget, sondern auch derjenige so da wissentlich den Unwürdigen den Leib und Blut Christi ausspendet und reichet. Chrysostomus spricht *Hom. 38. in 26. Cap. Matth.* Ego occidi me potius patiar, quam hæc manus Dei contemptoribus judicatis sancta Domini porrigat. Das ist: Ich wolte mich viel lieber tödten lassen, denn mit meiner Hand denen Gottes-Verächtern den Leib und Blut des HErrn Christi im Heil. Abendmahl reichen. Wir wollen alhier erzehlen die Worte aus der **Pommerschen Kirchen-Ordnung** *p. 138.* damit E. E. sehen mögen, daß zwischen eurer und unser Kirchen, in doctrina & disciplina eine gute Correspondence und Einigkeit sey, die Worte lauten also: Wer aber in einen gottlosen Wesen, in bekandten groben Sünden und Lastern steckt, nicht will davon abstehen sondern noch darzu Recht haben, als die da in teuffelschen unversöhnlichen Zancke, Neid, Haß leben, ihren Nächsten nicht vergeben, noch sich verbitten wollen, oder in andern Sünden wieder GOttes Geboth zu verharren gedencken, denen rathen wir in Herrn Christo, dieweil sie das unbußfertige Hertze in sich fühlen daß sie unser, und ihrer selbst verschonen, ihre Beicht-Väter nicht betriegen noch betrüben, von der absolution und hochwürdigen Sacrament bleiben, mit Fleiß Gottes Wort hören, und GOtt den HErrn bitten, daß Er ihre Hertzen erleuchte, und bekehre, solchen können wir die absolution nicht sprechen noch das hochw. Sacrament reichen. Denn der HErr Christus hat dasselbige nicht eingesetzt für Unbußfertige, sondern für bußfertige Hertzen, und befiehlet ernstlich, daß wir seine Perlen nicht für die Säue und sein Heiligthum nicht für die Hunde werffen sollen ꝛc. Hieraus ist nun augenscheinlich und fast handgreiflich zu verstehen und zu beweisen, daß E. E. Ministerium nicht hat können mit guten Gewissen solche unbußfertige Sünder lassen zur Beicht, und zum Tisch des HErrn kommen.

Die VI. Frage. **Obs nicht für eine Christl. Gedult und Gelindigkeit zu achten/ daß es das *Ministerium* alleine hat wollen dabey bewenden lassen/ daß dis *factum* solcher Leute gebührlich gestraffet, in Hoffnung sie würden sich bessern/ und umb deswillen niemand von der *Communion* abgewiesen/ auch nie gemeinet abzuhelffen/ wie dann auch derselben etzliche so sich angegeben auf gebührliche Errinnerung sind zu gelassen.** Qu. VI.

Auf diese Frage sagen wir, daß E. E. Predig-Ambt sich habe recht gehalten, nach der Lehr und Vermahnung des H. Apost. Pauli, der da spricht: thun wir zu viel, so thun wirs GOtt, sind wir mäßig so sind wir euch mäßig,

das ist, wie D. Luther die Worte erklähret hat: thun wir zu viel, das ist, ob wir gleich scharff mit den Leuten fahren so dienen wir doch GOtt daran, thun wir aber säuberlich und mäßig mit ihnen, so thun wirs denen Leuten zu Dienst, damit es allenthalben recht und wohlgethan ist. Wenn nun die Straffwürdigen Personen auf solche Christl. Gedult und Gelindigkeit sich hätten gebessert, so wäre es recht und billig, daß sie wären wiederum in Gremium Ecclesiæ zu Gnaden angenommen; quia Ecclesia nunquam claudit gremium resipiscenti: da sie aber solcher Lindigkeit und Sanfftmuth gemißbrauchet, solte E. E. Ministerium haben immer mit der Straff-Predigten angehalten, biß daß sie sich hätten eines bessern bedacht, und sich wahrhafftig zum HErrn bekehret nach GOttes Befehl *Ezech. cap. 3.* Predige ihnen sie hörens oder lassens. Daß aber die bußfertigen Sünder wiederum ad absolutionem privatam & ad S. Cœnæ usum von euch admittiret, solches ist recht und wohlgethan nach den Exempel Pauli. *1. Cor. 5. 2. Cor. 2.* Daß ihr aber die Unbußfertigen ab usu S. Cœnæ suspendiret, das habt ihr müssen thun nothwendig, nach GOttes Befehl, so zuvorn in der Erklährung auf die 5. Frage ist angezogen: denn omnes notorii & scandolosi peccatores sunt de facto excommunicati sagt der Herr Wigandus *2. part. pag. 112.* in seiner Postillen.

Qu. VII. Die VII. Frage. **Ob nicht verständige *Theologen* gerne werden bekennen/ daß diejenen Unrecht gethan/ welche über denen disfalls gehaltenen bescheidenen Straff-Predigten sind ergrimmet/ und haben doch darüber nicht für desselben Orths Obrigkeit oder *Consistorio* gebührlich geklaget/ noch ihre Klag-Puncten an *Theologos*, als *competentes Judices* verschicket/ und ihre Prediger und Obrigkeit lassen ihren beständigen Gegenbericht auch dazuthun/ sondern haben hinter Wissen und ohne Gegen-Antwort des *Ministerii* und ihrer ordentlichen Obrigkeit die ihre *Interesse* auch daran gehabt/ zu ihren Vortheil eine Rechts-Frage gestellet/ frembde und der Sachen unwissende Juristen mit unebenen und unvollkommenen Bericht eingenommen/ und hinters Licht geführet/ und also eine Rechtsbelehrunge zu ihren besten ausgebracht/ und dieselben hin und wieder umbgetragen in den Klipkrugen/ und bey ihren Rott-Gesellen zu mercklicher Verkleinerung und Beschimpffunge des *Ministerii* und des Raths: Alldieweilen in derselben das verordnete Straff-Ambt des H. Geistes ungescheuet zum greulichsten geschmähet/ und verlästert/ und ein *Injurianten*-Ambt daraus gemachet worden/ und den Rath auch hat wollen beygemessen werden/ als wäre dem Gefangenen zu viel geschehen.**

Auf diese Frage geben wir diesen Bericht, daß diejenen Unrecht gethan, und schwerlich gesündiget haben, welche über den geschehenen Straff-Predigten sind ergrimmet, und haben wegen des H. Geistes Straff-Ambts wieder ihre getreue Seelsorger einen Zorn gefasset, denn dieweil GOtt der H. Geist *Joh. 16.* durch die Prediger mit den Zuhörern redet, und sie straffet, und die Prediger nichts mehr dazu thun, denn daß sie den H. Geist ihre Zungen und Mund leihen, wie der HErr Christus spricht *Matth. 10.* Ihr seyd es nicht die da reden, sondern eures Vaters Geist ist es, der durch euch redet. So sollen gottselige Christen mit ihren Predigern und Seelsorgern, nicht zürnen, wenn sie von denselbigen, wegen ihrer Ubertrettungen gestraffet werden, vielweniger sollen sie dieselben schmähen und verfolgen, thun sie es aber, so werden sie von GOtt den HErrn greulich gestraffet werden. Es ist auch das Unrecht, daß die unbußfertigen Sünder, so wegen ihrer groben Excesse sind gestraffet worden, ihre Prediger nicht darum angeredet, und freundlich mit ihnen Unterredung gehalten, und coram competente Judice für den Colloquio oder für den geistl. Consistorio solches wie an gebührlichen Orthe geklaget, sondern haben bey frembden, und der Sachen unerfahrnen Juristen Rath gesuchet. Wann sie hätten wollen als rechtgläubige verständige Christen handeln, so hätten sie sollen D. Luthers seinen treuhertzigen Rath folgen da er spricht: *in præf. postil. part. æstival.* die Leute wollen heutiges Tages ungestrafft seyn, und den Pfarrherrn oder Prediger mit sich zum Teuffel haben, in solche ist der siebenfältige Teuffel gefahren. Wohl mag es geschehen, daß etliche Pfarrherren ungeschickt sich halten mit Worten, aber ein frommer Christ soll ja so lange Zeit her, doch so viel ich wolte sagen, so wenig gelernet haben, daß er könte mit einer kleinen Gedult sagen: Wohlan mein Pfarrherr der doch sonst fromm ist, trifft mich oder fehlet mein, thut mir Unrecht oder Recht, so will ichs zu Ehren dem Worte, dessen Ambt er ietzt führt, und meinen HErrn der für mich Todt und Hölle gelitten hat, auch leyden, oder den nechsten Pfarrherrn oder Superintendenten lassen handeln, fünde sichs dann daß der Pfarrherr aus Boßheit, Rache oder Haß etwas geredet hätte, daß mans vertrüge oder hinweg thäte, wo es aber alleine aus den siebenfältigen Teuffel des ungedultigen Tropffen sich spühre, so soll der Pfarrherr solche siebenfältige Teuffels-Kinder meiden, und für nichts anders halten, denn für den Mann der zu Tische saß in Abendmahl Christi, und nach dem eingetauchten Bissen alle Teuffel in ihm fahren ließ, laßt sie auch keine Gemeinschafft mit den Christen haben, sondern Sacrament, absolution, und alle Gnade Christi versaget, zur Tauffe nicht stehn noch zum Grabe oder Brautgang nicht leite, sondern sie sterben lassen, wie die Hunde, und auf

dem Schindleiche sie lasse begraben, da die Raben, Kreen, Dohlen, und Wölffe, die vigilien und Seelmessen über solche Heiligen singen mögen.

Es ist auch vielgeliebte Mitbrüder in dem HErrn Christo unvorsichtig, und unbedächtig von euch gethan, daß ihr durch der unruhigen Leute dräuen und trotzen euch habt dahin bewegen, und gleich zwingen, daß ihr habt wieder euren Willen, euch mit euren Wiedersachern in einen processum judicialem, sive politicum eingelassen, da doch eure Sache eine geistliche Kirchen-Sache ist, so von euren Straff-Predigten, und von der suspension etlicher Unbußfertigen Pfarr-Kindern ab usu S. Cœnæ herrühret, gehöret demnach diese streitige Sache immediate nicht ad forum politicum sed ad forum Ecclesiasticum. Daher haben die heiligen Väter, und alle getreue Lehrer der Kirchen nicht wollen der weltlichen Oberkeit gestatten daß sie solten ihnen in ihren heiligen Predig-Ambt einen Eingriff thun, ihre Predigte reformiren, und ihnen fürschreiben, wie sie sich darin verhalten, und wie sie lehren und straffen sollen. Denn also spricht Ambrosius *ad Marcellinum*: ad Imperatorem palatia pertinent, ad sacerdotem Ecclesia, das ist: die Käyserliche Regierung gehöret dem Käyser zu, die Kirche gehöret dem Priester zu. Und zum Käyser Valentiniano spricht Ambrosius also: cum sacram Scripturam consideremus, vel veterum tempora perpendimus, nemo negare potest, Episcoporum esse, de rebus fidei, de Cæsaribus iudicare, nec Cæsarem esse de Episcopis iudicare. Das ist: wenn wir die heil. Göttl. Schrifft betrachten, oder die Zeit der Alten in acht haben, so kan niemand leugnen, daß es der Bischöffe, das ist, der Prediger Ambt sey, von geistl. Sachen des Glaubens, und auch von den Käysern und weltlichen Potentaten zu urtheilen, und daß es nicht des Käysers Ambt sey, daß sie sollen von den Bischöffen oder Predigern richten. Also sagt er auch *Epist. 33.* Quæ divina sunt, Imperatoriæ Maiestati non sunt subiecta: was Göttliche Sachen sind, dieselben sind der Käyserl. Majestät nicht unterworffen. Wie dann auch solches Martianus in dem Concilio Chalcedonensi, und die beyden Imperatores Valentinianus und Basilius bekant haben.

Da Ambrosius der Bischoff zu Meyland ward von dem Käyser Valentiniano citiret, daß er solte mit dem Arrianer Auxentio für dem geistl. Consistorio disputiren und daß der Käyser wolte hierüber Richter seyn, hat Ambrosius nicht wollen compariren noch sich einstellen, aus der Ursachen, daß in Glaubens-Sachen die Bischöffe sollen über die Läyen in der Christl. Gemeine, und nicht die Layen über die Bischöffe in den Consistorio richten, und Urtheil sprechen, und spricht darauf Ambrosius zum Käyser also: Nec quicquam contumacem iudicare me debet, cum hoc asseram, quod augustæ

gustæ memoriæ pater tuus, non solum sermone respondit sed etiam lege sanxit, in causa fidei vel ecclesiastici alicuius ordinis eum iudicare debere qui nec munere impar sit, nec iure dissimilis. Hæc enim verba rescripti sunt, sacerdotes de sacerdotibus voluit iudicare. Hilarius saget zu dem Käyser Constantio: Politicus Magistratus non implicet se negotiis Episcoporum, sed suo vacet officio. Die weltliche Obrigkeit soll sich nicht in die streitige Religions-Sachen der Bischöffe einmengen, sondern soll ihres Ambts warten.

Also spricht Lutherus in seinen Tisch-Reden *p. 162.* Weltliche Regenten sollen uns nicht an ihre Gericht-Stühle und Hadermarckte ziehen, darum haben wir bißher über den Kirchen Recht und Gerechtigkeit gehalten und noch immerdar, und wollen den weltlichen Gerichten nichts mehr lassen gut seyn, in Sachen so die Lehre, und Gewissen belangen, ihren Dienern noch etwas einraumen, auch in allergeringsten nicht. Sie warten ihres Befehls, da haben sie genung damit zu thun, und lassen uns unser Ambt führen, wie Christus befohlen, das und kein anders.

Und an einem andern Orthe schreibet er also: *Tom. 2. Eisleb. p. 480.* Die zwey Regiment, das Geistl. und Weltliche, sollen nicht in einander gemenget werden, denn alsobald wenn der Fürste saget hörest du Prediger lehre mir so und so, schilt und straff nicht also, so ist es gemenget. *Ibid.* Darum wird uns der Pabst nicht schaden, und uns das Evangelium schwerlich nehmen, denn er ist zu sehr geschlagen, sondern unsre Junckern von Adel, auch die bösen Juristen, die werdens thun, die jetzt mit Gewalt einhergehen, und wollen die Prediger lehren, wie und was sie predigen sollen. *Ibid.* Wenn ich soll predigen was die Obrigkeit gerne höret, da trette der Teuffel her an meine Statt und predige, denn mit der Weise treiben sie wahrhaftige Lehrer aus der Kirchen. Wo die weltliche Obrigkeit oder die Fürsten diese beyde Aembter in einander mengen, wie sie denn iezt thun, so helff uns GOtt genädiglich, daß wir nicht länger leben, auf daß wir solch Unglück nicht sehen, denn da muß alles in der Christl. Religion zu trümmern gehen, wie denn unter dem Pabstthum geschehen ist, da die Bischöffe zu weltlichen Fürsten worden sind, und wenn jetzt die weltlichen Herren zu Päbsten und Bischöffe werden, daß man ihnen predige und sage, was sie gerne hören, so predige zu der Zeit der leidige Teuffel der wird auch predigen, wir aber mögen GOTT bitten, daß beyde Theile nicht also ihres Ambts mißbrauchen. Also redet D. Luther sehr hart wieder diejenigen, so die Prediger gedencken zu reformiren, da er spricht zu den weltlichen Regenten. *Tom. 8. Jen. pag. 108.* Ihr seyd nicht Herren über die Pfarrer, und Predig-Ambt, habet sie nicht gestifftet, sondern alleine

GOttes Sohn, habt auch nichts dazu gegeben, und vielweniger Recht daran, weder der Teuffel am Himmelreich, solt sie nicht meistern noch lehren, auch nicht lehren auch nicht wehren zu straffen / denn es ist GOttes und nicht Menschen Straffe, der will es ungewehrt sondern gebothen haben, wartet eures Ambts, und lasset GOtt sein Regiment zu frieden ehe ers euch lehren müssen thun. Eurer keiner ist, der es leiden kan, daß ein frembder ihm seinen Diener uhrlaube oder verjage, daß er nicht entbehren kan, ja es ist kein Hirten Bube so gering der von einen fremden Herrn ein krum Wort leyde. Alleine GOttes Diener der muß und soll jedermanns Hudel seyn, und alles von jederman leiden, dagegen man nichts von ihm, auch nicht GOttes Wort selbst will oder kan leiden. Wann der Unterscheid zwischen den Geistlichen und weltlichen Regiment gehalten wird, so kan pax in choro & foro gehalten werden, und ist ein fein löblich Ding, wenn Aaron in regno Poli, und Moses in Regno fori miteinander nach GOttes Willen und Wort einig sind; sintemahl sie alsdenn können vielen Unglück wehren, und viel Gutes durch Gottes Gnade schaffen, und ausrichten. Daher so haben zu allen Zeiten Christl. Gottseelige Regenten, sich mit allen Fleiß fürgesehen, daß sie sich nicht in Geistliche Sachen, so zu ihren Ambte nicht gehöret, haben eingemenget, wie denn der Löbliche Käyser Martianus *in Concilio Chalcedonensi* gesaget: Nos ad Confirmandam fidem, non ad ostendendam potentiam exemplo Constantini Imperatoris pii, Synodo interesse voluimus, ut inventa veritate dissidia tollerentur das ist, Wir wollen dieser Christl. Versammlung nach dem Exempel des Löbl. Käysers Constantini selber beywohnen, nicht unsre Macht und Gewalt allda sehen zu lassen, sondern daß wir den Christl. Glauben wollen bestättigen helffen, darnach so man zu dem Grunde der Wahrheit kommen ist, daß man die Zwiespalt gebührlicher Weise aufheben möge.

Constantinus Magnus spricht auf dem *Concilio Nicæno* zu den Bischöffen so da bey einander gewesen, also: Ich bin zu einem Bischof oder Aufseher auf die Händel beschieden, so ausserhalben der Kirchen zuverordnen sind, wie ihr Bischöffe auf die Händel bestellet seyd, die in der Christl. Kirche zu verrichten.

Und in den *Concilio Octavo Chalcedonensi, actione qvarta,* da die Bischöffe von den Anwesenden weltlichen Herrn begehrten, daß sie sollen die Bischöffe examiniren und fragen, antworten sie mit diesen Worten: Nos interrogabimus illos ad vestrum mandatum ut sermoni vestro pareamus non ex nostro imperio, nam illa est vestra potestas, das ist, wir wollen zwar die Bischöffe auf euren Befehl fragen, damit wir euren Worten gehorsam leisten,

sten, nicht daß wir Machten hätten solches vermöge unsers Ambts zuthun, denn solches ist eurer Macht, euch von GOtt den Herrn befohlen. Es haben auch Gottseelige Prediger, so der Augspurgischen Confession zugethan, wenn sie für der weltlichen Obrigkeit wegen ihrer Straf-Predigten sind gefordert worden, sich nicht wollen von denselbigen reformiren, und einreden lassen. Da für etlichen Jahren der alte Gottselige Prediger zu Lübeck Herr **Peter Pfrimmersheim** ward auf das Rathhauß gefodert wegen seiner Straf-Predigt/ gieng er auf das Rathhauß und da er hörete, daß der Syndicus ihn auf Befehl Eines Hochw. Raths, wegen seiner Predigten wolte reformiren, fragte er, ob die Herren auch sonsten ihn hätten etwas anzuzeigen und wie sie ihn darauf antworteten, daß er nur wegen seiner gehaltenen Predigt gefodert wäre, sagte er: Lieben Herrn so wünsche ich euch auch einen guten Tag, was meine Predigt belanget, davon gehöret den Ministerio und nicht euch zu urtheilen und zu richten, und ging also davon. Eben eine solche Antwort gabe auch der Christliche Prediger zu Rostock *M. Lucas Randovius* da er auch daselbst auf den Rathhause wegen seiner Predigt ward zu Rede gesetzet, und wolte dem Rath auch nicht geständig seyn, daß sie solten ihn wegen seiner Predigt meistern. Hieraus können nun E. E. leichtlich verstehen, daß ihr nicht schuldig seyd in foro politico wegen euer Straf-Predigt euren Wiedersachern zu Antworten, und habet nicht vorsichtig und wohl daran gethan, daß ihr auf ihre Citation seyd erschienen. Es hat auch ein Hochw. Rath unvorsichtig gehandelt, daß sie haben euch auf eurer Wiedersacher Begehren für ihre weltliche Gerichte wegen dieser geistl. Kirchen-Sache citiren und laden lassen; denn es gehöret ohne Zweiffel dieser streitige Handel immediate für euer Colloquium, und da die Sache daselbst nicht konte beygeleget werden, so gehöret sie für das geistl. Consistorium.

Ich *Conradus Schlüsselburgius* weiß mich wohl zu erinnern, da für etzlichen Jahren der sel. *M. Gregorius Stammichius* ward von einen Stadt-Junckern bey Euch in S. Catharinen Kaspel auch wegen seiner scharffen Predigt gemolestiret, daß derselbe ward für das Colloquium gefodert, und da er sich nicht wolte von dem Ehrwürdigen Ministerio straffen und unterrichten lassen, wolte ihn E. Hochw. Rath in eurer Stadt nicht leiden. So gedencke ich auch wohl, der ich in eurer Schulen viele Jahre gestudiret, daß die nunmehr sel. Herren, meine præceptores und Seelsorger D. Joach. Morlinus, D. Martinus Chemnitius, Herr Johann Kaloander, H. Henricus Lampadius der alter Herr Gudenius, M. Joh. Zangerus Herr Dieterich Meier, M. Stammichius, M. And. Puchemius und ihre andre Collegæ herrliche scharffe Gesetz-Predigten thaten, welche so wohl die Christl. Obrigkeit als

die

die Burgerschafft mit danckbahren Hertzen auf dieselbe Zeit angenommen, und habe mein Lebetage niemahl gehöret, daß die Prediger daselbst wegen solcher Straff-Predigten wären aufs Rathhauß geciriret, und verklaget worden. Wäre derohalben unser Christl. Rath daß E. E. Ministerium E. E. Hochw. Rath freundlich vermahneten und errinnerte, daß sie die Sachen ad Competentem Judicem entweder für das Colloquium, oder für das geistl. Consistorium remittirten. Wenn aber eure adversarii wolten forum decliniren, so könten die acta utriusque partis sumtibus ad vicinarum Ecclesiarum Consistoria vel ad Facultates Theologicas verschicket werden, und was daselbst aus und nach GOttes Wort erkand würde, das solte alsdenn E. E. Hochw. Rath sine mora & Respectu personarum exequiren. Das kommt uns aber gar frembd für und können uns nicht genungsam darüber verwundern, daß eure Wiedersacher haben wegen dieser geistl. Kirchen-Sachen bey Juristen Belehrung gesuchet, und expracticiret. Es ist auch eine grosse Dumkühnheit, daß Doctores Juris haben sich dazu gebrauchen lassen, und von solchen Geistl. Sachen censuriren dürffen. Wenn von Weltlichen Sachen als de jure dotium, de feudis, de Testamentis, de Regalibus, de libellis famosis würden von Theologis sententiæ und Censuræ gefodert, so würde es ja für eine grosse Thorheit und polypragmosine gehalten werden, wann die Theologi hierüber antworten und erkennen wolten. Da konte ihnen ja billig einer nach dem Exempel des HErrn Christi fürwerffen und sprechen: Quis vos constituit Judices?

Qu. IIX. Die IIX. Frage. **Ob Straff-Predigten / welche mit glimpflichem Ernst / aus / nach / und mit GOttes Wort ohne einige Verletzunge jemandes weltlichen Ehren geschehen / billig können für weltliche *Injurien* angezogen und ausgeruffen / und ein Prediger darüber als ein *Injuriant* von seinen eigenen Zuhörern gerichtlich verklaget werden?**

Auf diese Frage ist dieser Bescheid, wir wissen gar wohl daß der Prediger Feinde und Weltkinder, das Straffen des Heil. Geistes ein Schmähen heissen, wie denn solches dem HErrn Christo selber wiederfahren von den Pharisäern und Schrifftgelehrten, welche dem HErrn Christo, da er sie straffete, ins Angesichte durfften sagen daß Er sie schmähete, wie solches der Evangelist *Lucas cap. II.* bezeuget. Es lassen sich zwar die gottlosen Weltkinder und Epicurer bedüncken, daß sie durch solche öffentliche Straff-Predigten diffamiret, injuriiret, geschmähet, und verunglimpffet werden, da sie sich doch selbst mit ihren wissentlichen Sünden und groben Excessen diffamiren stinckend und anruch machen. Es solten aber diese Naseweise wunderkluge

Leute

Leute wissen, daß ein grosser Unterschied sey, zwischen schmähen, und straffen, denn schmähen heisset wieder Recht und Billigkeit einen ehrlichen unschuldigen Menschen fälschlich, mit Ehrenrührigen schmähafften Worten angreiffen und diffamiren. Straffen aber heisset, den Wiedersacher mit gewissen Grunde überwinden, und die Sache darüber der Streit fürgefallen wieder ihn erhalten. Hieraus ist nun genungsam offenbahr, daß die Leute nicht dadurch geschmähet werden, wenn sie wegen ihrer Sünden und falscher Lehre gestraffet, und zur Busse vermahnet werden. Es solten auch dieselbigen Leute bedencken, wer derjenige sey, der sie straffet, und wer derselbige sey, der sie angreiffet, nemlich GOtt der H. Geist.

Ja sprechen alhier die Prediger Feinde: Es ist ein Crimen læsæ Majestatis, also die grossen Herren, und die hohe Obrigkeit Krieges-Leute Capitainen und Befehlichhaber diffamiren, und angreiffen. Höret doch lieben Freunde, und bedencket es bey euch selbst. Ists nicht eine grosse Majestät die dich straffet, nemlich GOtt der H. Geist. Dein Prediger der dein Seelsorger, der dich straffet, ist zwar für der Welt ein armer elender sündiger Mensch, und ein geringschätzige verachtete Person. Aber derselbige ist es nicht, der dich principaliter, insonderheit und eigentlich für seine Person straffet, sondern der H. Geist der dich straffet, der mit dir durch deinen Prediger redet. Dein Prediger thut nicht mehr dazu, dann daß er dem H. Geist seine Zunge und Hand leihet, wenn er dir GOttes Wort predigt, und die Hochw. Sacramenta reichet, der H. Geist aber ist es, der das Wort redet und führet. Gedencke aber, ob du elender Mensch nicht ein Crimen læsæ Majestatis divinæ committirest und begehest, das ist, du vergreiffest dich an der Göttl. Majestät Gottes des H. Geistes, wenn du so aufgeblasen, stoltz und vermessen bist, und des H. Geistes Straff-Ambt nicht leyden wilt. Zu deme, wenn die Prediger die Obrigkeit, und andre Ambts-tragende Personen straffen, so verwerffen und verdammen sie nicht das Ambt der Obrigkeit an ihm selbst, sondern sie straffen die Sünde an der Obrigkeit, und den Mißbrauch des Ambts. Es sollen auch alhie die Reformatores Ministerii bedencken, die allgemeine regulam: Censuræ Ecclesiasticæ neminem infamant.

Hieher gehören D. Luthers gedenckwürdige Worte aus seiner Haus-Postille *pag. 55.* da er also spricht: Alle Menschen die nicht Christen sind, seynd eitel Gottes-Lästerer, Mörder, Diebe, und Schalcke für GOtt, ob sie schon für der Welt scheinen die frömmesten, mildesten, tugendsamesten und heiligste Leute zu seyn. Sie habens wohl nicht gerne, daß man sie übel nenne, aber wir nennen sie nicht so übel nach dem weltlichen Wesen, sondern für GOtt, für dem können sie sich nicht entschuldigen, sondern müssens leyden. Hieraus

ist nun augenscheinlich, und mehr denn genungsam zu beweisen, dieweil des H. Geistes Straff-Ambt nicht kan mit Wahrheit als eine weltliche injuria angezogen werden, daß die Prediger als unsers HErrn GOttes Diener nicht können mit Fug und Recht von ihren Zuhörern und Pfarr-Kindern wegen solcher Straff-Predigten gerichtlich verklaget werden.

Qu. IX. Die IX. Frage. **Ob nicht das *Ministerium* sey schuldig gewesen/ Ambts und Gewissen wegen/ solchen anderweit ergangenen öffentlichen *Excess* und vielfältige geübte lästerliche Verachtunge GOttes/ seines heil. Predig-Ambts/ und der Obrigkeit auch offentlich und mit gebührendem Ernst bescheidentlich zu straffen?**

Auf diese Frage geben wir diese Antwort, woferne dieselbigen Personen dawider diese Fragstücke gerichtet, solche öffentliche Excesse begangen, und haben vielfältige lästerliche Verachtung GOttes, seines heiligen Predig-Ambts, und der Christl. Obrigkeit geübet; so hat E. E. Predig-Ambt, daß sie solche offentliche Sünde offentlich gestraffet, adhibito prophetico & apostolico zelo nicht unrecht hieran gethan, wie wir droben in der Erklärung auf die VI. Frage Zeugniß davon aus der H. Schrifft haben angezogen. Wenn die Prediger zu offentlichen Sünden, wie die stummen Hunde stille schweigen, tunc confortant manus pessimorum, und stärcken die Gottlosen in ihren Sünden, und geben ihnen Anleitung und Ursache, daß sie in ihren Sünden beharrlich fortfahren. Wie hierüber der H. Cyprianus klaget und spricht: Qui impium peccantem adulantibus verbis palpat, is peccati fomitem subministrat, wer einen gottlosen Sünder mit schmeichelhafften Worten heuchelt, derselbige giebet ihm Anlaß und Ursache zu seinen Sünden. Es hat der HErr Christus ernstlich allen Predigern befohlen, daß sie sollen die gantze Welt straffen, und werden ja durch das Wort Welt, alle Menschen begriffen, müssen derowegen auch alle Menschen summi & infimi grosse und kleine Hansen, Reiche und Arme, nachdem es die Noth erfodert gestraffet werden. Und zwar durch die Welt verstehet gemeiniglich die H. Schrifft die fürnehmesten Häupter der Welt: denn was hoch, was reich und gewaltig ist, dasselbige will am allermeisten dem HErrn Christo sein Reich hindern. Derowegen so müssen alle Menschen die da sündigen gestraffet werden, insonderheit aber die Gewaltigen, und grossen HErren, wenn die Unrecht handeln, weil dieselbigen grossen Häupter, Schaar und Marter-Hansen sich gemeiniglich auf ihre Autoritæt, Ansehen, Hoheit, Ambt, und Stand, Macht und Gewalt verlassen, und darüber grosse grobe Excesse thun, und mancherley Stadtrüchtige Landkundige Sünden begehen, und ein jederman ein Auge auf ihr Leben und Wesen hat, und mit ihren Excessen und Exempeln

peln greuliche Aergernisse geben, und grossen mercklichen Schaden thun.

Die X. Frage. **Ob nicht abermahl alle Christl. Hertzen müssen geständig seyn daß derselbe *Excess* für GOttes Gericht also beschaffen/ daß die *delinquenten*, die ihn noch wollen als recht vertheidigen/ eben umb solches einigen Willen/ wenn sie sonst gleich nichts mehr hätten gesündiget/ dennoch von der *Communion* abzuhalten, biß sie es erkenneten/ und sich besserten?** Qu. X.

Hierauf sagen wir, woferne solches augenscheinlich zu beweisen, daß eure Pfarr-Kinder haben öffentliche Excesse, und vielfältige lästerliche Verachtungen GOttes seines Heil. Predig-Ambts und der lieben Obrigkeit geübet, und wollen noch darzu solche notoria peccata mit unverschähmter Stirn, wie die von Sodom rühmen, so könnet ihr sie nicht mit guten Gewissen lassen zum Tisch des HErrn gehen, biß so lange sie sich bessern und bekehren. Wenn ihr aber vera & infallibilia pœnitentiæ seriæ signa sehen werdet, da wisset ihr wohl was euer Ambt seyn wird. Es heisset wie Augustinus spricht: Emendate vestram vitam, & nos emendabimus nostra verba.

Die XI. Frage lautet also: **Ob nicht gleichfalls abermahl des *Ministerii* Gelindigkeit billig zu rühmen/ welcher auch umb deswillen nach solcher Leute keine vom Abendmahl des HErrn oder andern *Ceremonien* hat abgehalten/ sondern es bey gethaner Straff-Predigt lassen verbleiben/ in abermahliger Hoffnung/ sie würden sich bekehren/ auch da sich hernach etliche angegeben/ dieselben auf fürhergehende nothwendige Vermahnunge zugelassen.** Qu. XI.

Hierauf ist in der Antwort auf die VI. Frage unsre Meynunge angezeiget, und müssen billig das Ew. Ministerii Gedult und Sanfftmuth leyden, da aber eurer Pfarrkinder nun solcher Lindigkeit mißbrauchen, und in ihren Sünden fortfahren, müsset ihr einen Ernst und Christl. Eyffer gebrauchen, sie ab usu S. Cœnæ suspendiren, und damit der Straff-Predigt anhalten biß so lange sie mit den David, und dem verlohrnen Sohne das peccavi singen, und sich mit der Christl. Gemeine, so sie geärgert und betrübet, wiederum versöhnen.

Die XII. Frage. **Ob nicht diejenen unrecht gethan/ und sich gröblich an GOtt und den Ambt des H. Geistes versündiget/ welche abermahl über solchen gebührlichen und glimpflichen Straffen dergestalt sind entrüstet/ daß sie ungescheuet/ und ohne allen Schein ihre von GOtt verordnete Prediger und Seelsorger in ofnen/ und für den Rath eingegebenen/ und Gerichtl. *producir*ten Schrifften haben greulich und abscheulich ausgeruffen/ für auf-** Qu. XII.

 rührische

rühriſche und lügenhaffte Prediger/ Ehrenſchänder/ verlogene/ und Gottvergeſſene *Injurianten, Calumnianten, Diffamanten,* welche ihnen lieſſen eine Laus über die Leber lauffen/ alte Huren/ und Leuch-Säcken voll Lügen zu ihnen aus und eingehen/ und ihnen Lügen feil tragen/ die als Ehrvergeſſene/ wieder GOtt/ GOttes Wort/ wieder Recht/ wieder Chriſtliche Liebe/ wieder die Kirchen-Ordnung/ und wieders Gewiſſen geprediget/ und was dergleichen Läſterungen mehr geweſen/ da ſie doch niemahls *in ſpecie* mit dem geringſten Wörtlein angedeutet/ in welchen Stücke die Prediger dieſer oder jener beſchwerlicher Auflage ſolten ſchuldig ſeyn/ oder da ſie gleich etwas vermeldet/ doch nie wollen des *Miniſterii* gebührliche Erklährunge anhören/ ſich auch nie unterſtanden/ in ſo viel biß daher gepflogenen Handlungen/ und übergebener Laſter-Schrifften das geringſte darzuthuen und zu beweiſen/ vielweniger im Wercke mit Beſtande dargethan/ werdens auch in Ewigkeit mit Grunde der Wahrheit nicht erweiſen können/ ſondern es zeuget vielmehr eine gantze Chriſtl. Gemeine/ von ihren *Miniſterio* daß das *Contrarium* wahr ſey?

Hierauf ſagen wir beſtändiglich woferne diß kan genungſam, und ausführlich, augenſcheinlich, bewieſen und dargethan werden, daß ihre Zuhörer nicht alleine wegen der geſchehenen nothwendigen Straff-Predigten, wieder ihre Prediger und Seelſörger ein Unwillen und Zorn gefaſſet, ſondern noch darzu dieſelbigen ſchrifftlich injuriiret und mit Ehrenrührigen Worten angegriffen, daß ſie hieran gröblich geſündiget haben, und billig dieſer Urſachen halben, woferne ſie ſolches nicht erkennen und depreciren wollen, von der Beicht und Communion zu ſuſpendiren. Denn ſie haben hierin wieder GOttes Wort gehandelt, indem der heil. Apoſtel Paulus befiehlet, in ſeiner *1. Epiſt. an Timoth. cap. 5.* daß man ſoll die Prediger, die da arbeiten im Worte und in der Lehre zweyfacher Ehren werth halten. In dem andern Pſalm befiehlet der H. Geiſt allen Menſchen, auch denen ſo im Stande der Obrigkeit ſitzen, daß ſie ſich ſollen durch die Straff-Predigten, weiſen, und züchtigen laſſen. Es ſolten haben eure Zuhörer die Straff-Predigten gutwillig, und mit danckbahren Hertzen aufgenommen, und da ſie ja gemeinet, daß ihnen von den Predigern wäre in den Straff-Ambt zu viel geſchehen, ſo ſolten ſie haben dieſelben darum freundlich, entweder privatim, oder für den Colloquio angeredet, und ſie nicht unerhörter und unerkandter Sachen ſo gröblich und greulich verfolget haben, wie wir hievon auf die 7te Frage geredet haben.

Qu. XIII. Die XIII. Frage. Ob nicht abermahl dieſe greuliche Läſterung einig

einig und alleine ein solcher *Excess* sey/ daß einer der sonst gleich nirgends übel gethan hätte/ dennoch dabey das Abendmahl des HErrn würde mit bösen Gewissen empfangen/ und dennoch auch unwürdig und zum Gerichte/ wenn er ohne Erkäntniß/ auch ohne Reue und Leyd über solche Sünde/ und ohne Christl. Vorsatz sein Leben darin zu bessern zugelassen würde?

Auf diese Frage ist in der Erklärung auf die V. Frage so gleiches Einhalts ist, genungsam geantwortet, und wissen das ja alle rechtgläubige verständige Christen, daß kein Prediger könne mit gutem Gewissen bekandten öffentl. Sündern, so da in ihren Sünden verharrlich bleiben, und dieselbigen noch entschuldigen und trotzlich vertheidigen wollen, den Leib und Blut Christi in H. Abendmahl reichen. Es wäre dann, daß er wolte muthwilliger Weise wieder des HErrn Christi Befehl Matth. 7. handeln, sich der Sünden seiner unbußfertigen Zuhörer theilhaftig machen, und wissentlich mit ihnen zum Teuffel fahren. Der heil. Apost. Paulus sagt 1. Cor. V. cap. daß man soll mit den offentl. Lästerern, ob sie sich gleich lassen Brüder, das ist, Christen nennen, nicht essen noch einige Gemeinschafft halten, vielweniger kan man sie zur Communion gestatten.

Die XIV. Frage: **Ob nicht die Prediger gegen dieselben leute in diesen Stücken gelinde genung gefahren/ daß sie gleichwohl um solcher ungeheuren Lästerung willen/ noch ihrer keinen haben *separiret*/ oder von der *Communion* abgehalten auch nicht sonderlich dawieder auf der Cantzel geeyffert/ sondern es allein dahin gestellet/ daß sie wolten für dem Rath und *Regiment* ihre Gegen-Antwort/ zu ihrer hochnothwendigen *Defension* einbringen/ und unterdes abermahl auch beschehene Vermahnunge lassen hinzugehen wer gekommen ist?** Qu. XIV. Alhie sagen wir, daß wir es nicht können loben, daß ihr gegen solche grobe Excess solche Sanftmuth und Lindigkeit gebrauchet, da ihr doch Ursache mehr denn genung gehabt, sie von der Communion wegen ihrer Unbußfertigkeit zu suspendiren. Das ist auch von euch lieben Mitbrüder in HErrn Christo, etwas unvorsichtig gethan, daß ihr euch habet dahin erkläh-ret, euren Wiedersachern für den Rath und Regiment zu antworten: denn eure Sache ist ja eine Geistl. Sache, belangend das Straff-Amt des H. Geistes: hierüber kan ja die weltliche Obrigkeit kein Richter seyn, und gehöret diese Sache immediatè für das Colloquium, und geistl. Consistorium, wie wir hievon ausführlich in der Resolution auf die 7. Frage geantwortet haben, leset hievon eures sel. alten Superintendenten D. Morlini Buch, von den Straff-Ambte, Item des D. Heshusii Bericht, und des Herrn Wigandi

Schrifft von Ambt der Prediger. Wenn zur Zeit des Herrn D. Morlini, D. Chemnitii Caloandri, Zangeri, Pouchenii, Stammichii, und der andern eurer gewesenen sel. Herren Collegen ein Prediger zu Braunschweig sich hätte wegen seiner Straff-Predigten für den Rath auf den Rathhause oder auf der Müntze eingelassen zu compariren und zu antworten, so hätten dieselben seligen Herren ihn offentl. auf den Cantzeln gestraffet, und aus ihren Conventu ausgeschlossen, darumb daß er wolte der weltlichen Obrigkeit in geistl. Sachen zu richten durch sein ärgerliches Exempel Anlaß, Ursache, Macht oder Gewalt übergeben.

Qu. XV. Die XV. Frage: **Ob nicht diejenige unrecht gethan/ die neben solchen schändlichen Lästerungen haben dürffen dem Rath anmuthen und alß hätten sie des Macht/ trotziglich fürschreiben/ auf welchen Tag und Stunde der Rath solte die Prediger schleunig vorfordern/ und ihnen gebiethen/ einen öffentlichen Wiederruff und Abbitte zu thun/ und *Caution de non imposterum offendendo* zu leisten?**

Hierauf geben wir diesen Bericht, daß solches eine erschreckliche greuliche Sünde sey, wieder das IV. Geboth GOttes, und eine species seditionis, welches Paulus hat in seiner Epistel an die Römer verbothen, desgleichen saget Petrus 1. Petr. 2. cap. und ist ein grosser Frevel und Muthwille, daß die Zuhörer von ihren Pfarherren haben begehret, daß sie solten ihre Straff-Predigten wiederruffen und dem H. Geist den Mund stopffen lassen. Es solten vielmehr diese Ungehorsame unbußfertige Pfarr-Kinder ihre begangene grobe Excess und Stadtkundige Sünden erkennen, bekennen, wiederruffen, und würckliche Besserung anloben und leisten, wo sie dasselbige nicht thun, können sie für keine wahre Christen gehalten werden?

Qu. XVI. Die XVI. Frage. **Ob nicht solch trotzig anmuthen/ und herrisch Fürschreiben der Unterthanen gegen ihre von GOtt fürgesetzte Obrigkeit/ auch solche Frevel und unverschämt Ansinnen der Zuhörer wieder ihre eigene Seelsorger/ wegen des von GOtt verordneten Straff-Ambts gleichfalls ein so grober *Excess* sey/ darumb sie billig wären/ mit harten Worten vom Abendmahl des HErrn abzuweisen/ sie besserten sich dann/ wenn sie gleich sonst allezeit wären eitel fromm gewesen?**

Darauf sagen wir, woferne sie solchen Frevel und Muthwillen wieder ihre Seelsorger geübet, daß sie nicht allein darum billig offentlich sollen mit gebührlicher Bescheidenheit, und einen Christl. Eyffer und Ernst auf der Cantzel gestraffet werden, sondern das E. E. Predig-Ambt mit allem Fuge und Recht so lange sie in solchen verharrlichen groben Sünden bleiben, sie kan ab

usu

usu privatæ absolutionis & Cœna sacra suspendiren und abweisen. Non enim sanctum debet dari canibus, nec Margarithæ sunt objiciendæ porcis *Matth. 7. Cap.*

Die XVII. Frage. **Ob nicht schier zu sorgen / das *Ministerium* wäre gar zu gelinde / daß es auch noch diesen *Excess* mit Gedult zugesehen / und auf Hoffnung keinen Ernst dawieder fürgenommen?** Qu. XVII.

Wir sagen und bekennen, wenn alle Prediger deliberato & unanimi consensu hätten nach des HErrn Christi Vermahnung und nach der gemeinen Regel: de privatis privatim, de publicis publice in Ecclesia dicendum, solche grobe Excesse und notoria peccata, publice von der Cantzel gestraffet, und sie von den H. Abendmahl, von den Tauff-Stein und anderen Christl. Ceremonien abgewiesen, auch diejenigen so in solchen bekandten Sünden sine vera pœnitentia gestorben, nicht hätten piis ceremoniis begraben lassen, daß solches viel besser wäre gewesen, dieweil aber das Ministerium so gelinde mit solchen muthwilligen halsstarrigen Sündern verfahren, haben die Zuhörer solcher Gelindigkeit schändlich gemißbrauchet, und sind dadurch ärger geworden, daß es nun wird viele Mühe und Arbeit kosten, daß man sie könne wiederum auf den rechten Weg bringen, damit sie mögen bekehret werden, und kan hie mit Wahrheit von ihnen gesaget werden frangas citius quam corrigas ea quæ ad malum obduruerunt.

Die XIIX. Frage. **Ob diejenen nicht gröblich gesündiget / welche selbst hatten troglich angehalten / der Rath solte das *Ministerium* auffodern / und dennoch da das *Ministerium* erschienen / seine Gegen-Antwort offentlich und bescheidentlich abzulegen / nicht wollen auch auf beschehenes Vermahnen und anhalten fürkommen / sondern haben den Rath als der Obrigkeit dürffen zu entbiethen / es sollen V. Burgemeister zu ihnen herunter kommen / und anhören was sie anzubringen. Haben also beyde den Rath und das *Ministerium* sitzen und vergebens aufwarten lassen?** Qu. XIIX.

Hierauf müssen wir sagen und bekennen, daß eure Zuhörer Unrecht daran gethan, daß sie haben bey E. E. Ehrbahren Hochw. Rath, als der weltlichen Obrigkeit umb audienz wieder das H. Predig-Ambt angehalten, dieweil diese Sache immediate wie nun offtmahls erinnert, nicht für den Rath, sondern für euer Colloquium und für das geistl. Consistorium gehöret. Es ist auch niemahls gehöret, sieder die Löbl. alte Stadt Braunschweig gestanden, daß Zuhörer wären so grob, unverständig und gottloß gewesen, die da hätten ihre Seelsorger wegen des Straff-Ambts auf das Rathhaus für die weltliche Obrigkeit fodern lassen. Es hat auch E. E. Rath unrecht gethan, daß sie

auf

auf ein solch trotzlich Anmuthen ihrer Unterthanen haben das Ehrw. Ministerium auf das Rathhaus fodern lassen, und haben wollen über geistl. Sachen, das ihnen nicht befohlen, richten, und also in ein frembd Ambt greiffen, denn gleichwie es ein grober Unverstand und polypragmosine wäre, wenn das Ministerium auf Anhalten etlicher ungehorsamer Unterthanen, so über ihre Obrigkeit sich beschwehrten, wolte den Rath lassen für ihr Colloquium oder Consistorium fodern, und daselbst von weltlichen Sachen richten und Urtheil fällen, also ist es auch eine grosse Dumkühnheit daß die weltliche Obrigkeit will ihre Prediger für das weltliche Gericht ziehen, und daselbst von geistl. Kirchen-Sachen erkennen und Urthel sprechen.

Es ist auch lieben Herren an euch nicht zu rühmen, daß ihr auf des Raths Citation euch mit euren eigenen Pfarrkindern habet in einen processum politicum eingelassen: denn solches gereichet in præjudicium omnium fidelium Christi Ministrorum: Bedencket doch was für eine Confusion Regiminis Ecclesiastici & politici daraus entstehen würde, wenn das Pfarrkind solte Macht haben, seinen Seelsorger wegen seiner Straff-Predigten für die weltliche Obrigkeit zu fodern, und solte da mit demselbigen einen weltlichen geldsüchtigen processs anfangen, hättet derhalben besser gethan, wenn ihr hättet forum decliniret, und ad Competentem Judicem nempe ad vestrum colloquium, ad Consistorium vel ad Facultatem aliquam Theologicam appelliret, welches ihr noch wohl thuen könnet, sonderlich weil eure adversarii, da ihr erschienen, nicht haben wollen compariren.

Gedencket was andre getreue Prediger so solches erfahren von euch judiciren werden, daß ihr ihnen mit euren ärgerlichen Exempel ein bösen Anfang und Eingang machet, als wenn die Zuhörer wegen geistl. Kirchen-Sachen und des Straff-Ambts des H. Geistes Macht und Recht hätten, ihre Prediger für der weltlichen Obrigkeit zu verklagen und einen Judicialem processum mit ihnen anzufangen?

Qu. XIX. Die XIX. Frage: **Ob nicht abermahl diese schmähliche Verachtunge des Raths und des *Ministerii* ein so greulicher *Excess* sey, daß die Leute wenn sie gleich nicht mehr übels gethan hätten, in währender Handlunge, den nur diß einige und alleine, und woltens aber nicht für Sünde und Unrecht erkennen, noch sich darin bessern, sondern rieffen es noch aus für Recht, gleichwohl um solcher Verbrechung willen müssen von der *Communion* abgehalten werden biß sie sich besserten, wo das *Ministerium* sich nicht wolte wissentlich frembder Sünden theilhafftig machen?**

Diese

Diese Frage kommt überein mit der 13. und 16. Frage, und müssen mit allen verständigen gottseeligen Predigern bekennen, das E. E. Ministerium wegen solcher groben Excess Ursach genung gehabt, solche unbußfertige Sünder von der Communion abzuweisen.

Die XX. Frage. **Ob sich nicht eben auch abermahl hoch zu verwundern über des *Ministerii* Gelindigkeit/ daß es auch umb dieser abscheuligen Verachtunge willen/ gleichwohl noch keinen hat von Abendmahl des HErrn abgewiesen/ auch dieselbe nie offentl. oder mit vielen Worten gestraffet/ sondern in grosser Gedult auf Besserung gewartet.** Qu. XX.

Daß ihr lieben Brüder im HErrn wieder solche grobe vielfältige Excesse nicht alsobald mit der suspension, und öffentl. Straff-Predigten verfahren, sondern in grosser Gedult auf Besserung gewartet, und den gelindesten Weg für die Hand nehmen wollen, da werdet ihr solches in euren Gewissen, als denen die Circumstantiæ facti viel besser denn uns bekand seyn, wohl wissen zu verantworten. Es solten billig eure Pfarr-Kinder, und eure Zuhörer, euch für solche Bescheidenheit, und sanfftmüthigen Geist, gedancket, und sich gebessert haben, und können es eure Zuhörer nimmermehr für GOtt den HErrn in ihren Gewissen, und für ehrlichen verständigen Leuten verantworten, daß sie solcher Lindigkeit so schändlich gemißbrauchet, und euch so greulich darüber verfolget, und also den H. Geist, der sie durch eure Predig-Ambt gestraffet wieder gestrebet. *Act. 7. Matth. 10. Luc. 10. &c.*

Die XXI. Frage: **Ob nicht die Leute noch weiter unrecht gethan/ welche da sie der Rath anderweit für das grosse *Regiment* gefodert/ des *Ministerii* verantwortung an zuhören/ zwar dasmahl sind erschienen/ aber über alle Zuversicht/ auch ohne alle *Reverenz* und Scheue eine lästerliche *invectivam* so wohl wieder das *Ministerium* abgelesen/ und nach Verlesung derselben alsbald mit einem Sturm trotzlich von Rathhause weggelauffen als hätte sie der Teuffel gejaget/ ungeachtet daß ihnen männiglich nachgeruffen/ sie solten bleiben/ und des *Ministerii* Nothdurft anhören/ haben also abermahl das gantze grosse *Regiment*, und das *Ministerium* lassen sitzen/ und noch mit unverschämter Stirn darzu gesaget: Wolten sie nicht sitzen bleiben/ so möchten sie aufstehen/ und nach Hause gehen/ wie eben auch vor diesem geschehen/ da in Beyseyn des *Ministerii* ein Handel fürgewesen zwischen etlichen Predigern und den Haupt-Leuten/ da die Haupt-Leute nur umb eines einigen Worts willen trotzlich davon gelauffen/ und ohne alle *Reve-*** Qu. XXI.

rence lassen beyde den Rath und das Ministerium sitzen. Und weil sie solches haben dürffen thun etlichemahl ohne alle Scheue da das Ministerium beygesessen/ und zugesehen/ hat man daraus müssen handgreiflich vernehmen/ daß dem Rathe in des Ministerii Abwesenheit von solchen halsstarrigen freveln Leuten dergleichen Schimpf wohl wird mehr geboten seyn/ wie denn auch vor der Zeit offt geklaget worden/ es wäre geschehen?

Hierauf sagen wir erstlich, wofern E. E. Rath als eine Christl. Obrigkeit und Membrum Ecclesiæ sich haben wollen ihrer Prediger annehmen, und als Testes innocentiæ ipsorum die Verantwortung anhören, und den zancksüchtigen Leuten euren Wiedersachern Friede gebieten, und ihnen befehlen von ihren bösen Fürnehmen abzustehen, so ist solchs billig an ihnen zu rühmen. Wann aber E. E. Rath hätte wollen als ein Iudex, die Defension-Schrift hören verlesen und darüber ein Urthel fällen, so hätten sie in ein frembd Ambt gegriffen: dieweil ihnen wohln bewust, daß solche geistl. Sachen für eure Colloquium und das geistl. Consistorium gehören. Wenn ihr auch lieben Brüder in Christo euch hättet zu dem Ende auf das Rathhaus verfüget, daß E. E. Rath solte zwischen euch und euren Wiedersachern Richter seyn, so hättet ihr hieran unrecht gethan. Dieweil eure Verantwortung belangend eure Straff-Predigt für eure Colloquium und geistlich Consistorium, und nicht für das politicum Judicium gehöret. Darnach daß eure Wiedersacher sich so ungebührlich, und unchristlich erzeiget, und ohne alle Reverence eine lästerliche Invectivam so wohl wieder den Ehrb. Rath, als wieder das Heil. Predig-Ambt offentlich verlesen können, wir an ihnen nicht loben, weil solches wieder GOttes Wort streittet, der im III. und IV. Gebot von allen Zuhörern und Unterthanen fodert, daß sie sollen ihre Obrigkeit und Seelsorger ehren. Desselbigen gleichen befiehlet auch Paulus und Petrus allen Christl. gehorsamen Unterthanen, daß sie sollen ihre Obrigkeit fürchten und ehren.

Es haben auch die ehrlichen vernünftigen weisen Heyden gelernet, und geboten in ihren Schrifften, daß man die Obrigkeit und die Priester ehren soll; denn also spricht Xystus Pythagoricus phylosophus, Honora unum quemq; pro merito post deum, und Papinius Statius spricht: Was es für eine erschreckliche Sünde sey, unsers HErr GOttes seine getreue Diener lästern und verachten, davon mag man lesen Matth. 10. Luc. 10. Act. 9. Item I. Sam. 15. II. Chron. 20. Wer da glaubet daß die weltliche Obrigkeit das Gericht nicht den Menschen, sondern dem HErrn hält, und daß GOtt selbst mit im Gericht sitzet, derselbige wird mit grosser Reverence, Demuth, und

in aller Ehrerbietunge für seiner Obrigkeit erscheinen, und derselbigen gehorsam leisten.

Die XXII. Frage: **Ob nicht alle vernünfftige bescheidene** *Theologen* **gerne werden geständig seyn/ daß das** *Ministerium* **recht Christl. und wohl gethan/ daß es solch übermachten Frevel/ Lästerung/ und vielfältiger Verachtung GOttes und des Amts H. Geistes/ auch der schmähligen Verkleinerung der Christl. Oberkeit nicht können oder wollen länger mit Gedult zusehen/ und also nur solche Freveler in ihrer Boßheit stärcken/ sondern hat nach so viel ergangen und geübten** *Excessen* **und Trotz/ endlich auf diesen letzten schrecklichen** *Excess*, **einen scharffen eiffrigen Ambts-Ernst wieder die fürnehmen und sich öffentlich und** *solenniter* **auf den Rathhause dahin erkläret/ man könne solche Freveler zu keinen Christl.** *Ceremonien*, **noch zur** *absolution* **und hochw. Abendmahl des HErrn verstatten/ man spühre denn an ihnen rechtschaffene Zeichen wahrer Besserung und Lebens.** Qu. XXII.

Daß E. E. Predig-Amt solchen vielfältigen Frevel, Lästerung und öffentl. Verachtung des Ministerii und der Christl. Obrigkeit hat öffentlich gestraffet, und sich dahin erkläret, daß sie ihre Zuhörer so lange sie in solchen verharrlichen Sünden bleiben, nicht können mit gutem Gewissen lassen zum Tisch des HErru gehen, und zu andern Christl. Ceremonien verstatten, daran haben sie nicht unrecht gethan, weil ihnen solches GOtt der HERR hat in seinem Worte ausdrücklich und ernstlich befohlen, wie solch Zeugniß E. E. und ohne unser Erinnerung genungsam bekand seyn wird, als *Es. 58. Ezech. 3. 1. Tim. 5. 2. Tim. 2. Tit. 2. &c.*

Die XXIII. Frage: **Ob ein Prediger könne mit guten Gewissen solche grobe** *Delinquenten* **zur** *Communion* **zu lassen/ und ihnen die** *Absolution* **sprechen/ wenn sie nur schlecht eine gemeine Beichte thun/ und aber unter allen vorigen genañten schweren offenbahren** *Excessen* **nicht wollen für unrecht erkennen/ sondern dieselbe alle noch trotzlich vertheidigen/ unangesehen was der Prediger aus GOttes Wort darwieder fürbringet/ erinnert/ und warnet?** Qu. XXIII.

Hierauf sagen wir gleichermaß, wie davon in der Resolution auf die V. Frage ist geantwortet worden, daß solche Beicht-Kinder, woferne sie nicht in specie solche publica & notoria peccata bekennen, sondern noch dazu dieselben wollen justificiret, noch zur Communion gelassen werden, woferne sie nicht wollen sich ihre Sünden theilhafftig machen, und mit ihnen in die Hölle zum Teuffel fahren.

Qu. XXIV. **Die XXIV. Frage: Ob gleichfalls ein Prediger könne** *bona conscientia* **die Leute zum Tische des HErrn lassen gehen/ welche über geübete vorige schreckliche** *Excess* **noch diese Stunde gantz verstocket/ beharrlich/ und halsstarrig in ihrer Unbußfertigkeit fortgefahren/ und sieder das die** *suspension* **ergangen fast allemahl/ wenn in dieser Sache gehandelt worden/ oder noch zu handeln fürfället/ die schändliche Verachtung des** *Ministerii*, **ohne alle Gottesfurcht und Scham geheufft und noch täglich ohne Scheu und aufhören häuffen/ indem sie das gegenwärtig ihren Predigern vielfältig unter die Nase gebissen/ als verhauene Ketten-Hunde/ oder abwesende in ihren öffentlichen** *Producten* **dieselbe noch ferner lästern und ausschaliren nicht anders/ als wenn es eitel Lotter- und Spitzbuben/ oder heillose verloffene Holluncken wären?**

Diese Frage komt überein mit der V. und vorigen Frage, derohalben ist auch nicht nöthig hiervon weitläufftig zu reden. Wir können euch aber nimmermehr rathen, daß ihr solchen Lästerern das Hochw. Sacrament reichet und zu der Verachtung des Heil. Predigt-Ambts stille schweiget. Den wir durch GOttes Gnade gar wohl verstehn können, was der böse Geist in euren Wiedersachern durch solche Lästerung der Prediger suche, als nemlich, daß er möge getreuer eifrige, Gottselige Prediger durch Lügen und Lästerungen bey den Zuhörern in Verachtung bringen, und weiß der Teuffel gar wohl daß es der ietzigen Gottlosen Epicurischen Welt, und den Epicurischen Sardanapalischen Welt-Kindern und Prediger-Feinden sehr lieb und angenehme ist, wenn getreue Prediger, und Diener JEsu Christi verachtet, geschmähet, und gelästert werden, und es wird auch in den Predigern der Herr Christus selbst verachtet und geschmähet. Es können auch hernach dieselbigen verachteten Prediger wenig Nutz und Frucht bey ihren Zuhörern mit ihren Predigten schaffen. Denn wenn den Predigern durch die Lügen und Lästerung ist ihre Autorität, Ansehen, und guter Nahme genommen, so ists dem Teuffel ein geringes daß er kan zu wege bringen, daß alsdann auch der Prediger Ambt und Lehre verachtet werde. Daher befiehlet Paulus seinen Jüngern Tito daß er sich nicht soll von iemanden verachten lassen. Cap. 2. Es thut uns hertzlich und schmertzlich wehe, daß das Ehrw. Ministerium zu Braunschweig welches allezeit von der Christl. ansehnlichen Obrigkeit, und von der Ehrliebenden Bürgerschaft daselbst, wie uns solches gar wohl bewust ist, in grossen Ehren und würde gehalten, ietzund von euren unruhigen Wiedersachern, durch des bösen Geists getrieb und Anstifftung soll also teuffelscher Weise verachtet und verlästert werden. Es sollen die Lästerer an den Spruch des Heil.

Apost. Pauli Gal. 6. gedencken: Irret euch nicht, GOtt lässet sich nicht spotten. Item 2. Mach. 4. daß geschrieben stehet. Es ist mit GOttes Wort nicht zu schertzen es findet sich doch zuletzt.

Die XXV. Frage. **Welche gleichfalls den Rath in Beyseyn eines gantzen *Colloquii* auf den öffentlichen Rathhause gar umgestühm haben zwingen wollen zu bekennen/ daß gefangener Aufrührer währe mit guten Willen loßgegeben/ wo nicht/ so wolten sie die Bürger hohlen/ das Rathhaus zuschliessen/ die Herren soltens wohl sagen und bekennen?** Qu. XXV.

Das ist gewißlich eine Species seditionis, und haben eure Widersacher nicht alleine wider die Lehre des Heil. Apostels Pauli, sondern auch wider ihren eigenen Eyd in diesem Falle gehandelt, und gar gröblich gesündiget, denn da haben sie ja geschworen, daß sie keine Versammlunge hinter den Rath machen noch gestatten wollen. Es ist auch das eine grosse Dumkühnheit und Frevel, daß sie als geschworne Unterthanen, sich haben dürffen unterstehen, ihre Christliche Obrigkeit zu zwingen und dahin zu bereden, daß sie bekennen solten, sie hätten daran Unrecht gethan, daß sie die Justitiam geadministriret, und daran gesündiget, daß sie einen ungehorsamen, muthwilligen aufrührischen Menschen, welcher dem Opffermann mit Gewalt ins Haus gefallen, die Schlüssel von ihm gefodert, auch hat wollen ohne des Ehrb. Raths Consens Wissen und Willen die Sturm-Glocke schlagen, die Bürgerschaft zusammen fordern, und den Landes Fürsten ein Grentz-Hauß einnehmen, und wie er nicht hat können die Schlüssel zur Kirchen von dem Küster bekommen, dazu noch den Rath für Schelme gescholten, solches können wir nicht loben noch für Recht erkennen.

Die XXVI. Frage. **Die nur mit eitel List Betrug und Frevel umbgangen/ da sie den Rath und den Gilden mit geschmierten Worten fürgegeben, und angehalten die Bürgerschaft außzufordern/ und sich zum Schein vernehmen lassen: Es wäre nur umb gemeine Stadt sache zu thun/ wie man möchte mit den Landes-Fürsten ausgesöhnet werden. Da aber auf solche gute Worte die Bürgerschaft zusammen erstattet/ ein ieder auf sein Rathhauß/ ist nichts anders fürgewesen/ nur daß die Hauptleute eine schändliche gifftige Anklage wieder den Rath abgelesen/ die Unterthanen wieder ihre Obrigkeit verhetzet/ und freventlich fürgenommen/ durch Hülffe ihrer Rottiger die Prediger zu zwingen sie aus den Bann zulassen oder bey Sonnenschein mit Weib und Kind, die Stadt räumen. Es wolte ihnen aber der Anschlag nicht gelingen. Denn GOtt verhinderts wunderlich/ daß sie nicht** Qu. XXVI.

kónten ihre Rottgesellen aus allen Weichbilden / auf ein Rathhauß zusammen sprengen / und Christl. Ehrliebende Bürger thaten das ihrige auch / den von solchen freveln Leuten gedreueten Unwesen gebührlich zu wehren?

Diß ist abermahl ein grober Excess und strafwürdige Sünde und ist auch in der Wahrheit ein Species seditiones und eine Verachtung der Obrigkeit. Es ist nicht Christlich anders mit den Munde reden, als mans in Hertzen meinet, die ehrlichen Heyden haben solche Leute, die anders gethan als sie geredet, verfluchet, wie die gemeinen verse Homeri bezeigen: odi etenim, ceu claustra Erebi quicunque loquuntur ore aliud tacitoque aliud sub pectore claudunt. Es ist auch das wieder GOttes Wort Rom. 13. wieder ihren Eyd und Pflicht gehandelt, daß sie ihre Obrigkeit ins Angesicht in Gegenwart der Bürgerschafft geschmähet und gelästert haben. Es ist auch diß eine grobe verdammliche Sünde, daß sie haben wollen die Prediger zwingen, sie aus den Bann zu lassen, unangesehen daß sie in ihren verharrlichen Sünden immer fortfahren. Also haben treue andre bußfertige Sünder nicht gehandelt, die da sind in den Bann erklähret worden, sondern dieselbigen haben sich für GOtt den HErrn gedemüthiget, ihre Sünden bekandt, an den HErrn Christum geglaubet, und sind dadurch aus Gnaden seelig geworden. Wie die Exempel von den Blutschänder, welchen Paulus in den Bann gethan 2. Cor. 2. Item von den ersten Römischen Christl. Kayser Philippo, von den Theodosio und andern mehr bezeugen und ausweisen. Das ist aber eine schreckliche Missethat, daß sie haben wollen ihre Seelsorger des Herrn Christi Diener, wegen des Straf-Ambts mit Weib und Kindern, wenn sie solches nicht thun wolten ins Elende vertreiben, und unsern Herrn GOtt an seinen Aug-Apffel greiffen. Und hieraus siehet man, daß diese Leute in GOttes Wort wenig gestudiret haben; denn sie solten ja als Christen wissen daß die Annehmung, und mit Uhrlaubung der Prediger, nicht ihnen allein als Unterthanen, sondern der gantzen Christl. Gemeinde zugehöre, aber hievon ist von der Erklährung auf die 7. Frage weitläuftig geredet.

Qu. XXVII. Die XXVII. Frage. **Ob nicht dieselbigen Lästerer und Freveler / umb ihres eignen Gewissens willig schuldig sind / zuvor und ehe sie zur *Communion* wieder verstattet werden / mit ihren Seelen-Sorgern und Rath sich Christl. zuversöhnen / die begangene *Excesse* erkennen / und Besserung anzuloben / sonderlich dieweil die Prediger sich iederzeit deutlich dahin erklähret / nicht solcher Leute *Confusionen* und Unglimpf zu suchen / sondern ihr bestes zu wissen / auch**

auch sich Christl. erbothen, alle und jede wieder Person fürgelauffene und geübete *Injurien* und Schmach gerne zu vergessen/ und zu vergeben/ wenn nur GOtte und seinen Ambte die gebührende Ehre wieder gegeben würde?

Hierauf sagen wir daß solches von ihnen nothwendig geschehen müsse, sonst können sie zur Communion nicht verstattet werden, wie dann der HErr Christus solches lehret, *Matth. c. 5.* wie wir davon droben in der Resolution auf die V. Frage Bericht gethan, und dieweiln wir nach des Herrn Christi ernsten Befehl schuldig sind, uns mit unsern Nächsten, den wir beleidiget zuverbitten und zu versöhnen, wenn wir wollen unsere Gaben auf den Altar opffern/ und mit unsern Herrn GOtt handeln. So sind wir ja vielmehr schuldig uns mit vielen so wir beleidiget zuverbieten, und zu versöhnen.

Die XXVIII. Frage. **Ob es eine Päbstliche Ohren Beichte sey/ und heisse/ wenn jemand insonderheit und *in specie* wegen solcher öffentlichen *Excess* von seinen Prediger zur Rede gesetzet/ und vermahnet wird/ ob er dieselbe für Recht oder für Unrecht und Sünde halte und erkenne?** Qu. XXVIII.

Hierauf sagen wir, daß solches mit Wahrheit nicht könne gesaget vielweniger erwiesen werden, denn eine Päbstliche Ohren-Beichte ist, und heisset, wenn die Prediger von den Beicht Kindern begehren daß sie sollen alle ihre begangene Sünden inspecie nach allen Umbständen erzehlen und eine vollenkommne Reue darüber haben, und ihre Sünde mit gewissen Wercken, so ihnen von den Beicht-Vater werden auferleget, büssen und bezahlen. Nun können ja eure Wiedersacher nicht beweisen, daß ihr eine solche Beicht von ihnen begehret, derhalben begehen sie hierin eine grobe Sünde wieder das 8. Gebot GOttes, daß ihr aber von ihnen fodert und begehret, daß sie sollen ihre begangene und kundbahre Sünden erkennen, solches geschicht ihnen selbst zum besten, damit sie nicht das Hochw. Sacrament des wahren Leibes und Blutes des Herrn JEsu Christi zum Gerichte unwürdig empfangen mögen, und damit sich auch die Prediger so solchen unwürdigen das Sacrament reichen, nicht ihrer Sünden theilhaftig machen, und auch am Leibe und Blute des Herrn Christi schuldig werden.

Die XXIX. Frage. **Ob eine solche *suspensio ab usu sacramentorum* welche nur *ad tempus animo paterno, & ad piam emendationem* verhenget/ könne ein Päbstlicher Bann/ und Seelen Mord genennet werden: oder ob sie nicht vielmehr sey dem Worte GOttes/ und dieser unser Kirchen Ordnung/ und derselbigen einverleibten Schmal-** Qu. XXIX.

kal-

kaldischen *articuln* gemäß/da die Worte ausdrücklich also lauten/ daß man öffentliche Hallstarrige Sünder/ nicht soll lassen zum Sacrament oder andere Gemeinschaft der Kirchen kommen/ biß sie sich bessern/ und die Sünde meiden?

Hierauf sagen wir wie auf die vorige Frage/ daß hieran eure Wiedersacher die lauter Unwahrheit reden, und eine erschreckliche Sünde wieder das 8. Gebot begehen, daß sie nothwendige Kirchen disciplin, so den Pfarr-Kindern zum besten und zur Besserung geübet wird, einen Päbstlichen Banne vergleichen, und einen Seelen Mord nennen/ den Päbstlichen Bann kan nur allein ein Bischoff verrichten, wie das Concilium Tridentinum bezeuget, und befehlet *sess. 23. cap. 3.* Item Navarrus *in Compendio manuali pag. 313.* Nun ist ja bey euch kein Päbstlicher Bischoff, wie kan denn daselbst ein Päbstlicher Bann geschehen?

Qu. XXX. Die XXX. Frage. **Ob nicht eine weltliche Obrigkeit recht und christlich gethan/ da sie sich ausdrücklich gegen ihre Prediger anerbothen/ neben den *Ministerio* treulich umb zu tretten/ und ihr *politicum Interesse* in dieser Sache wieder die Freveler so wohl als die Prediger ihr *Ecclesiasticum* in gute acht zunehmen/ auch dem *Ministerio* nichts anzumuthen das wieder GOtt und ihr Gewissen sey; und ob demnach solche Obrigkeit nicht befuget sey/ solche Freveler mit ihren nichtigen Ansuchen ernstlich anzuweisen/ die da trotzlich dürffen vom Rath begehren/ die Prediger dahin zu halten/ und zu zwingen/ daß sie müssen die offenbahre *Delinquenten* für Erkäntniß ihrer Sünden/ und gebührlicher Aussöhnung zur *Absolution*, *Communion* und andern Kirchen-Ceremonien verstatten/ und also von der in GOttes Wort und der Kirchen Ordnung wohlgegründeter Kirchen *Disciplin* und rechtmäßiger *suspension* abstehen?**

Hierauf sagen wir das E. E. Hochw. Rath und E. E. Ministerium hieran recht gethan, und daß eure adversarii unchristlich gehandelt indem sie haben wollen von der weltlichen Obrigkeit begehren, daß sie solten dem Ministerio fürschreiben, wie sie solten mit ihren Beicht-Kindern handeln, und sie zwingen, daß sie solten Unbußfertigen den Leib und Blut Christi im Heil. Sacrament reichen. Wenn die weltliche Obrigkeit hievon solte richten, so müssen sie benebenst den Predigern in den Beichtstuhl sitzen welches würde eine grosse Confusion Regiminis politici & Ecclesiastici seyn.

Die

Die XXXI. Frage. Wann das *Ministerium* wolte so fromm seyn/ und auf Bitte und Unterhandelung der Obrigkeit um gemeines Friedens willen solchen Leuten auf ihre Gewissen und schlecht gemeine Beicht/ ohne fürgehende wahre Busse und Erkäntnisse der gemeldeten *Excess*, ja noch bey kundbahrer Vertheidigung derselben zur *Communion* verstatten/ ob da nicht schrecklich zu sorgen/ sie würdens unwürdig/ und zum Gericht empfangen/ und schuldig werden am Leib und Blut des HErrn/ daß sie es derowegen nicht solten begehren dergestalt anzunehmen? Qu. XXXI.

Hierauf sagen wir deutlich, woferne ihre Widersacher solche grobe *Excesse* begangen, wie den Fragstücken einverleibet, so können die Prediger auf der weltlichen Obrigkeit Intercession, Cognition und Mandat dieselbigen wo sie nicht solche Sünde wollen erkennen, bekennen, und würckliche Besserung anloben, nicht lassen mit guten Gewissen zum Tische des HErrn gehen, woferne sie sich nicht wollen ihrer Sünde theilhafftig machen, und GOttes Zorn auf sich laden.

Die XXXII. Frage: Sie sind zwar/ und werden genandt Hauptleute aber dennoch keine Obrigkeit/ sondern Unterthanen und der Gemeine Worthalter/ daß sie sich aber höher heben/ denn ihr Stand/ und Eyd vermag/ das stellet man billig dahin/ und lassens den Rath mit ihnen fechten/ allein/ so viel diese Sache belanget/ ist die Frage: Ob das *Ministerium* mit ihnen zu thun habe/ als mit Hauptleuten/ und Standes-Personen/ und nicht vielmehr als mit ungehorsamen/ freveln Pfarr-Kindern/ und die sich dennoch in diesem Fall ihres Standes wider das *Ministerium* nicht zu rühmen haben allerdinges/ wie ein König in foro Ecclesiastico kein König ist/ sondern ein gemeiner Zuhörer seines Predigers/ und für GOtt ein armer Sünder/ will er das nicht seyn/ sondern erhebet sich seines Königlichen Standes wider GOtt/ und seine Prediger/ so gilt er für GOTT eben so wenig als der geringste Bauer aufm Dorffe? Qu. XXXII.

Hierauf sagen wir, wenn sie gleich nicht alleine Hauptleute und Unterthanen sondern auch die Obrigkeit selbst wären, daß sie nichts destoweniger wenn sie sündigen, sich müssen von dem Heil. Geist durch ihre Prediger züchtigen, und straffen lassen. Denn der HErr Christus saget klärlich Joh. 16. daß der H. Geist soll die Welt straffen, da verstehet er nicht allein die Unterthanen, sondern auch die Obrigkeit, es heisset: Dic Regi & Dominatrici, und ob gleich darauf folget: Iterum Herodias fuerit. So muß man sich

nicht daran kehren, wie Cedrenus von des Käysers Arcadii Gemahlin Ludozia schreibet, daß sie gewütet und getobet habe, wenn sie von Johanne Chrysostomo ist gestraffet worden.

Qu. XXXIII. Die XXXIII. Frage. **Ob das nicht heisse zu voller Gnüge** *admoniret* / **und die** *gradus admonitionum*, **nach fürfallender Sachen Gelegenheit wohl in acht genommen; daß das** *Ministerium* **lang zuvor/ und ehe die** *Suspensio* **verhänget /** *graviter*, **und doch** *debita moderatione* **so wohl leibmüthig und freventlich als hart/ und scharff die fürgelauffene schwere** *Excess* **zu vielen mahlen gestraffet/ und die Leute** *privatim* **in der Kirchen / in den Beichtstühlen / und zum Theil in den Pfarr-Häusern / zum Erkäntniß/ und Besserung vermahnet/ auch so lange Zeit mit ihnen Gedult getragen/ in Hoffnung es würde endlich einmahl die gewünschte Besserung in der That erfolgen/ zugeschweigen/ daß auch vor dieser Uneinigkeit/ solche Leute etliche mahl** *privatim* **in die Kirche und für das** *Colloquium* **bescheiden und** *graviter & amice* **zum Frieden vermahnet / allein das zu erbarmen / daß es bey ihnen wenig Frucht geschaffet?**

Hierauf sagen wir, wo die Prediger angedeuteter massen, wie wir denn an ihren glaubwürdigen Bericht gantz und gar keinen Zweiffel tragen, nach des HErrn Christi Befehl *Matth. 18.* mit ihren Pfarr-Kindern geprocediret, so haben sie in dessen Fall ihren Ambte genug gethan, und ihre Seelen errettet, daß sie aber bey demselbigen ihren unbußfertigen Zuhörern so wenig Nutzen geschaffet, müssen sie GOtt dem HErrn und seinem Gerichte befehlen, und nicht aufhören für ihre Pfarr-Kinder zu bitten, daß sie mögen von ihren gottlosen Wesen bekehret, und selig werden.

Qu. XXXIV. Die XXXIV. Frage. **Ob nicht ein Prediger befugt sey/ auf Befehl eines gantzen** *Corporis Ecclesiastici* **mit seinen Pfarr-Kind / nach abgelegter Beicht/ und fürgesprochener** *Absolution* **zureden/ und zu fragen/ ob derselbe sich zu den öffentlichen Schmach-Schrifften seiner** *Consorten*/ **wider ein gantzes** *Ministerium* **eingegeben/ bekenne?**

Hierauf sagen und bekennen wir, dieweil es eines getreuen Predigers und Seelsorgers sein Ambt ist, daß er soll fleißig darauf Achtung geben, damit seine Pfarr-Kinder das Heil. Abendmahl nicht zum Gericht und Verdamniß empfangen, und damit er sich nicht derselbigen ihrer Sünden theilhafftig mache, und also am Leibe und Blute des HErrn CHristi durch sein Stilleschweigen schuldig werde, so erfordert solches die allerhöchste Noth, wenn er weiß, daß seine Pfarr-Kinder mit grossen, groben, wissentlichen Sünden beladen, daß er fleißig darnach frage, und sie ernstlich und getreu-

lich

lich warne und vermahne, damit sie sich selbsten prüffen, und nicht wissentlich das hochwürdige Sacrament zum Gericht empfangen mögen.

Die XXXV. Frage: **Wann nun solch Pfarr-Kind sich dergestalt entschuldiget/ er habe die Schmach-Schrifft nicht gesehen/ noch gelesen/ vielweniger gebilliget/ hätten seine** *Consorten* **etwas geschrieben/ das möchten sie verantworten/ ob da nicht derselbige Prediger Macht habe solche Entschuldigung wiederum auf Geheiß des gantzen** *Ministerii*, **und mit Beliebung des Raths/ der Wahrheit zum besten/ auch dem Pfarr-Kinde selbst zum ehrlichen Zeugniß zu offenbahren?** Qu. XXXV.

Auf diese Frage sagen wir nach GOttes Wort, aus unser **Pomrischen Kirchen-Ordnung** *pag.* 137. daß zwar die Prediger das jenige was ihnen in der Beicht vertrauet wird, müssen stille halten und zudecken, wie dann auch in den geistlichen beschriebenen Rechten *2. part. Decret. de pœnit. Dist. 6.* Item *Decret. Gregorii lib. 3. cap. XII.* geschrieben stehet, daß ein Prediger so die Sünde des Beicht-Kindes andern Leuten offenbahret, solle seines Ambts entsetzet, und die Zeit seines Lebens in ein Kloster verstossen und daselbst verwahret werden. Wenn aber die Sünde des Beicht-Kindes offenbahr sind, und die Offenbahrung derselbigen zu Errettung und Steur der Wahrheit auch dem Beicht-Kinde selbst zum ehrlichen Gezeugniß gereichet, so hat ein Prediger gut Fug und Recht, sonderlich wann es ihme von dem Ministerio befohlen wird, wiederum zu vermelden, und Bericht davon zu thun, wie sich das Beicht-Kind erkläret hat, damit auch andre Beicht-Kinder, so in gleichen Sünden stecken, durch solche Christliche Beicht und Erklärung eines solchen bußfertigen Beicht-Kindes mögen gewonnen und bekehret werden.

Die XXXVI. Frage: **Ob einer aus ihren Mitteln/ (der alsbald anfänglich sich gegen die andren Hauptleute erkläret/ nicht wider seine Obrigkeit und Seelsorger zu handeln und gebrauchen zu lassen,) daran auch recht gethan/ daß er auf freventliche Vermahnunge seines Beicht-Vaters/ in diesen Sachen sich von ihnen abhalten/ und wie der fromme** *Nicodemus* **in ihren gottlosen Rathschlagen nicht hat Beystand leisten wollen?** Qu. XXXVI.

Hierauf geben wir diesen Bericht, dieweil derselbige Hauptmann in diesen Fall sich hat gehalten nach der Lehre und Vermahnung des H. Geistes in dem *1. 26. 101. Psalm* und sich von der Versammlung der Gottlosen enthalten, damit er sich nicht ihrer Sünden theilhafft mache, und unschuldige Leute verfolgen helffe, so hat er hieran nicht unrecht gethan, denn es heisset: Qui tangit picem inquinatur ab ea.

Qu. XXXVII. Die XXXVII. Frage: **Ob derselbige denn wider seinen Hauptmanns-Eyd gehandelt/ wie ihm die andern fürwerffen/ und ihme ja so hart/ als dem *Ministerio* dreuen/ es soll ihm ein grosser Schimpff und Spott begegnen/ und ob das aus ihren Hauptmanns-Eyde sey zu erweisen/ daß sie solche böse unverantwortliche Händel wider das *Ministerium* und ihre von GOtt fürgesetzte unmittelbare Obrigkeit freventlich fürzunehmen Macht haben sollen?**

Hierauf sagen wir mit kurtzen Worten, daß wir aus der beygefügten Formula Juramenti solches nicht finden, vielweniger daraus dasselbige erweisen können. Ob aber die andern Hauptleute es können in ihren Gewissen verantworten, und ob es ihrem Hauptmanns-Eyde gemäß sey, daß sie in ihren Invectiven E. E. Rath, und das H. Predigt-Ambt so greulich lästern und verachten, das wird GOtt zu seiner Zeit richten, woferne sie sich nicht bekehren werden.

Qu. XXXVIII. Die XXXVIII. Frage: **Woferne aber derselbe sich nach seinem Eyde wie ein ehrlicher/ aufrichtiger/ redlicher/ friedliebender Bürger und Hauptmann in seinem Ambte und Stande/ und auch wie ein frommes Pfarr-Kind gegen seinen Prediger und Beicht-Vater gehorsamlich verhalten/ ob er dann nicht billig von jederman deswegen gerühmet werde?**

Allhie müssen wir auch bekennen, daß dieser Hauptmann billig darin zu rühmen und zu loben sey, daß er vermöge seines Eydes, seiner gebührlichen Obrigkeit gehorsam geleistet, und sich nicht hat wollen an den heil. Predig-Ambt versündigen.

Qu. XXXIX. Die XXXIX. Frage: **Ob nicht zu verwundern/ daß von 28. Hauptleuten/ die alle vorher öffentlich und *privatim* zu vielen mahlen sind vermahnet worden/ von solchen ihren bösen Händeln abzustehen/ nur ein eintziger Samariter darunter umgekehret/ daß man derwegen wohl mit Christo sagen möchte: *Nonne decem mandati sunt? novem autem illi ubi sunt?* Ist sonst Niemand der GOTT die Ehre gebe/ dann dieser einiger Frembdlinger?**

Hierauf müssen wir zwar sagen und bekennen, daß es wohl wunderns werth sey, daß diese Hauptleute mit ihren *Consorten* ausgenommen den einen, wider die treuhertzige Warnung und vielfältige Vermahnunge ihrer getreuen Seelsorger in ihren groben bekañten Sünden halßstarriger Weise fortgefahren, und sich nicht bekehren wollen. Aber wie soll man ihm thun? wir müssens GOTT dem HErrn klagen und befehlen: auch uns damit trösten, daß der H. Propheten, des HERRN Christi, Johannis des Täuffers, und der H.

Apostel

Apostel ihre Predigten und Vermahnung auch bey vielen Zuhörern wenig Nutz und Frucht geschaffet haben, wie Esaias der Prophet darüber klaget, in seinem 53. Cap. und der HErr Christus selbst Matth. 11.

Das ist unsre einfältige Erklärung auf die zugeschickte Fragstücke so gut als sie uns GOtt durch seinen werthen Heiligen Geist hat mitgetheilet. Und wollen nun hiemit E. E. dem allmächtigen GOtt in seinen gnädigen Schutz befehlen/ datum Stralsund in Pommern, Anno Christi 1604. den 1. Sept.

E. E.

Mitbrüder im HErrn

Conradus Schlüsselburgius mp. (L.S.) *Casparus Jentzkow* m. p. subscripsi (L.S.) *M. Joachimus Wernechius* Pastor in æde Mariana (L.S.) *Paulus Mentz*, σύζυγος in Eccles. Mariana (L.S.) *Henricus Boie*, Pastor ad d. Jacob (L.S.) *Matth. Calander*, m. p. subscripsit (L.S.) *Christ. Seleman*, Pastor ad d. Johannem (L.S.) *Lucas Pyl*, in æde Mariana (L.S.) *M. Arnold Stappenbeccius*, σύνεργος ad d. Jacob. (L.S.)

Num. II.

CENSURA ECCLESIASTICA MINISTERII LUBECENSIS.

Dem Ehrwürdigen, Hoch, und Wohlgelahrten, Ehren Coadjutori Senior und andern in Braunschw. verordneten Dienern Göttlichen Worts, Unsern günstigen Herren und vielgeliebten Brüdern in Christo.

UNsern Freundlichen Gruß von den Allmächtigen zuvor, Ehrwürdige Achtbahre, Hoch, und Wohlgelahrte lieben Herren, und vielgeliebte Brüder in Christo JEsu. E. E. an uns abgegangenes Schreiben den 2. Jul. datiret, ist uns den 14. desselben Monaths von den Ehrwürdigen und Wohlgelahrten Herrn M. Joanne Wagnero wohl überreichet,

reichet, und dann es folgends nach Verlesung desselben daraus vernommen, daß zwischen E. E. und etzlichen Pfarr-Kindern Zwist erreget, und nun eine geraume Zeit gewähret, darin auch sie sich so gar nicht gebessert, daß sie vielmehr ärger geworden, berichten darneben gründliche Ursache daher solcher Wiederwill entstanden, und begehren, vermöge des nexus arctissimi damit ein Ehrwürdiges Ministerium Brunsuicense & Lubecense coniungiret seyn, auf praefiguration casus controversi in acht Fragen, unser beständiges Bedencken und schrifftliche Resolution als (1) Ob nicht ein Prediger Göttliches Worts, Ambts, und Gewissens halber schuldig sey, alle diejenigen, die sich der Christl. Obrigkeit in ihren von GOtt befohlenen Straf-Ambt wieder einen öffentlichen Aufrührer wiedersetzlich machen, aus und nach GOttes Wort gebührlicher Weise zu straffen. (2) Wann denn nun das Straf-Ambt aus und nach GOttes Wort gebührlich geführet wird, ob dann das verordnete Straf-Ambt des Heil. Geistes eine Injuria sey, dadurch die Leute so gestraffet, verunehret werden, und die Prediger derwegen für injurianten, diffamanten, Calumnianten, und Convicianten können gescholten werden? (3) ob nicht die sich mit Frevel und vielfältigen greulichen und doch verneinten Lastern in öffentlichen Schrifften wieder das heil. Predig-Ambt setzen, und dabey verharrlich bleiben, von einen Prediger Göttliches Worts præmissa tamen placida admonitione ad tempus mögen suspendiret werden ad ædificationem & emendationem? (4) Ob dann solche suspendirte Person, und dero gleichen Lästerer des H. Ministerii, auf ihre General Confession absque vera peccati agnitione & pœnitentia, ad sacram communionem können von einem Prediger bona conscientia, und nach GOttes Wort zugelassen werden? (5) Obs eine Päbstische Beicht oder auricularis confessio sey, wenn einer in Geheim in den Beichstuhle für seinen Beicht-Vater seinen groben Excess dem lieben GOtt klaget und beichtet. (6) ob solche suspensio & paterna admonitio ein Päbstischer Bann und Seelen Mordt, und wieder GOtt und sein Heil. Wort sey? (7) Ob eine weltliche Obrigkeit Ambts halben befuget, die Prediger Göttl. Worts dahin zu halten und zu zwingen, daß sie die rechtmäßige, nach GOttes Wort geübete suspension und Väterliche Kirchen disciplin wieder diejenige, so ein Heil. Predigt-Ambt, so erbärmlich und greulich gelästert, geschändet und mit Füssen getreten, in wahre Buß und Erkäntniß ihrer Sünden relaxiren oder dieselbigen zur absolution, communion wiederum admittiren müssen? (8) Ob ein Prediger aus Befehl und Geheiß eines gantzen Corporis Ecclesiastici nicht befugt sey, mit seinen Pfarr-Kinde nach abgelegter Beichte, und vorgesprochener Absolution zu reden und zu fragen, ob derselbe sich zu den öffentlichen

Schmach-

Schmach-Schrifften seiner Consorten, wider ein gantzes Ministerium eingegeben, bekenne, und wenn solches Pfarr-Kind sich dergestalt entschuldiget, es habe die Schmach-Schrifften nicht gesehen noch gelesen, vielweniger gebilliget, hätten seine Consorten was geschrieben, möchten sie es verantworten; ob eine solche Entschuldigung wiederum aus Geheiß eines gantzen Ministerii der Wahrheit zum besten, auch den Pfarr-Kinde zum ehrlichen Gezeugniß, derselbe Prediger nicht Macht habe zu offenbahren. Uber diesen eröfneten Zustand können wir zwar zu erst nicht den betrübt seyn, daß die in Christo wohl gefassete Gemeinde, so viele Jahr Gottes Wort reichlich in aller Weißheit und Lehre unter ihr wohnen lassen, und das edle fidei depositum unverbrüchlich bewohnet, daß sie ein Fürbild der heiligen Gottes in gesunder Lehre, und unsträfflichen Wandel gewesen ist, nun leider einen so schmertzlichen Riß erleiden müssen. Darnach aber wann wir uns der nahen Verwandniß wohl wissen zu erinnern, und schuldig achten, unser Bedencken auf obgedachte quæstiones zu eröfnen, wolle E. E. solch hiemit zum besten vermercken.

Fürs erste, wann ein Berufner, und verordneter Prediger nach den Willen GOttes aus heiligen schuldigen Eyffer, auf Ehre und Nahmen Christi wider Vertheidiger eines öffentlichen Aufruhrs, und dahero wiedersetzliche ihrer gebiethenden Obrigkeit zum Straf-Ambte greifet, sagen wir recht zu seyn, denn was GOtt schilt und verdammt soll sein Diener nicht loben, sondern mit freudiger Stimme an seinen Schäfflein straffen. Esa. 54. Ruffe getrost, schone nicht, erhebe deine Stimme wie eine Posaune, und verkündige meinen Volck ihre Ubertrettunge, und dem Hause Jacob ihre Sünde, auf daß sie sich demüthigen, und frühezeitige Busse thun mögen, 2. Cor. 2. und also das Aergernüß aufhöre, und nicht durch unchristl. Wort und Wercke mehr Hertzen neben sich verführen, 1. Cor. 5. und 15. und endlich GOttes Zorn abgewandt, und mit etzlicher Gottlosen Leuten willen, eine gantze Gemeinde mit Grimm und Zorn heimgesuchet und überschüttet werde.

Fürs ander, daß solch unnachläßig Werck für keine Calumnia und Injuria sey anzunehmen, auch die Prediger nicht für Injurianten, Diffamanten, Calumnianten, und Convicianten zu theilen seyn. Sintemahl solches ist das Urthel des Heil. Geistes dadurch der Zorn GOttes vom Himmel wieder solche Ungerechtigkeit wird geoffenbahret, auf daß (wie zuvor berühret) sie zur Busse greiffen, der Ungnade GOttes, Trübsahl und Angst entgehen mögen. Rom. 1. und 2. daß aber die Welt wieder solches heylsames Werck zürnet, GOttes Gnade und Gabe aufs gifftigste lästert, und demselben zu seinen Gerichte befohlen werden, und nicht destoweniger muß gethan werden, was das Ambts ist, GOtt will hie seine Kriege geführet haben, wieder alles gottloses

Wesen

Wesen, darumb sagt er 1. Tim. 1. übe eine gute Ritterschaft und 2. Tim. 2. leide dich, als ein guter Streiter JEsu Christi, vertröstet auch sicherlich, es solle an seiner Krafft zum Siege und endlichen Triumpf nicht mangeln, wie er Jerem. 1. spricht, begürte deine Lenden, und predige ihnen, was ich dich heisse, fürchte dich nicht für ihnen, denn ich will dich zur eisern Seulen, und zur ehrnen Mauren machen wieder das Volck, und wann sie gleich wieder dich streiten, dennoch nicht sollen wieder siegen. Sagen wir recht zu seyn, daß alle so solcher gemeinen Straffe und Buß-Predigt nicht achten, auch alles in Geheim, freundliches und ernstliches Ermahnen verschlagen, ja über das ihre verordnete Lehrer, freventlich lästern, und ohne alle Reue in ihren Sünden beharren, als Gottlose eine zeitlang vom Heil. Abendmahl, damit nicht die himmlische Perlen des Heiligthums JEsu Christi für öffentliche greiffliche Ubertreter geworffen werde. Dann auch von Gevatterschaft bey der Tauffe, und bey der Zuführung des Bräutigams oder Braut zur Vertrauung, ohne alles hinter dencken abzuweisen seyn, damit ein Unterscheid zwischen Gerechten und Ungerechten gehalten werde, bis so lange sich wahrhaftige Busse bey ihnen hervor thue. Welches denn niemand denn der leidige Teuffel, und was ein seines gleichen mit ihm ist mag verergern, und weniger dann nichts muß geachtet seyn, sondern allein GOttes Wille aus seinen Wort betrachtet werden, und aller Menschen reputation soll fürgezogen bleiben. Selbiger lautet also 1 Cor. 5. Ihr solt nicht mit ihnen essen, sondern thut hinaus die da böse sind, derer Ambts-Gerechtigkeit, hat die Kirche auch nachmahls sich gebrauchet, und saget Chrysostomus, animam potius trudam meam, quam dominicum alicui corpus indigno porrigam sanguinemque meum effundi potius patiar, quam sacratissimum illum sanguinem præter quam digno concedam.

Ob nochmahls derer einer auf General Confession zur Absolution, und Communion zuzulassen sey, sagen wir für Recht daß es nicht geschehen möge, nach den Worte des Heil. Esa. 47. Erinnere mich, laß uns mit einander rechten, sage an wie du wilt gerecht seyn, welches Erinnern GOtt für sich selbst nicht bedürftig: sintemahl ihme auch alle heimliche Gedancken des Hertzens nicht verborgen, und den Abgrund aller Dinge weiß, sondern will öffentliche Mißhandelung für seinen Bottschaften erinnert, und bekand haben, wie es erkläret wird Ecclesiast. 5. Verhenge deinen Mund nicht, daß er dein Fleisch verführe, und sprich für dem Engel nicht, ich bin unschuldig, dahero der liebe David sein peccavi für Nathan ausschüttet 2. Sam. 12. und die Bußfertigen Jüden bekandten ihre Sünden für Johanne dem Tauffer Matth. 3. desgleichen die Zauberer für Paulo act. 19.

Und das ist nicht Päbstisch, daß man das Werck an ihm selber zum Abgott machen, und eine verdienstliche Heiligkeit darauf setzen wolle, sondern ist eine Christl. Erfahrung der Probe welche Paulus 1. Cor. 11. erfordert, damit sie ihnen nicht das Gerichte, und Verdammniß essen und trincken. Dann auch ein gebührlicher Unterscheid gehalten werde zwischen bekehrlichen und unbekehrlichen Sündern, welches nicht geschehen mag, es zeuge dann mit Reue und Leid im Glauben des Sohns GOttes von seiner Mißhandlung, der so damit nicht alleine sein Gewissen verseeret, sondern auch die gantze Gemeine betrübt und geärgert hat.

Mag auch für keinen Päbstlichen Bann und Seelen-Mord getheilet werden, sondern ist, und bleibet eine heilige, ordentliche und gemessene Gewalt die Sünde zubehalten, denen so GOtt selber betrübet. Ezech. 13. Matth. 16. 18. Joh. 20.

Stehet auch keiner Christl. Obrigkeit zu, die Diener Göttliches Worts zu nöthigen, oder zu zwingen, die suspensionem oder Reparationem ohne vorhergehende Busse zu relaxiren, denn die Obrigkeit nicht Herr ist des Ambts Heil. Geistes, sondern nur desselben grosser Diener und Pfleger Esa. 49. Darum hierinne bey ihr ein Gottseeliges Schweigen erfodert wird, sonst greiffet sie GOtt in das seine, und wird das geistliche und weltliche confundiret, welches er auch in allen Zeiten ernstlich gestraffet hat an Landen, und Leuten, Städten, und Dörffern, dann diß alles fasset er fein zusammen, bauets und pflantzets, auf daß er da seine Kirche und Schul habe, und seines Nahmens Gedächtniß in Ohren und Hertzen der Menschen erschallen lasse, zu ihrer Bekehrung, und seyn mögen Pfläntzlein seines Preises voller Glauben und Christl. Zucht und Ehrbarkeit, wachsend im Himmel hinein; will man aber solcher Ehre und Herrlichkeit nicht, ey so muß alles brechen wie feste, und Eisermäßig es seyn mag, und man nicht weiß, wo Kopf oder Schwantz, Ast oder Strumpf bleiben Esa. 9. Darumb recht gesaget: Ecclesia servat politias politia servit Ecclesiæ, daß der lieben Obrigkeit wohl in acht zu nehmen, damit ihnen nicht der Glaube zu zeitig in Händen schwebe.

Beschließlich soll und muß in acht genommen werden, was Chrysost. saget: non conservo confiteris, ut in publicum proferat, sed ei qui dominus est, und ist genung, daß ein solcher unschuldiger dem Frommen GOtt bekandt ist, und der Prediger das Gezeugniß in seinem Hertzen hat, oder wie es Paulus ausspricht, ein Brieff sey ins Hertze geschrieben mit den Geist des lebendigen GOttes 2. Cor. 4. Jedoch wann es aus wohlbedachten Rathsschluß zu keinem andern End gemeynet, dann das selbiges unbefleckte Schäflein so seiner Gesellschafft Schmäh-Schrifften, und andern ungöttlichen Wesens

müßig gangen, der Kirchen solle offenbahr seyn, ist durch Paulum justificiret, in dem er weiter saget, der erkand, und gelesen wird, von allen Menschen, die ihr offenbahr worden seyn, daß ihr ein Brieff Christi seyd. Solches haben wir E. E. nach Erwegung GOttes Worts, wohlmeintlich auf præfigurirte Fragen beantworten wollen, den einigen Vater und Friede-Fürsten bittend, daß er seine Gnade darzu verleihe, daß es zu seligen Unterricht, und beständigen Frieden der Kirchen dienstlich seyn möge, E. E. hiemit dem Allmächtigen, zu getreuen Schutz empfohlen. Gegeben in Lübeck den 20. Jul. Ao: 1604.

E. E. H. und W.
Gunsten Freundwillige

Senior, Pastores, **und sämbtliche eines Ehrw.** *Ministerii* **zu Lübeck verordnete.**

Num. III.

CENSURA MINISTERII HAMBURGENSIS.

Denen Ehrwürdigen, Achtbahren, Hoch- und Wohlgelahrten Herren Coadjutori Seniori, und sämbtl. Herren Pastorn und Predigern Göttlichen Worts in der Christlichen Gemeinde der löblichen Stadt Braunschweig. Günstige, liebe Herren und Mitbrüder in Christo.

GNade und Friede durch Christum unsern HErrn. Ehrwürdige, Achtbahre, Hoch- und Wohlgelahrte, günstige liebe HErren, und Mitbrüder in Christo, E. Ehrw. an uns 2. Jul. abgegangene Schrifft haben wir den 11. dieses wohl empfangen, und daraus genungsahm verstanden, welchergestalt E. E. nun eine geraume zeithero leider mit etlichen euren Pfarr-Kindern in grossen Widerwillen gerathen, die Sache auch so weit kommen, daß E. E. dieselbe Ambts und gewissens halber privatim ad tempus von Gemeinschafft der Kirchen haben müssen separiren, darauf denn E. E. weil allezeit gute Correspondenz und Christliche Einigkeit beyde in der Lehre

und Kirchen disciplin zwischen beyden löblichen Kirchen gestanden, unser Christlichs Bedencken auf etzliche nachfolgende Articul begehret, da denn E. E. sich freundlich erbeut ingleichen fürfallenden Sachen, da es Noth, uns hinwiedrum willfertige, freundliche Dienste zu bezeigen. Darauf günstige liebe Herren, und Mitbrüder, wir E. E. freundlicher Meynunge nicht mögen verhalten, wie uns getreulich leid, daß der Teuffel solch Spiel in eurer Kirchen angerichtet, und Leute, auch wohl die nicht geringe seyn / gefunden werden, welche so leicht des Teuffels Eingeben folgen, und in hohen Sachen ihr Fleisch und Blut zu rathe nehmen. Tragen demnach wie billig groß Mitleiden mit E. E. itziger Zeit, welche gegen den unruhigen Teuffel, und durch ihn verleidete Pfarr-Kinder dismahl also müssen in Kampff stehen. Sie solten sich billig erinnern, der ernstlichen Vermahnunge Ebr. 13. **Gehorchet euren Lehrern und folget ihnen / denn sie wachen über eure Seelen / als die Rechenschafft dafür geben sollen / auf daß sie das mit Freuden thun / und nicht mit Seufftzen / denn das ist euch nicht gut.** GOtt wolle euch einen Gewissen freudigen Geist geben, daß ihr möget gegen alle listige Anläuffe des Teuffels bestehen, und mit euren guten Wercken euren Vater im Himmel preisen. Hören daneben mit Freuden, daß je und allewege zwischen diesen beyden benachbarten Kirchen eine gute auf GOtt und sein Wort gegründete Vereinigung gewesen, dieselbe zu erhalten, und so viel an uns zu stärcken und zu vermehren, wollen wir jederzeit, ob GOTT will, höhestens Fleisses uns lassen angelegen seyn. Erkennen uns demnach itziger Zeit schuldig E. E. Begehren nach, und auf fürgeschriebene Articul eurer schrifftlichen Relation nach, freundlich und gutwillig zu erklären, nicht daß wir uns wollen zu Richtern in dieser Sache aufwerffen, sondern nur einfältiger Weise in genere von fürgestellten Articuln unsre Meynung offenbahren, und euch zukommen lassen. Ist aber dieselbige wie folget: Der erste Punct bedarff keines weitläufftigen Bedenckens, denn antreffend die Obrigkeit, wissen alle Christen aus GOttes Wort, daß dieselbige unter andern der fürnehmen Ursache halber von GOTT eingesetzet, daß sie Ubelthäter, und als Aufrührer straffen solle. Uber diese von GOTT selbst eingesetzte Ordnung müssen ja treue Prediger halten, die Unterthanen zum Gehorsam vermahnen, und dagegen Ungehorsam mit dem Worte straffen, daneben alle diejenigen so öffentlichen Buben und aufrührischen Köpffen beypflichten, und also wider GOttes Wort der weltlichen Obrigkeit rechtmäßigen Straff-Ambte einen Eingriff zu thun, und ihnen daran hinderlich zu seyn, sich unterstehen Prov. 24. Mein Kind fürchte den HErrn und den König, und menge dich nicht unter die Aufrührischen, 1. Tim. 5. die da sündigen die straffe für allen, auf daß

2. sich auch die andern fürchten. Daß nun die Welt solch des Heil. Geistes Straff-Ambt, welches er alleine durch das Wort des Dieners GOttes führet, für Injurien annimmt, und die Prediger schilt für unrühige Pfaffen, Calumnianten, Infamanten rc. ist nicht neue. Es ist also zu allen Zeiten ergangen, was wiederfuhr Eliæ zu Zeiten des Königs Ahab 1. Reg. 18. muste er nicht schuld haben. Item Jerem. 26. cap. davon geschrieben stehet: dieser ist des Todes schuldig, denn er hat geweissaget wider diese Stadt, wie ihr mit euren Ohren gehöret habet.

3. Können auch die so mit öffentlichen Schmach-Schrifften eine geraume zeithero das heil. Predig-Ambt ohne Ursachen ausgeruffen, verunehret, gelästert, geplaget und verfolget, bleiben noch halßstarrig dabey, vermöge Göttlichen Worts, da sie zuvor gebührlich nach dem Befehl Christi Matth. 18. ermahnet mit guten Gewissen ad tempus vom hochwürdigen Abendmahl und andern Kirchen-Ceremonien abgewiesen werden, bis sie sich erkennen, denn es sollen je die Prediger das heilige Sacrament denen gottlosen Hunden nicht geben noch die Perlen für die Säue werffen, auch nicht gestehen und nachgeben, daß gottlose Verächter und Spötter oder unbußfertige öffentliche Sünder, dahin, wie die Säue zum Trog lauffen, denn solche verspotten und lästern nicht die Menschen oder Diener GOttes, sondern GOTT im Himmel selbst, welches Ambt es ist, das sie, nemlich seine Diener führen.

4. Daraus dann der 4. Articul erfolget, daß sie nicht können auf eine General-Confession ohn Erkäntniß ihrer Mißhandelunge zugelassen, und von Sünden absolviret werden.

5. Ist es keine Pästische Beicht, wenn jemand im Beichtstuhle seine begangene Mißhandelunge für GOtt, und seinem Beichtvater in geheime bekennet, dann auch darin die Beichtväter an GOttes statt da sitzen, daß diejenigen, so sich übel bewust, zur Busse mögen vermahnet, und derselben Gewissen getröstet, und wiederum zurechte gebracht werden.

6. Daraus dann zum 6ten erfolget, daß solch privata separatio oder suspensio ab usu Sacramentorum mit vorhergehender freundlichen Vermahnung nicht ein Päbstlicher Bann so zu Vertheidigung falscher Lehre, oder anderer Greule aus einen eigenen Affecten, Frevel und Muthwillen gegen Rechtgläubige unschuldige Leute, oder in Sachen so eigentlich zum weltlichen Regiment gehören fürgenommen, kan eracht, vielweniger ein Seelen-Mord genennet werden, sondern ist vielmehr der Hülff Trost und Artzeney; sintemahl nicht hiemit des Menschen Unehr und Verderb, sondern desselben Heyl und Wohlfarth in Acht genommen und gesucht wird, daß nemlich der Sünder sich für GOtt solle demüthigen und wieder auffstehen, zu seinen Vaterkommen, und

mit

mit demüthigen Hertzen sprechen, nicht wie Saul der Heuchler zum Propheten Samuel, sondern wie David zum Nathan sprach: peccavi ich habe gesündiget.

Darbeneben dann zum siebenden keine Obrigkeit Macht hat, den Predigern in diesen ihren von GOtt anbefohlenen Ambte hinderlich zu seyn, und sie zu zwingen sich unterstehen, ohne wahre Buß muthwillige Verächtere und Spötter des H. Predig-Ambts wieder zu der Kirchen-Gemeinschafft anzunehmen, und für gute Christen zu halten, denn ein groß unterscheid ist zwischen den Weltlichen und Geistlichen Regiment, die müssen nicht in einander gemenget werden, oder eins dem andern in sein Ambt greiffen, und heißt allhier wie D. Luther schreibet, da etliche aus den Schein des Gehorsams gehen, die Obrigkeit fürgaben, man könte wohl mit guten Gewissen einerley Gestalt des Abendmahls gebrauchen, man müste der Obrigkeit gehorsam seyn, da antwortet D. Luther: Nicht viel Obrigkeit gebe uns GOtt hierin, es heisset alle Obrigkeit soll hier Unterkeit heissen, alle Hoheit soll hier Niedrigkeit seyn. Alle Welt soll das Maul zuhalten. Denn hier redet GOtt der Allerhöchste, sein Wort ists darüber wir handeln, GOTT aber muß man gehorsamer seyn dann den Menschen. Das kan aber eine Christliche Obrigkeit Ambts und Gewissens halben woll thun, ists auch schuldig zu thun, daß dieselbe um Erhaltung gemeines Friedens, und Verhütung grosser Unruhe, das schuldige Theil ernstlich ermahne, ihre Gebrechen und Fehler zu erkennen, und wie rechte Christen sich zu halten, und nach der Lehre Christi den Anfang der Versäumung zu machen, darnach auch die Prediger Göttlichen Worts erinnere, sie wollen sich willfährtig erzeigen, nach Fried und Einigkeit trachten, und wie Petrus lehret, alle Schmach, dreuen, und Injurien dem heimstellen der da recht richtet, wie wir denn warhafftig wissen, daß in nahmhafften Städten geschehen, und damit grossem Unglück fürkommen sey. 7.

Zum achten, warum solt ein Prediger nicht Macht haben, nach beschriebener Absolution mit seinen Beicht-Kinde zu reden, ob es sich dieser oder dergleichen Lästerung und Schmäh-Schrifft gegen das Heil. Predig-Ambt, oder die Christliche Obrigkeit bewust wäre, und da es sich derselben entschuldigte, dessen ihm Zeugniß zu geben für jedermänniglich, denn es muß doch endlich die Wahrheit an Tag kommen, solten auch die Steine sprechen. Und Matth. 10. Es ist nichts verborgen das nicht offenbahr werde, und ist nichts heimlich, das man nicht wissen werde, das heist nicht jemand zu Erzehlung aller seiner Sünden nach päbstlicher Art zwingen, oder was heimlich, oder Beichts-weise geredet offenbahren, sonder der Wahrheit Zeugniß geben, dessen wir alle schuldig seyn. 8.

Schließlich lieben Herren, wäre unser einfältiges Bedencken aus treuen

Hertzen, daß E. Ehrbahrer Hochweiser Rath verordnete aus ihren Mittel-Personen dazu liessen reden mit dem Gegentheil, stellete demselbigen die grosse vorstehende Gefahr für Augen, ermahnete sie zum Frieden, und befleißigte sich die Sache dahin zu richten, daß das Gegentheil, wo nicht mehr, nur so viel GOtt zu Ehren, und zu Rettung ihres eigenen Gewissens mit Reue und Ernst bekennete, was bißhero geschehen, konte nun nicht geändert werden, einen jeglichen würde seine Kammer und Bette, wie D. Luth. an einen Orte schreibet, wohl sagen wo er zu viel gethan. Sie bekenneten wohl daß sie in dieser Sache etwas geschwinde gegen das Ministerium verfahren, solt aber hinfort eine Christliche Obrigkeit und Predig-Ambt sich nicht haben zu besorgen, daß man sich fürsetzlich zu ihnen wolte nöthigen, da würden denn die Herren Prediger wohl wissen sich Christlich zu bezeigen, und alle Irrsahle GOtt dem Allmächtigen heimzustellen, der da spricht, die Rache ist mein ich will vergelten. Oder da es einen Ehrbahren Rathe alſo gefiel und keinen Theil möge zu gegen seyn, konten 2. frembde unpartheyische Theologen gefodert werden, durch welcher Judicium die Sache friedlich könte beygeleget, und vertragen werden. Dieses unser einfältiges Bedencken haben wir günstige liebe Herren und Brüder in Christo E. Ehrw. freundlicher Meinunge nicht mögen verhalten. GOtt der Allmächtige wolle dieselbe in allen Dingen mit seinen Geiste regieren, damit alles zu seinen Göttlichen Ehren, zu Friede und Einigkeit, und der Christlichen Gemeine allda Heyl und Wohlfarth möge gereichen Amen. Hamburg den 16. Jul. Anno 1604.

E. Ehrw.

willige

Senior, Pastores und Prediger der Christl. Gemeine zu Hamburg.

Num. IV.

CENSURA MINISTERII LUNEBURGENSIS.

GOttes Gnade und Seegen, neben unsern freundlichen Diensten stets bevor rc. Ehrwürdige Hoch- und Wohlgelahrte Herren, und in Christo JESU unsern einigen Seligmacher vielgeliebte Brüder. Wohlmeiniglich mögen wir E. Ehrw. und Achtbahre wohlgelahrte Gunsten, nicht

nicht bergen, wie daß euer Mitherr, und Bruder in Ambt, der Ehrwürdige und Wohlgelahrte: D. Joh. Wagenerus Ecclesiæ Catharinianæ Pastor den 9. Jul. ein Schreiben samt etlichen beygefügten pagellis, unsern Seniori und itziger Zeit Reverendi Ministerii verordneten Inspectori M. Hiobo Giganti, Seniori in æde Dn. Nicolai Pastori treulich behändiget und zugestellet, welches auch ohn Verzug in Gegenwart aller Herren unsers Ehrwürdigen Ministeri verlesen, und fleißig in GOttes Furcht betrachtet und erwogen worden. Weil wir dann so wohl aus euren schrifftlichen, als aus des Ehrw. obgedachten Herrn M. Joh. Wagneri in der weitberühmten löblichen Stadt Braunschweig ad div. Catharin. Pastoris, weitläufftigen, mündlichen auch glaubwürdigen Bericht, den betrübten, irrigen, gefährlichen leider itziger Zeit euer Kirchen und Ministerii Zustand genugsam gespühret und vernommen.

Tragen demnach mit euren Ehrw. Ministerio so wohl, als mit E. E. Hochw. Rath und gantzen Stadt betrübten und sorgfältigen Zustand ein hertzliches Christliches Mitleiden, bitten auch von Hertzen den himmlischen Vater, (der ein GOtt des Friedens und Einigkeit) daß er Christliche Mittel und Wege zeigen wolle, die zu Friede und Einigkeit, und glückseligen Wohlstand der löblichen Stadt-Kirchen und gantzen Gemein dienstlich und förderlich seyn möge.

Was aber insonderheit die Betrübte Controversiam und Zweyspalt so zwischen den Herren des Ministerii, und etlicher der Gemein entstanden, betrifft, mercken und befinden wir nach allen Umbständen, so viel, daß die Herrn des Ministerii wegen ihres von GOtt auferlegten tragenden Ambts billig und recht gethan, daß sie die Kirchen disciplin für die Hand genommen, und auf vorgehende genungsame väterliche Vermahnunge und Dräuung vermöge der Kirchen, und ordinanz wieder etzliche in eure Gemeine so das Ehrw. Ministerium, welches ein Ambt des Geistes ist, übel sollen verlästert, und geschmähet haben, einen Ernst gebrauchet, in Betrachtung, daß solche schwere Sünde, im Fall keine Ernste und wahrhaftige Busse erfolget, GOtt als ein gerechter Richter mit zeitlichen und ewigen Untergang gewißlich straffen würde.

Was die Interrogatoria deren im schreiben gedacht wird betreffen thut, werden die Ehrw. und Hochgel. Herrn Ministerii Lubecensis & Hamburgensis nach GOttes Wort sich richtig genugsam darauf erklährt haben, daß wirs nicht zuverbessern wissen. Und ob wir wohl auf die acht articul in unsern Schreiben, uns in specie genungsam erklähret, auch E. E. Hochw. Rath, solches sich gefallen lässet. Noch gleichwohl, weil ihren Erbahr. Hochw. die Summa oder Inhalt censurarum Lubecensium, & Hambur-

gen

gensium endlich zu handen kommen, so ist aus bedencklichen Ursachen für gut und rathsam erachtet, daß wir simpliciter dabey beruhen, über einstimmen, und uns gefallen lassen, was auf die fürgestellete articul gründlich von ihnen aus GOttes Wort geantwortet worden. Dieses haben wir E. E. und Wohlgelahrten Gunsten freundliches Suchen und Begehr nach, wiewohl Verzögerung wegen wichtiger Geschäfte mit eingefallen, zur Antwort nicht verhalten wollen, und bitten GOtt den Allmächtigen, als den einigen Stiffter und Erhalter alles Friedens und Einigkeit von Hertzen, er wolle die Hertzen aller derjenigen, so in Unbußfertigkeit dem Ministerio wiederstreben, oder es schändlich verachten und lästern, mit seinen Heil. Geist erleuchten, daß sie von ihren Sünden abstehen, und wohl bedencken, das Christus der Herr spricht, Luc. 10. Qui vos spernit me spernit. Item Zach. 2. Qui vos tangit, tangit pupillam oculi mei. Sollen derowegen sich in der Zeit der Gnaden von Hertzen zu GOtt bekehren, auch etwan durch von der Obrigkeit vorgeschlagene, leiderliche, und Christl. Mittel nach des Herrn Christi ernsten Befehl, sich willfertig erzeigen, und versöhnen lassen, damit also alles ärgerliche Wesen, so bis dahero erreget und entstanden seyn mag per viam ακινησιαν so viel müglich, gäntzlich möge aufgehoben, und beygeleget werden. Darzu GOtt der Allmächtige Gnade und Seegen verleihen wolle, durch JEsum Christum unsern ewigen HErrn und Heyland Amen. datum Luneburg die 21ten Septembr. anno 1604.

E. E. und Wohl Gel. Gunsten
Freundwillige

Senior Pastores & totum Ministerium verbi diviniin Ecclesia Luneburg.

No. V.

CENSURA MINISTERII CELLENSIS.

Bericht auf etzliche Fragen.

OB wir uns wohl schuldig erkennen, daß wann wir in Geistl. Sachen umb Rath gefraget werden, wir uns darauf richtig erklähren. Jedoch weil wir uns nicht sollen in frembde Sachen mengen, oder Welt

Weltlicher Händel unterwinden, oder Richter Ambt pflegen; vielweniger aber auf eines Theils Bericht, den andern Theil verdammen, so wollen wir auf vorgeschriebene Fragen, als die wir in ihren Würden und Unwürden beruhen lassen, in gemein antworten, und soll solcher Unser Bericht, weder auf einen gewissen Orth, noch auf gewisse Personen gerichtet seyn, sondern in Gemein verstanden werden welches wir hiermit wollen bedingt haben. Es können aber erzehlte 35. articul geliebter Kurtze halber in 6. Fragen zusambde gezogen werden.

I.

Die erste Frage ist genommen aus den 1. 2. 3. 4. 5. 6. und 32. Articuln.

Frage

So in einer Stadt etliche wären, welche der Obrigkeit wiederstrebeten, derselbigen in ihren Ambte die Hände gebunden, und sie an der Execution der heylsamen Justitz wieder einen Aufrührer gehindert hätten, die doch Ambts Eydes und Pflicht halben mit Justitien Sachen nichts überall zuschaffen haben; Die Prediger aber des Orths hätten Vermöge ihres Ambts, solche öffentliche Verachtunge der Obrigkeit, auch öffentlich aus GOttes Wort, jedoch glimpfflich, und mit gebührlicher masse, und ohne alle weltliche Schmähung gestraffet; wird gefraget: Ob die Prediger daran recht, und wohl gethan haben.

Antwort.

Sie haben gethan, was ihr Ambt mit sich bringet, denn getreue Prediger müssen straffen, und können nicht fürüber, ob sie gleich gerne wolten. Solch Straf-Amt hat ihnen GOtt selber auferleget. Esai. 58. **Ruffe getrost/ und schone nicht, erhebe deine Stimme/ wie eine Posaune/ und verkündige meinen Volcke/ ihre Ubertretung, und dem Hause Jacob ihre Sünde.** Und an solche Befehlung henget GOtt eine ernste Dräuung Ezech. 3. **wenn ich den Gottlosen sage: du must des Todes sterben, und du warnest ihn nicht/ damit er sich für seinen Gottlosen Wesen hüte/ und lebendig bleibe/ so wird er der Gottlose/ umb seiner Sünde willen sterben/ aber sein Blut will ich von deiner Hand fodern.** Daß aber nach GOttes Wort eine Sünde sey, wann sich jemand aus den Schrancken seines Berufs begiebet, und unterwindet sich des Regiments, oder regierens und mit urtheilen, richten, und Recht sprechen, so ihme doch solchs nicht befohlen ist, bezeuget Syrach. 3. Liebes Kind stehe nicht nach höhern Stande, und dencke nicht über dein Vermögen, sondern was GOtt dir befohlen hat, des nimm dich stets an, denn es frommet dir nicht, daß du gaffest nach deme, daß dir nicht befohlen ist, und was deines Amts nicht ist, da laß dein Vorwitz, denn es ist dir vor mehr befohlen weder

du kanst ausrichten, solcher Dunckel hat viel betrogen, und ihre Vermessenheit hat sie gestürtzet, denn wer sich gerne in Gefahr begiebet der verdirbet darinn, und einem vermessenen Menschen gehet es endlich übel aus. Ein vermessener Mensch machet ihm selber viel Unglück, und richtet einen Jammer nach dem andern an, denn Hochmuth thut nimmer gut, und kan nichts denn arges daraus erwachsen, und der Heil. Ap. Petrus saget 1. Pet. 4. Niemand unter euch leyde ꝛc. also eine grobe, und verdammliche Sünde ist es, wann jemand der Obrigkeit wiederstrebet, und hindert sie, in Justitien Sachen, Syrach saget am 4. Sey nicht zänckisch für Gerichte, und halt den Richter in Ehren.

Der Apost. Petrus schreibet 1. Pet. 2. seyd unterthan aller menschlichen Ordnung umb des HErrn willen, der H. Apostel Paulus führet diese Lehre weitläuftig aus, Rom. 13. Jedermann sey unterthan der Obrigkeit die Gewalt über ihn hat, denn es ist keine Obrigkeit ohne von GOtt, wo aber Obrigkeit ist, die ist von GOtt geordnet, wer sich nun wieder die Obrigkeit setzet, der wiederstrebet GOttes Ordnung, die aber widerstreben, werden über sich ein Urtheil empfahen, so seyd nun aus Noth unterthan nicht alleine umb der Straffe willen: derowegen kan niemand einen Prediger mit Fug beschuldigen, wenn er solche Sünden ernstlich straffet, dieweil aber die Sünde nicht heimlich und verborgen sondern offenbahr und Stadt kündig ist, so hat sie auch nicht heimlich müssen gestraffet werden, nach der Lehre des Apostels Pauli 1. Tim. 5. Die da sündigen, die Straffe für allen, auf daß sich auch die andern fürchten. Und welche Prediger hierinn nachläßig seyn, und fürchten ihre Haut, dieselbe sind verschlaffene Wächter und stumme Hunde, und thun mit ihren stille schweigen, und heucheln grossen Schaden. An welchen Orthen es aber so unordentlich hergehet, daß die Unterthanen sich der Obrigkeit wiedersetzen, da mag es wohl am besten gewesen seyn.

II.

Die andere Frage ist genommen aus den 7. 8. 9. 10. 11. 12. 13. 14. 15. 16. 17. 18. 19. 20. 21. 22. 29. und 33. articul.

Frage

So diejenigen, welche öffentlich in der Predigt sind gestraffet worden, wegen dessen, daß sie sich der ordentlichen Obrigkeit wiedersetzet haben, sich an solche Buß- und Straf-Predigten des Heil. Geistes, nichts gekehret hätten sondern viel ärger geworden, und hätten nicht allein die Obrigkeit nur verachtet, sondern hätten auch die Prediger, und ihr Amt schrifftlich und mündlich, öffentlich und heimlich für der Obrigkeit in ihren Zusammenkünften und Klip-Krügen, und hin und wieder auf das greulichste gehöhnet geschmähet, gelästert und verfolgt, und hätten, alle Handelungen, so deswegen hätten sollen vorgenommen werden mit Ungestühm ausgeschlagen, und hättens, je länger die Prediger sie mit Gedult getragen, je ärger gemacht die Prediger aber hät-

hätten sich endlich aus hochdringender Noth dahin erklähret, sie kündten solche Verächter hinkünftig zum Abendmahl des Herrn nicht gestatten, es wäre dann, daß sie sich bekehrten und Busse thäten. Wird hier gefraget, ob die Prediger Recht gethan haben, daß sie ihren Pfarr-Kindern den Gebrauch des Hochwürdigen Abendmahls abgesaget haben, bis sie wahre Busse thun, und fromm werden.

Antwort.

Sie haben nach gestallten Sachen Recht gethan, dann Prediger sollen unbußfertige Sünder bey welchen nicht das geringste Zeichen rechtschaffener Busse gespühret wird, nicht zur Communion gestatten. Es ist unter den Welt-Kindern nichts neues, daß sie ihre Seelsorger, wann sie von ihnen ihres bösen ärgerlichen Lebens halben öffentlich gestraffet werden, anfeinden lästern, und verfolgen, wie darüber klaget der Prophet Amos. cap. 5. sie sind dem gram, der sie im Thor straffet, und haben den für ein Greuel der heilsam lehret. Aber es ist nicht desto besser, und sollen Prediger sich daran nicht kehren, noch Hertz und Muth darum fallen lassen, sondern getrost und unerschrocken in ihren Ambt fortfahren, und sollen hallstarrige Sünder und grosse Verächter des Heil. Predigt-Amts von der Communion so lange abhalten, biß sie wahre Buße thun. Dieser Rath kommt nicht von Menschen her, sondern von den Sohn GOttes selber Matth. 7. Ihr sollet das Heiligthum nicht den Hunden geben, und eure Perlen sollet ihr nicht für die Hunde werffen, auf daß sie dieselben nicht zutretten, mit ihren Füssen, und sich wenden, und euch zerreissen. Welchen Pastor aber solche Zuhörer, ehe sie zur Erkäntniß ihrer Sünden kommen, zuläſſet, derselbe creutziget den Sohn GOttes aufs neue, und tritt sein heiliges Blut mit Füssen. Er schärffet und häuffet auch solcher Sünder-Straffe und Verdammniß, indeme sie das Abendmahl unwürdig empfahen, an dem Leibe und Blute des Herrn schuldig werden, und ihnen selber das Gerichte essen und trincken; dann welcher Mensche unwürdig isset und trincket, der isset und trincket ihm selber das Gerichte, daß er nicht unterscheidet den Leib des Herrn I. Cor. II. Es stärcket auch ein solcher Pastor die bösen, und ihre Boßheit, und ärgert die Frommen, und macht sich also frembder Sünden theilhaftig welches er wohl möchte überhoben seyn.

Diese und dergleichen Ursachen haben den H. Ambrosium bewogen, daß er auch dem Kayser Theodosio selber, das Abendmahl. des Herrn versaget hat. Der alte Lehrer Chrysostomus schreibet, er wolle sich lieber in tausend Stücken reissen lassen, ehe er wolte wissentlich und vorsetzlich einen unbußfertigen den Leib und das Blut des Herrn darreichen in den Heil. Abendmahl Weltweise Leute mögen zwar hievon urtheilen, was der Vernunft deucht fein zu seyn, aber sie haben dennoch nicht, was sie wollen; gleicherweise stellen wir es denen zu verantworten heimb, welche solche Ordnung GOttes einen Päbstlichen Bann,

und Seelen Mord mögen genant haben. Sind derowegen die Prediger nicht zu verdencken, daß sie solchen beharrlichen verachtern des H. Predigt-Ambts wie auch der Weltlichen Obrigkeit, bis auf Besserung den Zutritt zu dem H. Abendmahl verschlossen haben. Und haben hier solche Zuhörer zu ihrer Entschuldigung nicht vorzuwenden, es hätten die Prediger dißfalls sich übereilet, und die von Christo selber fürgeschriebene gradus admonitionum hindan gesetzet, und sich einen unzeitigen Eiffer einnehmen lassen, denn sie haben lange genug inne gehalten, und was sie gethan, ist mit einhelligen Rathe geschehen nach vielfältiger gepflogener Handelung und Vermahnunge, und zu keinen andern Ende, als das ihre Zuhörer möchten zur Erkäntniß der Wahrheit kommen, und mit ihnen ewig seelig werden. Es ist aber mit heissen Thränen zübeweinen, wann es an einem Orthe dahin kömmt, daß man sich den Geist Gottes nicht mehr will straffen lassen, Syrach saget cap. 7. Fürchte den Herrn von gantzen Hertzen, und halt seine Priester in allen Ehren, und S. Paulus wiederhohlet solch Geboth 1. Tim. 5. die Aeltesten die wohl fürstehen, halt man zwiefacher Ehren werth, sonderlichen die arbeiten in den Wort, und in der Lehre; auf solche weise aber solten sie wohl gedoppelter Schanden würdig geachtet werden, und müsten für und für, ihr Ambt mit Seufzen thun. Wie aber solches den Zuhörern bekomme, lehret die Epist. an die Hebraer cap. 13. gehorchet euren Lehrern, und folget ihnen, denn sie wachen über eure Seelen als die da Rechenschaft dafür geben sollen, auf daß sie das mit Freuden thun, und nicht mit Seufzen, denn das ist euch nicht gut. Der GOtt, welcher in den 105. Psalm saget: Tastet meine Gesalbeten nicht an, und thut meinen Priestern kein Leyd, der lebet noch, und lässet solche Verachtung seiner Diener selten ungestraft; Ja das ist die Sünde, welche das Wasser der Sündfluth in die Welt bracht hat. GOtt erbarme sich der verirreten, und bringe sie wieder zurechte.

III.

Die dritte Frage ist genommen aus den 23. 24. 25. 26. 27. und 31. articuln.

Frage.

So etliche von denen, welchen der Gebrauch des Hochwürdigen Abendmahls, aus vorerzehlten Ursachen bißhero ist vorenthalten worden sich in den Beicht-Stuhl einstelleten, als wolten sie fromm werden, und recitirten ihre gewöhnliche Beichte, wolten aber daneben nicht bekennen, daß sie in vorstehender Irrung geistlicher und weltlicher Obrigkeit zu viel gethan hätten, gedachten vielweniger davon abzustehen, sondern wolten noch Recht übrig behalten, und schärften und häuften die vorigen Schmäh- und Läster-Worte mit neuen, die nicht geringer als die vorigen, wird ferner gefraget: Ob die Prediger solche Beicht-Kinder mit guten Gewissen wieder an-

annehmen, und absolviren können, und auf was Mittel Weiß und Maße solches geschehen könne?

Antwort.

Auf diese Frage giebet Gottes Wort den Bericht wenn diejenigen, welchen das Hochwürdige Abendmahl bishero ist vor enthalten worden, ihre Sünden nicht erkennen, sondern vertheidigen, und bey denselben bleiben, und hallstarrig darin fortfahren und verachten, schmähen, lästern und verfolgen ihre Seelsorger, welche sie von GOttes wegen zu lieben und zu Ehren schuldig sind, und wieder setzen sich ihrer gebührlichen Obrigkeit, und sind also ohne Glauben Busse und Bekehrung, so können sie noch nicht zu den Heil. Abendmahl des HErrn wieder gestattet werden, aus denen zuvor erzehlten Ursachen, denn kein Pastor kan den Menschen lösen, welchen GOtt bindet, nach dem Binden/ welchen GOtt löset. Er wolle dann GOttes Wort, darauf er einig, und allein beschieden ist, fahren lassen, und an desselbigen stete den fliegenden Brief in die Hände nehmen, nach welchen alle Diebe und MeinEydige für fromm erkläh- ret werden, als geschrieben stehet Zach. 5. für welcher Sünde uns GOtt in Gnaden behüten wolle.

Und ob ein Prediger so vergessen, und unbedachtsam wäre, und wolte einen unbußfertigen Sünder umb geliebtes Frieden willen, wiederum zur communion lassen; solte er es doch nicht annehmen, in Betrachtung, daß der Schade seine am grösten seyn würde. Der Heil. Apost. Paulus saget nicht ohne Ursache 1. Cor. 2. der Mensch prüffe sich selbst, und also esse er von diesen Brodt, und trincke von diesen Kelch, denn welcher unwürdig isset und trincket, der isset und trincket ihm selber das Gericht; welche Worte des Apostels traue etwas auf sich haben, und derowegen nicht in den Wind zuschlagen sind. Dis meinet die Christliche Kirche, wann sie unter der Communion singet: wer sich zu dem Tisch will machen, der habe wohl acht auf seine Sachen, wer unwürdig hinzu gehet, für das Leben den Todt empfähet. Aber zu wünschen wäre es, daß die guten Leute, so sie der That schuldig sind, ihnen rathen liessen, und folgeten den Exempel des Theodosii welcher ob er wohl Kayser war, zürnet er nicht mit den Bischoffe Ambrosio, welcher ihn hatte in den Bann gethan, vielweniger schändete, und verfolgete er ihn, sondern da er nach seiner Bekehrung zu dem Tisch des HErrn gehen wolte, und von dem Ambrosio gefraget ward, womit er die Wunden seiner Seelen geheilet hatte? Antwortet er mit grosser Demuth: dir gebühret mir für zu schreiben, wasserley Artzeney mir dienlich sey, mir aber gebühret dieselbe anzunehmen, und zu gebrauchen, welcher Historien gedacht wird lib. 9. cap. 30. Trip.

Nach diesem Exempel solten sie solchen ihren schweren Fall erkennen,

nach der treuhertzigen Vermahnunge des weisen Mannes Syrach cap. 4. Mein Kind schäme dich nicht zubekennen, wie du gefehlet hast, und strebe nicht wieder den Strom; und solten hernach von GOtt Gnade und Vergebung der Sünden begehren, die dann keinen armen Sünder versaget wird. Als geschrieben stehet 1. Joh. 2. Meine Kindelein! solches schreibe ich euch, auf daß ihr nicht sündiget, und ob jemand sündiget, so haben wir einen Fürsprecher bey dem Vater JEsum Christum, der gerecht ist: und solten sich hinkünftig durch Hülf und Handreichung des Heil. Geistes für solchen schweren Sünder hüten nach der Vermahnung Johannis des Täuffers Matth. 3. Sehet zu, und bringet rechtschaffene Früchte der Busse: Solte von denen, welche so feindselig gegen geistliche, und weltliche Obrigkeit gesinnet seyn, einer oder mehr plötzlich sterben, dafür dann keiner einen Bürgen hat, wo wolten die armen Seelen hin fahren? GOtt wolle sie durch seinen Heil. Geist erleuchten, und zu rechte bringen! Wann sie dieser Lehre folgeten, und bekenneten erstlich an Gemein, daß sie arme Sünder wären darnach insonderheit, daß sie sich in Geistlicher, und weltlicher Obrigkeit mercklich vergriffen hätten, wären auch Gnaden hungerich und Heyl durstig, und hätten einen beständigen Vorsatz von solchen und andern Sünden abe zustehen und sich zu bessern, so konte ihnen das Abendmahl länger nicht vorenthalten werden, dann gleich wie GOtt in seinem Worte den Unbußfertigen den Himmel abschneidet, also sagt er denselben den Bußfertigen Sündern zu, ob gleich der Glaube grösser nicht wäre als ein Senf-Körnlein. Damit sie aber ohne Anstoß ihres Gewissens zum Tisch des Herrrn giengen, müssen sie sich zuvor mit denen versöhnen, welchen sie zu wieder gewesen sind, hiervon sagt Christus Matth. 5. Wenn du deine Gabe auf den Altar opfferst, und wirst allda eingedenck, daß dein Bruder etwas wieder dich habe, so laß allda für dem Altar deine Gabe, und gehe zuvor hin, und versöhne dich mit deinen Bruder, nnd alsdann komme und opffere deine Gabe. Alsdann müssen die Beleidigten sich auch finden lassen/ und sich gegen ihre Brüder dergestalt erzeigen, daß sie ihre liebe Freundlichkeit, und Sanftmuth, welches schöne Tugenden seyn, an allen Menschen, zu voraus aber an Geistlichen spühren, und greiffen mögen, denn es heist Matth. 5. Sey willfertig deinen Wiedersacher bald, dieweil du noch bey ihm auf dem Wege bist.

Die IV. Frage ist genommen aus den 28. und 34. Articuln.

Frage.

So ein Beichtvater das Beicht-Kind fraget, ob dasselbe an dieser oder jener Sünde, deren es verdächtig gehalten wird, schuldig sey, oder ob dasselbige auch die Sünde, in welcher es bis über die Ohren stecket, für Sünde halte? Wird Bericht begehret ob der Beichtvater hieran recht thue.

Antwort

Antwort.

Wenn ein Beichtvater das Beicht-Kind aus erheblichen Ursachen seiner Sünden halben in Verdacht hat, so mag er dasselbe mit Bedacht und Bescheidenheit wohl fragen, ja er ist solches zu thun schuldig und pflichtig. Diese Antwort giebet D. Luther, und saget an einem Ort, wann einer zur Beichte kommt, und ich habe Vermuhtung und Argwohn, so soll ich mit Fleiß fragen nach allen Umständen, und da lieget mächtig viel an. Gleich wie ein Artzt den Patienten um alle Umstände der Kranckheit fraget, auf daß er die Artzeney darnach richte. Also soll ein geistlicher Seelen-Artzt, wann er sich bedüncken lässet, das Beicht-Kind sey mit einer sonderlichen Seelen-Kranckheit behafftet, nach allen Umständen fragen, auf daß er die geistliche Artzeney des Worts darnach zu richten wisse. So nun ein Krancker dem Artzt willig und gerne alle seine Gebrechen entdecket, auf daß er am Leibe gesund, und nicht vor der Zeit sterbe. Wie viel lieber soll ein Zuhörer alle seine Anliegen seinem Beichtvater offenbahren, auf daß er an der Seelen gesund werde, und nicht des ewigen Todes sterbe. Geschicht derwegen solches Nachfragen nicht zu dem Ende, daß das Beicht-Kind zu schanden werde, und zu Schaden komme, sondern daß es zu Ehren komme, und selig werde. Es wird auch in der Beichte keiner genöthiget oder gezwungen, sondern es wird einen jeden freygestellet, zu antworten, was er will, und wann das Beicht-Kind die Schuld verneinet, so hält der Beichtvater solch Nein des Beicht-Kindes höher, als eigne Vermuthung. Ist demnach solch Nachforschen keines weges für eine Päbstliche Ohren-Beichte zu schelten. Wann auch ein Beicht-Kind mit einer öffentlichen Sünde behafft wäre, gedächte aber derselben in der Beichte nicht mit einem Worte, so thut der Beichtvater nicht unrecht, wenn er sein Beicht-Kind fraget, ob es nicht diese oder jene That, der es ihm bewust ist, für eine grosse und verdammliche Sünde halte, denn so lange das Beicht-Kind solche That nicht für eine Sünde achtet, so gedencket es auch nicht davon abzustehen, wenn es aber von seinem Beichtvater höret, daß GOtt ob solcher That ein Mißfallen trage, und werde darum im Fall der nicht Besserung zeitlich und ewig straffen so bedencket er sich eines bessers, und hütet sich künfftig dafür. rc.

V.

Die V. Frage ist genommen aus dem 35. Articul.

Frage.

Ob ein Beichtvater, was im Beichtstuhle vorgelauffen ist, offenbahren möge?

Antwort.

Kein Beichtvater soll seines Beicht-Kindes heimliche Gebrechen und Mißhandlung offenbahren, ob ihm gleich solches von der Obrigkeit auferleget würde, in Betrachtung, daß nicht einem Menschen gebeichtet wird, sondern dem HErrn selber. So lange nun GOtt eine Sünde heimlich hält, so lange soll sie auch der Beichtvater als GOttes Diener bey sich behalten, und soll sagen, wenn er darum gefraget wird: ich habe nichts gehöret, hat GOtt was gehöret, so mag er es von sich sagen, und wenn einem Beichtvater frey stünde Heimlichkeiten seines Gefallens zu offenbahren, wer wolte ihm sein Anliegen in dem Beichtstuhle vertrauen. Lobet derowegen D. Luther den Rath zu Venedig, welcher einen Münnich, so aus der Beicht geschwatzet hat, verbrennen lassen/ was aber andre Sachen anlanget, so offt im Beichtstuhle fürlauffen und gereichen dem Beicht-Kinde zu Ehren, wusten wir nicht, aus was Ursachen ein Beichtvater solches nach gestalten Sachen nicht nachsagen dürffte. Es wäre dann dem Beicht-Kinde nicht mit gedienet, als zu Zeiten pfleget zu geschehen, wann auf die Wahrheit Ungunst und Schande folget, und das Beicht-Kind ohne das ein Nicodemus ist, welches doch an einem Beicht-Kinde nicht zu loben ist.

VI.

Die VI. Frage ist genommen aus dem 30. Articul.

Frage.

Ob die Obrigkeit recht thut, wenn sie sich der Prediger in Christlichen und billigen Dingen annimmt, und sie vertritt, schützet und handhabet, und gedencket ihnen nichts anzumuthen, das wider GOtt und ihre Gewissen ist?

Antwort.

In allen Wegen: Denn also haben die gottselige Könige, Käyser und andere Regenten sich getreuer Prediger angenommen, und wann nicht die Obrigkeit die Prediger in ihren Schutz nähme, so könten sie für den Bösen, die sie Ambts halber straffen müssen, nicht bleiben. Darum beten wir auch nach der Vermahnunge Pauli 1. Tim. 2. für alle Obrigkeit, auf daß wir unter ihnen ein geruhiges, und stilles Leben führen mögen in aller Gottselig-

keit

keit, und Erbarkeit. Es ist auch an der Obrigkeit zu loben, daß sie nicht gedencket dem Ministerio einen Eingriff zu thun, als welches dem Könige Saul, und dem Könige Usia übel bekommen ist, noch demselbigen etwas anzumuthen, welches dem Worte GOttes, und ihrer in dem Worte GOttes wohl gegründeten Kirchen-Ordnung zuwider ist, nach welches norm und form sie dann keinen unbußfertigen Sünder zu dem Tische des HErrn gestatten sollen.

Der *Superintendens*, und Hoff- und Stadt-Prediger zu Zelle.

Num. VI.

CENSURA MINISTERII HANOVERANI.

Denen Ehrwürdigen, Achtbahren, und Wohlgelahrten Herrn M. Joh. Kaufmanno Coadjutori, M. Friderico Petri Seniori, und andern Herrn Magistris und Dienern des Göttlichen Worts in der löblichen Stadt Braunschweig, Unsern lieben Herren und Brüdern in Christo freundlich und dienstlich zu Handen.

UNser andächtig Gebet, und was wir sonst können und vermögen zuvor, Ehrwürdige, Achtbahre, und Wohlgelahrte Herren, freundliche liebe Mitbrüder in JEsu Christo. Wir haben E. E. Schreiben den 9. Jul. datiret, folgends am 11. Ejusd. wohl empfangen, und mit betrübten Hertzen vernommen, daß ihr über euren heiligen Straff-Ambt von etlichen muthwilligen Frevelern, E. E. Pfarr-Kinder angefochten worden, Solches aber ist heuer nicht neue, Christus cum suo Evangelio semper signum est, cui contradicitur, und weil der Teuffel in kurtzen soll unter unsre Füsse getretten werden, so erreget er in allen dreyen Ständen allerley Unlust, und Feindschafft wider das heilige Predig-Ambt, Zertrennung in den Regimenten, und Aergerniß in gemeinen Leben, auf daß er sambt seinen zorngefässen den Staubbesen allwohl verdienen möge. So ist auch das Wüten und Toben der Maul-Christen ungehorsamen und widerspenstigen, die sich öffentlich wider das Predig-Ambt auflehnen, eines von den allergewissesten Zeichen des Göttlichen Zorns und Jüngsten Tages. Wie dann zur Zeit Noæ die muth-

willige Verachtung und Verfolgung des Predig-Ambts das allergewisseste Zeichen gewesen, daß GOtt in kurtzen mit greulicher Straffe sie überschwemmen würde. Also ist zu besorgen, weil in diesen letzten, bösen und eisernen Zeiten die Verachtung und Verfolgung des Predig-Ambts in vollen Schwange gehet, daß man das Prediger-Ambt nicht mehr auf Erden dulden will, und niemand mehr vom geringsten, und armsten Bauren biß zum höchsten Potentaten sich will den Heil. Geist straffen lassen, daß diese Haupt-Sünde dem Fasse den Boden gar ausstossen werde, und dem gerechten GOtt die Thür weit aufmachen zu allerley Rache und Straffe, wie denn allbereit sein Zorn-Feuer in vielen Landen und Städten schon beginnet an zu brennen. GOtt erhalte sein klein Häuflein, und erfülle die Zahl seiner Gläubigen, und helffe uns aus zu seinem himmlischen Reiche. Weil aber E. E. und W. G. unsers Ministerii, welches von vielen Jahren her gute Correspondenz mit E. E. Ministerio allda gehalten, und im guten Vertrauen gestanden, einfältiges Bedencken gern vernehmen möchten, wie E. E. in diesen beschwerlichen vorgefallenen Ambt-Sachen dermassen verfahren sollen, daß E. E. der Sachen nicht zu viel noch zu wenig thun möchten, und aber wir fast wohl wissen, daß E. E. selber erfüllet seyn mit aller Erkäntniß, daß dieselbe sich unter andern können ermahnen, sintemahl dieselben für uns, so ein schönes wohlbestaltes Ministerium haben. So haben wirs dennoch auf E. E. Begierde, daß wir also mit Paulo reden mögen, wagen, und etwas zur Antwort schreiben wollen E. E. als unsre Mitbrüder zu erinnern, und in Christlichen Ambte zu stärcken um der Gnade willen, die uns von GOTT gegeben ist. Nachdem wir aber die gefaßte 35. Articulos in timore Domini durch gelesen, pensitiret, und ad canonem scripturæ examiniret, befinden wir, daß die Sachen beruhen auf diesen vier Puncten (1) Ob die sechs erwehnte Excessus nicht dermassen beschaffen seyn/ daß sie billig mit der Suspension in der separation à perceptione cœnæ Dominicæ gestraffet werden. (2) Ob man nicht nach genugsamer vorher gegangener Vermahnung und öffentlicher Straffe mit der Suspension recht verfahren. (3.) Wie dieselbe wiederum zu relaxiren ohn Verletzung E. E. Gewissens, und denn auch ohne Gefahr der Seligkeit E. E. Pfarr-Kinder aufzuheben. (4.) Ob man auch recht gethan, daß man dasselbige, was E. E. extra actum absolutionis geoffenbahret, andern wiedrum publice communiciret. Den ersten Punct betreffend, warlich sind wir darüber erschrocken, nachdem wir die greulichen Excessus nach einander gelesen, und ist uns dahero desto lieber, daß E. E. uns solches notificiren, daß wir die Calumnien, so von E. E. Ministerio durch etliche Widerwärtige, die dem Predig-Ambt allezeit widersprochen, bey uns ausgesprenget worden, desto besser ablehnen können. Ob

es wohl wahr, daß das Predig-Ambt über Irrungen, so in weltlichen Händeln vorfallen, nicht richten soll, sondern muß solches judici competenti befehlen, welches ihnen die Widerbürsten wohl können zu Nutz machen, wenn sie uns bezüchtigen criminis ἀλλοτριοεπισκοπ., als griffen wir der weltlichen Obrigkeit in ihr Ambt und Hoheit, massen uns des Schwerdts an ꝛc. So ist gleichwol dieses wahr das Deut. 16. geschrieben stehet: Justitia justitiam sequeris. Es ist ja hier vorerst die ἀταξία, das aufrührische Unwesen, daß einer dem Küster ins Haus gefallen, die Schlüssel zum Thurm gesuchet, Sturm, und Allarm zu schlagen, die Bürger auf zu wiegeln; item daß folgends darauf seine Adhærenten und Consorten E. E. Hochweisen Rath, den sie mit Gelübten und Eyden verwandt, den gefangenen Aufrührer abgepocht und abgetrotzet, wie Art. 1. 2. und 3. zu ersehen, dasselbige laufft ja nicht alleine wider ihren gethanen Eyd, sondern ist ja ein aufrührisches Wesen, ist Ungehorsam wider die Obrigkeit im 4. Geboth verbothen, gehöret mit unter die offenbahre Sünden, davon Paulus 1. Tim. 5. redet, etlicher Menschen Sünde sind offenbahr, daß man sie vorhin richten kan. Es ist ja eine Unordnung davon Paulus saget 2. Thess. 3. Wir gebiethen euch, daß ihr euch entziehet von allem Bruder, der da unrichtig wandelt. Es ist ja eine offenbahre Verachtung der Christlichen Obrigkeit, ja eine Widerstrebung wider GOttes Ordnung, davon Paulus saget: die da widerstreben GOttes Ordnung, werden über sich ein Urtheil empfahen. Warlich wann die Herrn Prædicanten hierzu stille geschwiegen, und nicht gewachet, noch öffentlich solch unordig, aufrührisch Unwesen gestraffet, und der Unterthanen zum Gehorsam, gebührender Ehr und Furcht gegen die Obrigkeit vermahnet, würden sie nicht allein ihr Gewissen beschweret, sondern zu andern Unheil mit ihren Stilleschweigen Ursache gegeben haben. Was Aufruhr für Sünde sey, und für ein Urtheil empfahe, haben Corah, Dathan, Abiram, die aller Widerbürsten zum schrecklichen Exempel vorgestellet seyn, mit zeitlichen und ewigen Ach und Wehe erfahren. Ist derowegen solcher heiliger Eiffer an E. E. hoch zu rühmen, und solt billig laut des andern Articuli die Obrigkeit hie ein wachendes Auge haben, und nicht allein den Aufrührer, wie geschehen, sondern auch die Consentienten als Aufwiegler und Mitmacher, so ihren Eyd wenig betrachten, mit Ernst straffen, andern zum Abscheu. Denn was hilfft unser predigen wider öffentliche Scandala, wann die Obrigkeit die Hände dem Ministerio nicht reicht. Lutherus schreibet super 3. cap. Joelis. Magistratus in hac parte, si non facit suum officium & publica scandala gravi animadversione non punit, gravissime peccat. Quod si etiam illud addit, ut Ecclesiasticam censuram ingrediatur & scandalis patrocinetur prorsus ex Dei servo in sathanæ mancipium degeneravit.

Die andere Haupt-Sünde mit vielen Excessibus ist Verachtung des Predig-Ambts, wie sie beyde das Ehrw. Ministerium und Christl. Obrigkeit vorbey gegangen, und eine Belehrung über den geschehenen Straff-Predigten auf eigne Figuration von frembden Juristen, die der Sachen aus dem Grunde nicht berichtet, eingeholet, damit sie sich geschleppet und getragen, und zu Verunglimpffung des Ehrwürdigen Ministerii und Christl. Obrigkeit sich in Klip-Krügen, und sonsten damit frölich gemachet, das Ministerium ein Injurianten-Ambt gescholten, und die Obrigkeit angezappet, daß sie in den Sachen mit dem gefangenen Mann zu viel gethan. ꝛc. Was ist dis anders, als Malchi Backenschlag darwider Christus protestiret, habe ich unrecht geredt, so beweise es, habe ich aber recht geredet, warum schlägest du mich? Aber es ist heuer nicht neue, was Ezech. 33. von seinen Frommichen klaget: Dein Volck redet wider dich an den Wänden und unter den Haus huren, da spricht einer zum andern, lieber kommet, und lasset uns hören, was der HErr saget, sie werden in Versammlung für dir sitzen, dein Wort hören, aber nicht darnach thun, sie werden dich anpfeiffen, du must ihr Liedlein seyn. Es sollen Pfarr-Kinder ihre Seelsorger des gebührlichen Straf-Ambt halber billig nicht gerichtlichen verklagen, sondern gehorchen ihren Lehren, folgen ihnen, und seyn mit ihnen friedsam, Hebr. 13. 1. Thessal. 5. Daß aber die Herren des Ministerii nicht destoweniger standhafft geblieben, und solche eingeholte und ausgesprengte Calumnien öffentlich gestraffet, und vom Ambt abgelehnet, darin haben sie gefolget Christi Exempel Luc. 11. der schonet des Schrifftgelehrten nicht, der da sprach: mit solchen Worten Schmähest du uns.

Es ist ja ein grober Excess, daß sie im öffentlichen famos Libell das gantze Ehrw. Ministerium angegriffen mit so viel bittern, gifftigen und Ehrenrührigen Worten, wie Art. 12. zu sehen, haben E. E. vor Aufrührer, Lügner, Ehrenschänder, verlogne und GOttes vergessene Injurianten gescholten, als die durch alter Weiber Anbringen sich leichtlich zum Eiffer bewegen lassen.

Solche Sünde ist peccatum in spiritum S. in primo gradu juxta Brentium, denn sie ja hiemit GOTT seine Ehre und Ambt selbst angreiffen, dahero nicht E. E sondern sie die muthwilligen Pfarr-Kinder billig mögen genennet werden GOttes-Schänder, Ehren-Diebe, Aufrührer, die GOTT in sein heiliges Ambt dürstiglich greiffen, und seine Gesalbeten frevventlich antasten, at Deus justus has atrocissimas injurias ministerio illatas suo tempore gravissime vindicabit. Verständige Prediger glauben nicht leichtlich den Ohrenbläsern, oder alten Weibern, sondern halten sich nach den

Spruch

Spruch aus GOttes Munde durch Mosen Deut. 17. gesetzet: Wenn du etwas hörest, soltu wohl darnach fragen, und wenn du befindest, daß es gewiß wahr ist, daß solche Greuel in Israel geschehen, solt du das Böse von dir thun. ꝛc. Und ob wohl solches in specie der weltlichen Obrigkeit gebothen ist, so ist dennoch eodem capite 5. zu ersehen, daß GOtt der HErr den Sacerdotem Domino Deo suo ministrantem in solchem casu mit eingefasset habe, Luther. Tom. 3. Jen. pag. 230. Die Welt pfleget das aufrührisch zu heissen, wenn man die Herren mit GOttes Wort strafft, und läst sie nicht frey thun, was sie wollen, eben also gehts dem Eigenwilligen zu Braunschweig auch. Prediger können ihrer Straff-Predigten halber keine Ehren-Schänder genandt werden, davon auch Lutherus schreibet Tom. II. Jen. p. 355. Gleich wie Obrigkeiten keine Ehren-Schänders sind, noch genandt können werden, wenn sie Ambts halber Ubelthäter ihrer Sünde und Verbrechen halber mit dem Schwerdt, Galgen, Rath, und dergleichen straffen und hinrichten, welches denselben, und aller gantzen ehrlichen Freundschafft eine grosse Unehr und Schande ist: Eben so wenig können Prediger vor Ehren-Schänder, Verläumbders ausgeruffen werden, die laut ihres tragenden Ambts alle Sünden groß und klein ohne Unterscheid der Personen, an GOttes statt sollen und müssen straffen, derohalben sind die Leute ihrer selbst und der ihrigen Ehren-Diebe, und Ehren-Schänders, weil sie solche Sünden begehen, dadurch sie sich unehrlich machen. Und wenn solche Sünde schon nimmermehr von dem Prediger gestraffet würde, so haben sie sich vor GOTT und Menschen gleichwol durch solche Sünde unehrlich gemacht; die Herren Prædicanten müssen sich trösten mit dem HErrn CHristo, was der offt hat hören müssen in seinem heiligen Ambt, er muste seyn Beelzebub, ein Samariter, ein Aufrührer, Mörder, und Verführer, und mit den Mördern gerichtet, und gekreutziget worden, und müssen mit Luthero sagen Tom. 5. Jen. 175. Was lieget mir daran, daß mich die Welt einen Teuffel heisset, wenn ich weiß, daß mich GOtt seinen Engel heisset? Die Welt heisse mich seinen Verführer, so lange sie will, so lange heisset mich GOTT seinen treuen Diener und Haus-Knecht, die Engel heissen mich ihren Gesellen, die Heiligen ihren Bruder, die Gläubigen ihren Vater. Ey wie hübsch hat mich denn die Welt samt dem Teuffel geteuschet mit ihren Lästern und schmähen. Es ist auch an den Herrn Prædicanten zu loben, die grosse Gedult und Lindigkeit, und daß sie noch sich dahin erbiethen aller Injurien, so ihnen beygemessen, zu vergessen, wenn nur alleine GOtt, und seinem heiligen Ambte seine Honos wieder erstattet würde, wie Artic. 27. zu ersehen. Dies alles geschicht opportune recht, und wohl nach Pauli Vermahnung an vielen Orten wiederholet, wir müssen

lehren, straffen, an den Zuhörern arbeiten mit Lindigkeit, mit der Straffe, anhalten, warnen, vermahnen zu rechter Zeit, zur Unzeit, und tragen die Widerspenstigen mit Gedult, alles aus Christlicher Liebe, welche allezeit Besserung, und das Beste hoffet. 1. Cor. 13. Es ist auch der IV. Excess samt den V. über alle Maasse grob, unbehauen und groß, daß die Contradicenten Art. 15. & 16. durch Anruffung der Obrigkeit sich unterstanden auctoritatem & severitatem ecclesiasticam nieder zu legen, den Predigern das Maul zu binden, und sie ad revocandum zu zwingen, wie ein handgreifflicher Unverstand ist das? gerade als wann die Dispositio rerum Ecclesiasticarum bey Erörterung der weltlichen Obrigkeit stünde, dieselbe soll in geistlichen Sachen decidiren, und Predigern vorschreiben, wie sie im Predig-Ambt straffen sollen, was sie Sünde heissen, und nicht heissen sollen. Nein: ein Diener GOttes ist nicht schuldig die Obrigkeit anzusprechen, wie weit er schreiten soll in seinem Straff-Ambt, und den Binde-Schlüssel von ihr entlehnen, die Obrigkeit hat ihre gewisse Limites über Leib und Leben, Guth und Blut, Land und Leuthe, Friede und äuserliche Zucht in Welt-Sachen, der Vernunfft unterworffen, mit dem Schwerdt und Gewalt zu herschen. Aber zum Pfarr-Ambt gehöret der geistliche Gerichts-Zwang, und die Gewalt nach dem Befehl Christi nicht allein den Bußfertigen die Sünde zu lassen, sondern auch den Halßstarrigen zu behalten, wie Christus ihnen vorgeschrieben Joh. 20. und für solcher Gewalt müssen sich Käyser, Könige, Fürsten und Herren scheuen, und sich derselben unterwerffen, wie auch Art. 37. recht wohl erwehnet wird, wie vielmehr eure Hauptleute? Was wollen sie dann des Obersten HErrn Legaten, und GOttes Dienern, die von ihren HErrn eine gewisse Richtschnur empfangen, darnach sie sich in ihrem geistlichen Ambt richten müssen, in ihren geistlichen Ambts-Sachen vorschreiben? Wenn sie ihrer Sachen so gewiß wären, warum haben sie ihrer Prædicanten Angesicht gescheuet, die sich zur Verantwortung eingestellet? Warum sind sie contumaciter GOtt und dem Ministerio zu Unehren, und der Obrigkeit zum Schimpff ausgeblieben, wie Artic. 18. gemeldet wird) Darum sagt ihr Gewissen: Wer Arges thut, kommt nicht an das Licht, auf daß seine Wercke nicht gestraffet werden. Und ist abermahl an E. Ministerio sehr zu rühmen, die grosse Gedult, Lindigkeit und ἐπιείκεια, darüber sie ihnen nicht dürffen gewissen machen, denn sagt Paulus: Thun wir zu viel, thun wirs GOtt, daß wir denn nichts versäumen, thun wir aber zu wenig, thun wirs dem Menschen zugefallen, daß die mögen durch unsere Lindigkeit gewonnen werden. Wir fahren zu linde oder zu geschwinde, das Straff-Ambt ist allezeit ein Mittel, dadurch GOtt kräfftig ist in den Menschen, zur Seeligkeit ist das eiserne Scepter, damit Messias die Völcker zu

schlägt,

schlägt, und wie Töpffe zerschmeist, und die grosse Schlacht thut. Ein Prediger sehe nur zu, daß er das Wort recht führe, sey seiner Sache gewiß, straffe mit gantzen Ernst, und befehle GOtt den Ausgang, so wird er befinden, wie GOttes Wort um sich hauet, wie Feuerflammen, wie die Stimme des HErrn Cedern zerbricht, wie auch die Herrn Prædicanten befunden, das viele durch ihr Straff-Ambt gewonnen, die solche Conspiration wider das Predig-Ambt zum hefftigsten improbiret, wie wir allhie von etlichen E. E. Mitbürgern und Pfarr-Kindern mit Freuden gehöret haben. Der VI. Excess, quem secuta est suspensio, ist summus gradus peccati contemtus ministerii, als da sie gefodert für das grosse Regiment, wie sie da ein lästerliche invectivam wider den Rath und Ministerium eingegeben, und nach Verlesung desselben mit grossem Ungestüm, und ungehalten weggelauffen ꝛc. wie Art. 21. zu sehen, und die nach ihre freventliche That zu beschönen, und das E. Ministerium unverschämt Lügen zu straffen, dem Hochweisen Rath dürstiglich zwingen wollen, zu bekennen, der gefangene Aufrührer wäre mit guten Willen loß gegeben Art. 25. Ja die untern Schein gemeiner Stadt Sachen, die Bürgerschafft lassen auffodern, und vor denen eine gifftige Anklage wider einen Hochweisen Rath abgelesen, die Bürger zu verhetzen wider wohlgedachten und löblichen Rath, die Prediger dahin zu halten, daß sie sie wiederum aus dem Bann liessen, oder sie bey Sonnenschein aus der Stadt zu weisen Art. 26.

Diß ist ja einmahl grob genung, was ist das anders, als last uns zureissen ihre Banden, und von uns werffen ihre Seile Psalm. 2. Nolumus hunc regnare super nos Luc. 19. Gen. 19. Daraus ja offenbahr, daß die undanckbahren, und unbesonnen Leute, das hohe göttliche Amt des Heiligen Geistes nicht allein schwerlich verachten, verhönen, und ihren Spott damit treiben. Sondern auch mit grosser Bitterkeit verfolgen, und alle Macht dahin wenden, Practicken erdichten, wie sie das Predig-Amt mögen abschaffen, und vertilgen, damit ihre boßhaftige Händel, Muthwillen, und Frevel, Lügen, und Laster nicht mögen gestraft werden; dieses ist ja die aller grausamste und lästerlichste Sünde die auf Erden geschehen mag, und die auch GOttes Zorn erregen wird, woferne sie nicht Busse thun werden, wie die Sodomiter erfahren haben. Gen. 19. Es darf hie nicht viel Fragens, ob die suspensio hierauf folgen solle? Freylich ja, oder GOtt würde mit seinem eisern Scepter unter den Hauffen geschlagen haben.

Zum andern die suspension belangend davon art. 22. erwehnet wird. Ob ein Ehrwürdiges Ministerium damit nicht recht verfahren, weil die Widerspenstigen dawider murren, und wie die Hunde in den Stein beissen. Sintemahl sie fühlen die Kraft des Worts, das da ist lebendig und kräftig, ein

zwey-

zweyschneidiges Schwerdt, so durch Marck und Bein dringt, und ist ein Richter der Gedancken, und Sinne des Hertzens? Sagen wir darauf nach unsern Wissen aus GOttes Wort, daß die Herren Recht und bescheidentlich zu diesem ultimo fulmini geschritten, und ist der aphorismus a communione sacramentorum ad tempus verhengt, nicht ein Päbstlicher Bann, wie sie geiffern die Contradicenten artic. 29. ist auch nicht das Examen mit etlichen verdächtigen Personen über diesen Excessen von den Predigern gehalten eine Päbstliche Ohren Beichte artic. 28. welches so grob von Evangelischen Leuten zu hören, daß es keiner refutation bedarf. Dann recitasse hoc est refutasse, sondern in der Gewalt, so Christus seinen Jüngern und uns übergeben hat, der Binde-Schlüssel, welcher gebraucht wird eben auf die Weise, wie ihn Christus zugebrauchen eingesetzet Matth. 18. Sündiget dein Bruder an dir so gehe hin und straffe ihn, zwischen dir und ihm alleine, höret er dich, so hast du deinen Bruder gewonnen, höret er dich nicht, so nimm noch einen oder zwey zu dir, auf daß alle Sache bestehe auf zweyer oder dreyer Munde. Höret er die Gemeine nicht, so halt ihn/ als einen Heyden und Zöllner. Hier werden etzliche Gradus mahnhaft gemachet, welche die Herren des Ministerii wohl in acht genommen haben. Vor erst oder der erste Gradus ist, das Christus gebeuth, wir sollen die privat-Vermahnunge lassen vorabgehen, unsern Bruder, der sich an uns versündiget convinciren für unsre Person in Geheim oder mit Uberweisung 2 oder 3 Zeugen, daß er schuldig sey, auf daß wir ihn gewinnen; wo das geschicht, und er kommt zur Erkäntniß der Sünden, ist nicht noth ihn öffentlich für der gantzen Gemeine zu straffen, sondern helffen so viel an uns ist, unsers Bruders Fehl und Gebrechlichkeit zu decken, und seine Besserung zu suchen. Daß nun solches von den Herrn prædicanten geschehen, ist zu sehen artic. 33. da E. E. bekennen, wie dieselbigen die muthwilligen Pfarr-Kinder für das Ministerium gefodert, sie in den Beichtstühlen GOttes, und Pfarr-Häusern angesprochen, graviter & amice von solchen Händeln abzustehen vermahnet. E. E. auch gegen sie vor einem Ehrbaren Hochweisen Rath aufgetreten. E. E. Unschuld wieder sie an Tag zugeben rc. das ist alles Recht, man soll alle menschliche, und gelinde Mittel, und Wege versuchen für sich selbst und andre, ob ein öffentlicher und ärgerlicher Sünder zugewinnen, daß man die scharffe nicht dürffe gebrauchen.

Der andere Gradus, wenn der vermeinte Bruder nicht horchen will, sondern bleibe hallstarrig, schleust sich selbst aus von der Gemeine, mit Verachtung, und Verfolgung des Predigt-Ambts begehet solche Thaten, dadurch die gantze Gemeine betrübet und geärgert, und das Band des Friedens zurissen wird, da heist es Ecclesiæ, was ist das anders gesaget, als straffe es öffentlich

lich für der gantzen Gemeine, daß der Sünder schamroth werde, und sich andre für solchen Lastern hüten, und fürchten 1. Tim. 5. welches alles geschicht nicht animo injuriandi, wie die Welt es deutet, aut premendi sed studio sanandi, non ad perdendum, sed ad corrigendum, sagt August. Solche schärffe brauchen wir, spricht Paulus, nach der Macht, die uns der Herr Christus nicht zu verderben, sondern zu bessern gegeben hat 2. Cor. 13.

Der dritte Gradus: höret er die Gemeine nicht, so halt ihn für einen Heyden, und Zöllner, das ist, einem solchen muthwillchen, ungehorsamen, ungläubigen Menschen solt du die Sünde binden, und behalten mit Abschlagung der Absolution, mit Absonderung von aller Gerechtigkeit des Prediger-Amts, mit Abweisung von der Tauffe, mit Verweigerung des Abendmahls, und endlich mit Ausschliessung des halsstarrigen Menschen von der gantzen Gemeine GOttes und gantzen Leibe JEsu Christi nicht anders, als man pfleget umbzugehen mit ungläubigen Heyden und Zöllnern.

Doch hat die alte Kirche noch allhier ein Unterscheid gehalten zwischen der separation vom Brauch der Sacramenten, und letzten Bann, da einer gantz a corpore Ecclesiæ abgeschnitten, und ausgeschlossen worden, wie die Canones Apostolorum ausweisen. Minor excommunicatio dicta est ἀφορισμος segregatio ab usu sacramentorum ad tempus suspensa. Maior excommnnicatio erat anathematismus seu exclusio a communione fidelium, welcher Bann ist das allerschrecklichste Urtheil, so auf Erden mag gefället werden.

Nun sind die Herren Prædicanten bey der suspension allein geblieben, haben die ungehorsamen, und ärgerlichen Pfarr-Kinder von der Gemeinschaft der Sacramenten ad tempus abgewiesen, als glaublose und unbußfertige Menschen, die bey der Tauffe nicht können gestattet werden, denn sie können nicht beten, und die Glaubens Articulos recht bekennen, sind auch ein Greuel und Scheu vor der Gegenwart der heiligen Drey-Einigkeit, und haben ihnen Absolution und Abendmahl gewegert, als die es ihnen selbst zum Gericht und Verdammniß empfangen würden; daran sie recht gethan, obwohl solche Abweisung und Absonderung der Halsstarrigen von der Gemeinschaft der Sacramenten durch die Seelsorger allein geschehen kan, als denen Tauf, Absolution, und Abendmahl von Gott allein befohlen. Haben die Herrn demnach prudenter hierinn verfahren, daß sie solches öffentlich vor dem grossen Regiment angezeiget, wie articulo 22. zusehen, daher die separatio cum suffragio totius ecclesiæ, oder cum majori parte verhenget, welcher Binde-Schlüssel gleich förmich ist GOttes Wort und der Kirchen Ordnung. Und ist zu loben allda an der Christl. Obrigkeit, daß sie sich anerbothen, wie sie

wollen bey das Ministerium treten, und sie wieder solche Freveler schützen; haben auch löblich, und wohl gethan, daß sie die Gesellen, welche der Obrigkeit angemuthet, und aufdringen wollen, man solte die Prediger dahin halten, daß sie die öffentliche delinquenten für Erkäntniß ihrer Sünden ad usum sacramentorum zu liessen, abgewiesen artic. 30. GOtt stärcke sie fortan in solchen guten Fürsatz, und Christl. Consens mit dem Ministerio.

Daß die Prediger Macht haben solche Mittel zu gebrauchen wieder die Gottlosen Verächter, ist aus nachfolgenden Ursachen klar und offenbahr.

1. So haben wir ja für uns manifesta dicta scripturæ, da dieser articulus fidei de clavibus Ecclesiæ recte usurpandis gegründet ist, als Matth. 16. 18. Joh. 20. Was ihr auf Erden binden werdet, soll im Himmel gebunden seyn.

Wer das nicht thut, sondern siehet durch die Finger, und thut, wie ein Wirth der Frommen und Unfrommen zur Herberge umbs Geldes willen einnimmt, der tritt das Heil. Werck mit Füssen, redet in der Absolution wieder sein Gewissen, betreugt den armen Sünder, und stärcket denselben in seiner Unbußfertigkeit; da gehören auch andre Sprüche hin, als Matth. 7. Ihr sollet das Heiligthum nicht werffen für die Hunde, und die Perlen für die Säue, auf daß sie dieselbigen nicht zutreten, sich wenden, und euch zureissen.

Welches sind nun das rechte Heiligthum, und die edelsten Perlen? Antwort: Tauf, Absolution, und Abendmahl. Welche sind die Hunde? Die Verächter des Worts, die wieder das Straf-Amt bellen. Welches die Säue? Die Epicurischen Bestien, die das Predig-Ambt mit Füssen treten, hieher gehören die Sprüche 2. Cor. 6. 1. Cor. 10. 2. Thess. 3.

2. So ists ja Gewissens Sache, solche Leute ohne Erkäntniß der Sünden zuzulassen, denn kein Prediger kan ohne Verletzung seines Gewissens, und Erregung Göttliches Zorns einen solchen Feind GOttes, und öffentlichen Verächter, und Spötter des Worts GOttes zum Abendmahl gestatten, und zulassen.

Denn der unwürdig isset, wird schuldig des Leibes und Bluts JEsu Christi, das ist, er ladet auf sich alle Schuld des Todes Christi, und wird ein Mörder des Sohns GOttes, welches schwerlich ist: faciens autem & consentiens sunt eadem pœna digni, wer einen solchen zu läst, hilft häuffen des Menschen Sünde, und seine Verdammniß grösser machen, und er selbst wird durch die untreue Austheilung schuldig an dem Leib und Blut JEsu Christi.

3. So haben wir auch die suffragia Ecclesiæ. Paulus hat ja einen sol-

chen

chen Binde-Schlüssel (doch in majori gradu) gebraucht an den unzüchtigen Corinth. 1. Cor. 5. auch an Alexandro Fabro, und Hymenæo 1. Tim. 1. Er verbeut ja zu ziehen an einen Frembden Joch mit den Ungläubigen 2. Cor. 6. So weiset auch Paulus die gottlosen Heyden ab von der Gemeinschaft des Leibes und Blutes JEsu Christi 1. Cor. 10.

Cyprianus straffet ja mit harten Worten in Orat. de Lapsis, die darob zürnen, wenn der Priester ihnen das Abendmahl versaget: Tumens animus & superbus, nec quia victus est fractus, est iacens stantibus & integris, vulneratus minatur, & quod non statim Domini corpus inquinatis manibus accipiat, aut ore polluto Domini sanguinem bibat sacerdotibus sacrilegus irascitur. Ad quid, o tuam nimiam furiose dementiam! irasceris ei, qui abs te avertere iram Dei nititur, & minaris ei, qui pro te Domini misericordiam deprecatur?

Augustinus de cor. & grat. Pastoralis necessitas habet, ne per plures serpant dira contagia, separare ab ovibus sanis morbidam ab illo, cui nihil est impossibile, ipsa forsitan separatione sanandam. Lutherus super 3. cap. Joel: Quod si pastori constat de notorio aliquo peccato, omnino hoc tenetur facere, ne tales ad Eucharistiam admittat, nisi pœnitentiam agant h. e. peccare desinant, & vera confessione ostendant se damnare, & odisse peccata, præcedere tamen debet pia & gravis admonitio. Wie Lutherus über den Sünde-Schlüssel gehalten habe, lesen wir an vielen Orten seiner Schrifften, als in den Wittenb. Consistorial Constitution schreibet er: Christliche Zucht zu erhalten ist der Christliche Bann in der Schrifft gegründet 1. Cor. 5. im visitation Büchlein: der Christliche Bann, welcher nicht umb Geldes Willen, oder aus Leichtfertigkeit, sondern der Schrifft gemäß durch bedencken, und zeitlichen Rathschlag wird fürgenommen, ist nicht abgethan. Es hat auch der Herr D. Tilemann Heshusius eine schöne Vermahnung vom Amt und Gewalt der Pfarr-Herren lassen ausgehen ao. 1561. die wohl zu lesen, und E. E. nicht unbekandt ist, wäre auch zu wünschen, die Hauptleute hätten solch Buch zur Hand, sich daraus zuersehen, wie gantz weit sie exorbitiret, und geirret.

Dis ist also Aphorismus Absonderung der Gottlosen vom Abendmahl.

Major Excommunicatio, die Ausschliessung von der Gemeine der Gläubigen stehet, nicht allein in des Predigers Gewalt, sondern dazu müssen Consistoria verordnet werden, zu welcher Straffe man nicht so bald greift, es sey dann Sache, daß der Verächter der Kirchen grossen Schaden thue, und andre Glieder neben sich verderbe, wie E. E. ohne unser Erinnerung wohl wissen. So viel den dritten punct betrifft, fragen die Herrn prædicanten, wann das Mi-

nisterium so fromm wäre, daß es durch Bitte, und Unterhandlung E. E. Raths auf ihre Gewissen, und schlechte Berichte, umb gemeines Friedens willen ohne vorhergehende Busse sie zur Communion verstatten solte, ob nicht zu besorgen, sie würden es unwürdig empfangen, wie solches art. 31. erwehnet wird, geben wir darauf unsern kurtzen einfältigen Bericht, daß man in der Austheilung der Geheimnissen GOttes allein darauf sehen soll, was GOtt gebothen hat, und sich nicht umb lencken lassen durch menschlichen Tag oder ansehen, daß man der Obrigkeit zugefallen, oder in Ansehung der Personen, daß es Hauptleute seyn, die man straft, oder umb Friedens willen etwas dispensire, und vergebe im Amt, das doch GOttes allein und nicht unser ist; denn dawieder D. Lutherus also schreibet: Unser Predig-Ambt ist nicht ein Hof-Diener oder Bauren Knecht, sondern hauet sie alle in einen Topf, und ist der Römische Kayser für GOtt nicht besser, als der Geringste Baur aufm Dorffe, wie wir auch seine Freudigkeit in diesen Fall, da man sich nicht will straffen lassen, zusehen haben Tom. 7. pag. 436.

Sind nun etzliche, saget Luther ferner, die solche Straffe nicht leyden wollen in GOttes Nahmen, die mögen aus der Kirchen bleiben oder heraus gehen ins Teuffels Nahmen, wer hält hier den andern? sie werden uns doch kein Nutze noch Hülffe, sondern vielmehr schaden thun in solchen Nöthen, die GOttes Wort nicht hören wollen. Wir aber können nicht GOttes Wort stille schweigen um ihrent willen, laß sie zum Teuffel fahren, und sterben wie die Säue und Hunde, ohn Sacrament und Gnade immerhin auf den Schinde Leich begraben, denn so wir wollen einen gnädigen GOtt im Himmel haben, müssen wir warlich von ihm leyden, daß er uns straft, und schilt als Sünder und böse Buben, darzu auch bekennen, daß er recht thut, da er uns Sünder und böse Buben schilt, wie David sagt Psalm 51. An dir allein habe ich gesündiget, auf daß du recht seyest in deinen Worten; Und zwar rechte Christen hörens gerne, daß man sie schilt, und straft mit GOttes Wort. Aber diese, so ungestraft seyn wollen, bekennen damit frey, daß sie die rechte verzweiffelte Buben sind, die hiemit auch in den Heil. Geist sündigen, als die nicht leyden wollen, daß er sie durch sein Predigt-Ambt straffe, oder sind sie so weit gefallen, daß sie Buß-Predigten, und Wort vor unser, daß ist, für Menschen Wort halten, (oder wie die Hauptleute reden, alter Weiber Wort) und darum nicht leiden wollen, so sind sie längst von Christlichen Glauben gefallen, wohl werth und verdienen, daß sie Mahomet den Türcken, den Pabst, den Teuffel, und seine Mutter, an Gottes statt hören, Amen, Amen, wenn sie es ja hören wollen.

Item Tom. 5. Jen. f. 333. wollen sie Brüder das ist Christen gerühmet seyn

seyn, so lasset sie ihre Sünde ablegen, bekennen dieselbe, und bessern sich; wollen sie aber ihre Sünde, als recht gethan vertheidigen, so bekennen sie, daß sie nicht Christen, sondern Verfolger, und Feinde Göttlicher Lehre seyn; so wollen wir uns bald daran genügen lassen, und bereit seyn alles von ihnen zu leyden, als von Feinden, aber nicht von Brüdern, denn wir haben vorhin Sünde auf uns mehr denn zu viel; mit fremden wollen wir uns nicht beladen. Hæc Lutherus, und zwar recht scharf nach GOttes Wort.

Und nach solchen Texten Göttlicher Schrifft, und Glossen Herrn Lutheri können E. E. rechts und Ambts wegen mit ihren Contravenienten wohl verfahren, da aber E. E. in præsenti calamitate temporum & turbulenta διαστάσει Reipubl. aus Christl. Liebe in etwas pro theologica moderatione & prudentia dispensiren, thäten dieselbigen nach der Rede des Heil. Pauli unsers Erachtens nicht zu wenig, denn ja der Apostel saget: schicket euch in die Zeit, denn es ist böse Zeit, und thun wir zu wenig, so thun wirs den Menschen. Und wissen wir in diesem Fall nach unser Einfalt nicht besser zu rathen, als da sie ja nicht wollen GOtte die Ehre geben E. E. Ministerio einen Wiederruf oder Christliche Abbitte zu thun, und ihre Sünden bekennen, daß als dann E. E. nicht weiter in die Gewissen dringen wollen, sondern sich des trösten, daß sie als treue Diener GOttes öffentlich ihr Straf-Ambt geführet, und genungsame Ursachen angezeiget, wie solche Wiederspenstige nicht können würdiglich zum Abendmahl gehen, damit haben sie ja ihre Seelen, und Gewissen gerettet secundum illud: Dic eis & liberasti animam tuam; und dürffen die Herrn prædicanten sich folgends nicht befürchten, daß durch Verstattung der Halstarrigen Leute zum Abendmahl sie solcher Sünden mit ihnen theilhaftig werden, da es ja an den Herrn nicht gemangelt hat. Man muß solche Leute halten/ und tractiren wie Christus Judam, welchen er oft gestraffet seiner Heucheley, und Geitzes halber, und gleichwohl/ da er sich äuserlich fromm, und heilig stellete, zum Abendmahl zugelassen. Also wo diese Leute fortfahren werden ihre böse Thaten zu beschöhnen nach ihrer Arth und Weise, sind sie Judas Gesellen, und Heuchler, die sich für der Gemeine heilig und fromm stellen, als stritten sie für die Gemeine, und suchten der Stadt bestes, die doch gewißlich in ihren Hertzen voll Unglaubens, und ungehorsams sind, da können Prediger solcher Leute Hertzen weiter nicht richten, sondern müssen sie GOtt befehlen, seyn mit solchen heuchlerischen Bekäntniß zu Frieden, und schriebens in ihr Gewissen, doch mit vorgehender öffentlicher Vermahnunge und protestation, daß sie gedachte Personen vor das Ministerium fordern, oder vor E. Hochweis. Rath, und mit Ernst ihnen nachmahls anzeigen, was dieser Handel auf sich habe, wo sie nicht ihre Sünde bekennen, oder je zum wenigsten, in ei-

nen jeglichen Weichbilde in Beyseyn der Diaconorum und anderer Gottseligen Hertzen, als dessen Zeugen sie höchstes Fleisses vermahnen, flehen, und bitten, daß sie GOtt und seinem Predigt-Ambt die Ehre geben, ihre Missethat bekennen, damit ihren Gewissen gerathen werde: schlagen sie solche Vermahnunge aus, oder bleiben aus, wäre zu rathen, daß man ein ernsthafftige Vermahnunge von allen Cantzeln zur Gemeine zuvor thäte des Inhalts: ob sie wohl GOttes wegen nicht schuldig seyn die verhengte separation ab usu cœnæ zu relaxiren, bis sie wahre Zeichen der Busse gespühret, so wollen sie dennoch aus Christl. Liebe und guter Hofnunge der Besserung, auch auf bitten E. E. Hochw. Raths um gemeine Ruhe willen (ne augeatur præsens turbulenta Reipubl. λυσσα̃σις) vor dißmahl die suspension remittiret haben, und solchen Frevelern ihre Unthat an GOtt und seinem Ministerio, wie auch an ihrer Christl. Obrigkeit begangen in ihr Gewissen und Busen geschoben haben, doch mit der öffentlichen protestation, daß sie die gantze Gemeine zu Zeugen anruffen, ihnen hierüber für GOttes Gerichte Zeugniß zugeben, daß sie unschuldig seyn an solcher Leute Blut; ob vielleicht durch solche letztere Vermahnung GOtt etliche Hertzen erwecken möchte, sich eines bessern zu besinnen, möchte man sie wieder zu lassen.

Solte man sie fortan abweisen, und sie würden sich beruffen die Sachen coram judice competente auszuführen, hätten die Herren zu vermuthen, wie sie möchten criminis præjudicii bezüchtiget werden. Solches zu verhüten, lassen wir uns bedüncken, es sey dis der beste Weg, damit es nicht das Ansehen habe, als wenn die Herrn mit ihrer Schärffe allerley Unlust und Murmeley in der Gemeine zu erregen Lust hätten, und gleichfalls über das Volck herrschen wolten. So haben die lieben Apostel allezeit speciem factionis caute verhütet, ut in actis Apostolorum videre est; CHristus und seine Jünger musten ohne das immer hören: sie seyen Aufrührer und Zanck-Männer; Paulus sagt: Ego omnibus omnia factus sum, also müssen wir auch uns offt mit unsern Pfarr-Kindern beynehmen um gemeines Friedens willen, ihres Lebens Schwachheit mit Gedult tragen, wenn der Glaube nur nicht umgestossen wird.

Zum vierdten und letzten; Ob man auch öffentlich dasjenige, was nach geschehener Confession, und gesprochener Absolution zwischen dem Beichtvater, und Confitenten vorgefallen, da etwa einer oder mehr zu Rettung seiner Unschuld gefraget würde, ob er auch in solche Conspriration mit eingewilliget, dasselbe wiederum aussagen möge?

Darauf sagen wir, JA, das gehöret ja nicht ad substantiam confessionis & absolutionis, sintemahl es extra actum absolutionis geschehen, so ist auch

ja

ja das Werck, da diese Leuthe mit umgehen, nicht eine Heimlichkeit, sondern ein öffentlich aufrührisch Werck; wann das Werck an ihm selber gut ist, und sie (wie sie träumen) eine gute Sache haben, warum schämen sie sich derselben, und können nicht leiden, daß es offenbahr werde. Wenns eine Heimlichkeit wäre gewesen, die der Confitenten Ehre und Glimpff angangen, würden sie ja selbst wohl gebethen haben, solches (was ihnen vertrauet) in geheim zu halten. Es ist vielmehr an denen Predigern zu loben, daß sie ad restinguendum incendium publicum allhie gewachet, und mit ihren Pfarr-Kindern Colloquium gehalten, ob sie sich auch unter solche Aufrührer, und Verächter GOTTes gemenget, welches den Leuten selbst gereichet zu ihres Nahmens Rettung und andern Widerbürsten zum Abscheu, wie auch zu Auslöschung des aufrührischen Feuers, so in der löblichen Gemein hat beginnen zu brennen.

Dieses haben wir E. E. und W. G. auf die uns zugeschickte Articulos hinwieder nach unsern Gewissen zur Antwort geben wollen, so gut es der H. Geist, des wir uns gleichwol auch rühmen, in uns formiret hat, nicht zweifelnd, E. E. Ministerium werde mit unserer Einfalt zufrieden seyn.

Wir wollen E. E. und W. G. helffen kämpffen mit bethen zu GOtt, auf daß dieselben von den ungläubigen Frevelern, und Ephesinischen Bestien errettet werden. GOtt des Friedens, der Gedult, und des Trostes gebe E. E. samt derselben Pfarr-Kindern, daß ihr einträchtig seyd untereinander in JESU CHRISTO, auf das ihr einmüthiglich mit einem Munde GOtt lobet, und den Vater unsers HErrn JEsu Christi, darum nehmet euch unter einander auf, gleich wie euch Christus aufgenommen hat zu GOttes Lobe. Datum Hannover, und mit unsern leiblichen Händen unterschrieben, und unsern angebohrnen Petschafft befestiget den 30. Julii, Anno 1604.

M. Henric. Garberus, meine Hand und Siegel.
M. Rupertus Erythropilus, manu propria.
M. Andr. Niemeyer/ manu propria.
M. Christophorus Janus, manu propria:
M. Ludolph. Langius S. manu propria.
M. David Mesius, Eccl. sub. s. cruce Pastor obsignando subscribebat.

Num. VII.

Num. VII.

CENSURA MINISTERII HILDESIENSIS.

Dem Ehrwürdigen und Wohlgelahrten Herrn M. Frid. Petri Pastori der Kirchen S. Andr. in Braunschweig, und des venerandi Ministerii daselbsten Seniori unsern günstigen Herrn und in Christo Brudern.

GOttes Gnade, Trost, und Seegen, nebst Erbiethung unsers Gebets, und bereitwillige Dienst-Erzeigung zuvor, Ehrwürdiger und wohlgelahrter insonders günstiger Herr, und in Christo geliebter Bruder. E. E. Schreiben samt den angeschlossenen Fragstücken die Streitigkeiten des Ehrwürdigen Ministerii bey euch mit etlichen derselben Zuhörern betreffend, ist uns zukommen. Und tragen mit den Herren samt und sonders wir ein hertz- und Christliches Mitleiden, daß euer Stadt nicht alleine von aussen langwierige Bedrängniß, sondern auch inwendige Widerwärtigkeit erfahren solle; wünschen dabey, und bitten von dem GOtt des Friedens, daß er nach seiner reichen Barmhertzigkeit allem Unheil wehren, hergegen die heilsame Einträchtigkeit in und ausser euren Mauren wiederum pflantzen, solche auch bey uns allerseits seinem Nahmen zu Lob, und zu Erbauung seines heiligen Tempels gnädig erhalten wolle. Fügen auch dem Herrn Magistro Antwortsweise hiermit zu wissen, ob wohl nicht ohn, daß auf die angetragene Sachen unser Gutachten zu entdecken wir nicht geringe Abschreckung empfunden, in Betrachtung, daß ein gut Theil der Fragen mera politica, darüber wir als Kirchen-Standes Personen zu urtheilen uns unbestellt befinden, antreffen, zu dem, daß wir weder von des Gegentheils Behelff ichts gehöret haben, noch sonsten derer Umstände nothdürfftig berichtet sind, der Mißdeutung bey einen und den andern, so leichtlich gegen uns hierauf erwachsen konte, zugeschweigen. Jedoch auf des Herrn M. als eines um die Kirche CHristi wohlverdienten Mannes, und unsers besondern guten Freundes verträulich anlangen, und in Erwegung der zwischen beyden Städten und Kirchen Braunschweig und Hildesheim alten und weit währenden Verwandniß haben wir viel lieber dieses geringe und einfältige auch conditionaliter Gesatz-Berichtlein abgehen lassen, denn entweder mit Stilleschweigen, und Verweigern die von unsern löblichen Vorfahren anererbete Treuwilligkeit unsers Theils zweiffelhafftig machen, oder mit einem categorico responso uns in Verdacht eini-

ges

niges præjudicii, und Vorsichtigkeit stecken wollen, freund-brüderlich bittende, solches mit gleicher Affection, wie es von uns gemeynet, nemlich zum besten aufzunehmen, auf Verlesung aber eurer Fragen und fleißige Erwegung der darinnen angeregten Umstände, befinden wir in GOttes Wort, und unsern Kirchen-Statuten rechtlich gegründet zu seyn.

Woferne etliche eurer Zuhörer, sechsfältigen Exceß begangen, und anfänglich unangesehen sie mit Criminal-Sachen nichts zu schaffen, wegen einer Person, so Sturm geschlagen, und die Bürger ohne Wissen ja wider Willen, und dazu auch mit Verläumbdung des Raths aufwiegeln wollen, und darüber in gefängliche Hafft gekommen, und vermöge des gemeinen Stadt-Rechtens, auch eingeholter der Rechts-Verständigen Erkäntniß mit gebührlicher Straff hat sollen beleget werden, der Obrigkeit widerstrebet, ihr die Hand gebunden, und nicht ohne merckliche ihre Reputation und der Justitien Schwächung an der Execution Hinderung gethan, darnach auf eines E. Ministerii gegen diese Widerspenstigkeit angestellet, & debita moderatione glimpfflich verübte Straff-Predigten nicht von Theologis oder Consistorialibus, sondern von frembden und darzu mit unvollkommenen Bericht instruirten Juristen Rechts-Belehrung ausgebracht, solche auch nicht ohne besonderliche Schmähung des H. Ministerii, als aus welchen man ein Injurianten-Ambt machen wollen, hin und wieder ausgesprenget, item nach ferner gefallenen Buß-Predigten, und nothwendigen Erinnerungen dergestalt erhitzet worden, daß sie ihre von GOtt verordentlicher und Seelsorger für aufrührische-Lügen-Prediger, Ehren-Schänder, verlogene und GOttes Worts vergessene Injurianten, Calumnianten, Diffamanten ausgeruffen. Weiter dem Rath vermessentlich vorgeschrieben, die Prediger schleunig vorzubescheiden, und von ihnen neben dem Wiederruffe auch cautionem de in posterum non offendendo zu fodern, über das auf die beschehene Convocation, und Erscheinung selbst nicht vorkommen mögen, sondern beydes den Rath und das Ministerium sitzen, und vergebens aufwarten lassen. Und endlich als sie anderweit für das grosse Regiment des Ministerii Verantwortung anzuhören gefodert, zwar erschienen, aber über alle Besorgung eine schwere Invectivam so wohl wider den Rath, als das Ministerium abgelesen, und alsobald trotzlich davon gegangen, und sich durch keine Vermahnunge des Ministerii Nothdurfft zu vernehmen erhalten lassen

Welches dann alles solche Sünden wären, die die Ehre des Predig-Ambts wider das dritte, den Gehorsam gegen die Obrigkeit wider das vierdte, den gemeinen Frieden wider das fünffte, und des Nechsten, zumahl derer, so man zweyfache Ehre schuldig, guten Nahmen wider das achte Gebot, all-

zu starck verletzen, auch die gantze Gemeine nicht ein geringes ärgern wolten. Woferne (sagen wir nochmahls) dieses in solchen Terminis fürgangen, so hätten die Herrn Prediger zwar so wohl der gethanen Straff-Predigten, als des mit der langwierigen zu Verstattung erwiesenen, geduldigen und sanfftmüthigen Nachsehens, und Buß Erwartung, weiln zumahlen die gradus admonitionum solche erfodert, sich kein Gewissen zu machen: Jedoch endlich auch die Ubertreter, wie nach sie als Pfarr-Kinder betrachtet werden, da sie ihre bezeigte Excesse nicht alleine nicht erkennen, sondern auch vertheidigen wollen, eine Zeitlang von den GOttes-Rechten (Gefahr so Lehrern und Zuhörern in solchen Fall darauf entstehet zu vermeiden) bis zu offenbahrer Bußfertigkeit abzuweisen Fug und Macht gehabt: Wäre auch solche Discretio als ein sanctum & licitum officium, nicht aber als ein scurrile convitium: Item als ein nothwendige suspensio mit nichten aber, als ein Extrusio, & excommunicatio, vielweniger aber als ein Seelen-Mörderey aufzunehmen gewesen. Wolte auch den Delinquenten zuvor, und ehe sie zur Communion verstattet würden, mit ihren Seelsorgern, und E. E. Rath sich Christlich zu versöhnen, in keinen Wege aber in der gefaßten Bitterkeit zu verharren, noch weniger mit Hinderlist, noch gewaltsamen Mitteln den Predigern die Seelen-Güther abzudringen, nothwendig obliegen, und nachdem uns etlicher Fragen nahmhafftig der 28. 34. und 35. und also des Beichthörens und der Nachsage halber mehrer Umstände Wissenschafft vonnöthen.

So bitten wir freundlich entweder mit derselben Discussion verschonet zu bleiben, oder eines weitern, und sonderlich, ob und warum der Beichtvater die Confessionem von einem aus den berathsamlich abgewiesenen ohne zuvorhergehenden, und für das gantze Ministerium gehöriger Erklärunge angehöret: Item ob die Person derer Aussage man offenbahret, absolviret worden, oder nicht. Dann auch ob derjenige der einmahl gethanen Entschuldigung sich auf heutigen Tage gereuen lasse, oder derselben geständlich sey, und vieles andern mehr verständiger zu werden, im Fall auch E. E. des obgedachten wegen, auf eine noch deutlichere, und zwar pure categoricam responsionem dringen will, wird von der Noth seyn, uns entweder die acta & actitata nachdem wir uns doch sonderlich quoad civiles controversias nicht gelüsten lassen, zu exhibiren, oder sonst unbeschwert eine weiter aussehende Information zu thun. Was wir alsdenn E. E. auch dem gantzen E. Ministerio, und einem jeden insonderheit in diesen und andern Fällen, (helffe aber GOtt zu bessern) zu Liebe willen, und Dienst werden erzeigen können, soll durch die göttliche Verleihung, nimmermehr jederzeit noch Fleiß gespahret werden, und alle hierauf

des

der geistreichen Regierung des gütigen GOttes getreulich empfohlen. Script. 12. Julii Anno 1604.

E. E. dienstwillige

Die Verordneten des Ministerii der Stadt Hildesheim/ quorum nomine subscripserunt

Christoph. Schleuperar. D. S.
Albertus Mencius. Senior.

Num. VIII.

CENSURA FACULT. THEOLOG. WITTENBERGENSIS.

Ehrwürdige, Achtbahre, Wohlgelahrte Herrn, Freunde und Mitbrüder in Christo, wir haben E. E. Schreiben samt beygelegten Excerpt der Acten empfangen, mit Fleiß abgelesen, und in Gottesfurcht bewogen; befinden hieraus den kläglichen und gefährlichen Zustand beydes in gemeiner Stadt, so wohl auch den lieben Kirchen-Wesen deswegen wir mit E. E. gantzer Christlichen Commun und Gemeiner Löblichen Stadt ein hertzliches Mitleiden tragen, und bitten den barmhertzigen GOtt, daß er selbst, als GOtt des Friedens/ euer aller Hertzen mit dem Bande des Friedens zusammen fassen, den Geist der Einigkeit verleihen, und was zu allen Theilen zu wenig oder zu viel mag geschehen seyn, mit seinen Gnaden-Mantel zudecken, und euch wiederum allerseits, als zusammen gehörige Gliedmassen an ein einiges und gesundes Corpus bringen und vereinigen wolle. Amen.

Anreichend eure fürgehaltene Fragen, geben auf selbige nach fleißig gehabten Bedencken wir folgende Antwort.

Erstlich weiln bey der Ersten Frage zweiffelhafftige und zweyspaltige Reden gefallen, kan auf selbige vor Entscheidung solches zweiffels nicht leichtlich geantwortet werden, denn des öffentlichen Aufrührers annehmen und beyspringen kan entweder böser Meynunge geschehen seyn, sein Aufruhr zu billigen und stärcken, oder aber leydlicher Meynung aus Erbarmniß zu mehrer und gründlicher cognitione causæ & juris. Da erstes ist geschehen, so spre-

chen wir in alle Wege, daß auf gebührende Maaß ihnen die Communion billig wäre gesperret worden. Solt es aber mit gedachten Werck widrige Meynung und Gestalt haben, so haben E. E. vernünfftig sich zubescheiden, daß solche Sperrung nicht Fug haben könne. Sintemahl denn Conditio hujus facti zweiffelhafftig und streitig ist, so entstehet alsbald hierbey die Frage, ob dann, da das Predig-Ambt solche That öffentlich von allen Cantzeln zu straffen angefangen, hierob allbereit legitima cognitio facti, & coram competente judice beschehen und ergangen sey; oder ob solches damahlen noch in suspenso & lis pendens gewesen seye. Hat nun daß erstre statt, so ist das liebe Predig-Ambt ihres Thuns halben bey allen Christlichen Hertzen wohl entschuldiget. Im Fall aber, wo nicht, so werden sich E. E. selbst erinnern, daß ihnen vor erwiesener und erkandten That ihr Straff-Ambt öffentlich zu gebrauchen nicht gebühret hat: sintemahl sie sich zu Richtern der Sachen hiemit gemacht, und also in ein frembd Ambt gegriffen, und die Personen zu bösen Frevelern verurtheilet hätten, welche noch ihre Sache in Stand des Rechten nicht verlohren hatten. Da nun hierob diese Leute aus Ungedult zu etwas schmäliger Verbitterung gegen das Ministerium gerathen (inmassen leyder allzuviel geschehen) ist zwar solches an ihnen den Hauptleuten keines weges zubilligen, sondern für eine schreckliche Sünde zu halten, und hatte zu seiner Zeit hierwieder wohl auch billiger Ernst sollen gebraucht werden. Wir halten aber gleich wohl auch dafür, daß auf solchen Fall denen Ministris noch nicht gebühret habe in sua causa zugleich Richter, und Part zu seyn, und die Exclusionem ergo violatores fürzunehmen, sondern des Ausgangs der Sachen zuerwarten, und also denn erst des Straf-Ambts Ernst zu gebrauchen.

Auf die andre Frage ist unser Antwort dieses, daß der Beicht-Stuhl nicht ein weltlicher Richter-Stuhl sey, und sich allda nicht gebühre auf rechtschwebender Sachen Recht oder Unrecht zu inquiriren, oder allda weltliche Urtheile zu sprechen, sondern ist an das Ambt der Schlüssel gebunden, welches ist eine Hülffe, und Trost wieder die Sünde, und böse Gewissen, wie D. Luther in den Schmalkaldischen Articuln redet, derowegen allhier mit dem Straf-Ambt anders nicht dann wieder offenbahrliche Sünder zu procediren ist, sonderlich aber für zusehen, daß die Geistl. Straffe nicht in weltliche Straffe gemenget, und nicht Gewissen oder Sünde gemachet werde, da keine ist. Wer zu Recht hänget, und seine Sache zu Erkäntniß des Rechten gesetzt, hat hierumb im Beicht-Stuhl vor ergangener gerichtlicher Erkäntniß dem Priester keine Rechenschaft zugeben, kan auch hierzu von dem Beicht-Vater nicht angehalten, sondern soll bey seiner Generalen Confession billig gelassen werden. Es wäre denn Sache, daß dem Priester etwas mehrers, als

denen

denen Gerichten von der Sache in specie bewust wäre, darauf doch keine öffentliche exclusio von ihme keinesweges konte erkant werden.

Worauf denn folget, was auf die dritte Frage zu antworten sey, nemlich dieses, dieweil D. Luther selbst in Catechismo setzet: für den Beichtiger sollen wir alleine die Sünde bekennen, die wir wissen und fühlen im Hertzen, daß demnach niemand an Rechtshängiger in Beichtstuhl deren Sachen halber möge befraget werden, darüber er zu recht anhängig, und also deren Meynunge ist, daß er rechte und gute Sache habe, sondern dem Predigt-Ambt gebühret denen Rechten ihren Lauf zu lassen, und den weltlichen Gerichten ihren Gang, und sich in derselbigen Sachen und Handel keinesweges zu mischen

Wo dann aber (auf den dritten Frag punct zu antworten) die rechtschwebende Sache zur Erörterung gedien und in Rechten sich ausgewiesen und befunden hat, daß man mit Aufrühriſchen Wesen Antheil, und Gemeinschaft gehabt, als denn ist die Kirche befuget solche Frevelthäter, sonderlich welche auch hierüber das Sacrament in Unwürdigkeit lange Zeit gebraucht hatten, mit desto grössern Ernst anzugreiffen, und ihnen nicht alleine suspensionem, sondern auch den rechten Christl. Bann anzukündigen.

Antreffend den V. punct hat es gar ein ärgerliches Aussehen, wann Prediger ihre eigene Sachen in Beicht-Stuhl bringen, und auf die Personen, so ihnen in etlichen Sachen möchten entgegen seyn wollen. Besser wäre es solcher streitigen Sachen im Beichtstuhl nicht zu gedencken, und die Gewissen nicht zu verirren oder zu bestricken: wann denn solche damahlen von den Beichtenden gethane Aussage dergestalt geoffenbahret worden, das hierdurch der Prediger Sach und Handel solle bestärcket und befodert, endlich auch wohl des Beicht-Kindes Unglimpf dadurch möge verursachet werden; wüsten auch wir deren keines einigen Beicht-Vater zu billigen oder gut zu heissen, und ist manniglich bewust, wie streng vor Alters dieses silentium den Beichtigern ist eingebunden, und auferleget gewesen.

Schließlich, daß E. E. Ministerium solche obgesetzter massen beschaffene suspensionem in turbulentissimo civitatis statu usque ad profusionem sanguinis beharren und behärten sollen, hierzu wissen wir Rath und Zustimmung in keinem wege zugeben; sondern wir hielten es dafür, da sich E. E. Ministerium dahin erklährete, dieweil viele Personen den Nahmen der Aufrührer, und der Obrigkeit, und Predigt-Ambt wiederspenstigen nicht haben wollen, und aber zum Rechten man dessen versehens wäre, daß sich endlich mit Urthel und Recht erfinden wird, was Aufrührer gewesen, oder nicht, se wolten immittelst deren jeglichen sie das Sacrament und Absolution auf sein Eben-theur und Verantwortung folgen lassen, doch mit dieser ausgedruckten Erklährung, wo-

ferne endliche Urtheile, und Recht ieglichen seines ertheilen werde, daß alsdenn die Rechtschuldige der Kirchen ernstlicher Straffe in keinen wege entgehen oder entfliehen soll, haben wir E. E. auf Begehren der zugesandten Fragen halber in Antwort nicht bergen wollen, und sind selber jederzeit brüderlich zu dienen geneigt. Geben 25. August 1604. Wittenberg.

Decanus und andre *Doctores* der *Theologi*schen *Facul*tät daselbsten.

Num. IX.

Marpurgense Responsum in causa der ehrlichen Hauptleute contra die Geistlichen in Braunschweig und andre Injurianten.

Als uns Decano und andern Doctoren der Juristen Facultät in der Universität Marpurg obgesetzte causus figuratio zu sammt den darin angezogenen Beylagen zugestellt, und wir unsre rechtliche Meynung darüber zu eröfnen, und mitzutheilen ersuchet und gebethen worden. So haben wir demnach solches alles mit Fleiß verlesen und erwogen, berichten darauf vor Recht, daß die Hauptleute der Stadt Braunschweig indeme daß sie die Obrigkeit bey vorgewesener Sachen Jürgen Schmidts Bürgern daselbsten betreffend ihres schuldigen Ambts erinnert, und nicht nachgeben wollen, daß den gemeinen beschriebenen Rechten auch des Heil. Röm. Reichs peinlicher Hals-Gerichts-Ordnung, und besagter Stadt Braunschweig Statuten Ordnungen, und Vertragen zu wider etwas fürgenommen, und gehandelt würde, wider ihren Eyd und Pflicht nicht allein gehandelt, sondern was sie dessen gethan, von Ambts wegen vermöge ihren Eyd und Pflicht zu thun schuldig gewesen. Und dahero den Christlichen Personen gar ab nicht geziemet noch gebühret habe, in ihren Predigten gedachte Hauptleute in obgesagten casu angezogener massen zugleich zu injuriren, und zu verunehren, sondern sie Geistlichen

so

so wohl als sonsten manniglich die Hauptleute damit zu verschonen schuldig seyn. V. R. W. zu Uhrkund haben wir unser Facultät Insiegel hierauf trücken lassen, welches geschehen ist am 30. May 1603.

No. X.

CENSURA CONSISTORII ROSTOCHIENSIS.

Denen Ehrbahren Nahmhaften, und Fürnehmen sämtlichen Beeydigten Hauptleuten der Gemeine in der Stadt Braunschweig in allen 5. Weichbilden unsern Gönstigen, und guten Freunden.

Unsre freundliche Dienste zuvor, Ehrbahre, Nahmhafte und Fürnehme Günstige und gute Freunde. Als ihr uns facti speciem nebst etlichen Lit. A. A. bis D. D. D. gezeigneten Beylagen überschicken, und auf angehefte unterschiedene Fragen des Rechtens zubegehren gebethen. Demnach erachten, und sprechen wir Fürstl. Mecklenburgische verordnete Kirchen Gerichts-Räthe zu Rostock darauf, und auf eure erste Frage für Recht; habt ihr auf eurer Eyd und Pflicht, wie dann auch auf etzlicher eurer Mitt-Brüder fleißiges Anhalten zu Erhaltung bürgerlicher Freyheit, und zu Vertheidigung gemeiner Stadt aufgerichteten Statuten, Ordnung, und Verträgen beym Ehrbaren Rath daselbst von wegen des gefänglich eingezognen und beygemessenen Aufruhrs halben angeklagten Görgen Schmidts, diesen Weg und Mittel, daß er der gefänglichen Hafft erlassen, und auf genungsame Caution lebendig, oder todt wiederum einzuschaffen relaxiret werden möchte, ohne einige Gewalt und Gefährlichkeit fürgeschlagen, und ferner dieser Sachen halber gegen E. E. Ministerium nach Besage des Instrumenti publici sub Lit. B. B. B. euch erklähret und erboten, und es ist ermeldeter Schmidt auf eure fürgeschlagene Mittel der Gefängniß gegen genungsame Caution erlediget. So haben euch derowegen der Herr Coadiutor, Senior und andre Herrn E. E. Ministerii allda von der Beicht, Communion, und des Heil. Hochw. Sacrament des wahren Leibes und Blutes Christi, wie auch von der Tauf- und Kirchen Ceremonien mit Beystande GOttes Worts, und der Geistl. Rechten nicht abweisen mögen. Auf eure 2 und 3. Frage erkennen wir Rechtens zu seyn, daß die wieder euch beschehene excommunication, woferne dieselbe nur allein aus jetzt gedachten, und in der vom Ehrw. Ministerio den 10. Octobr. anno 1603. prae-

sentirten

sentirten, und übergebenen Defension Schrifft, und Klag libell, so den actis sub Lit. M. M. beygefüget deducirten Ursachen fürgenommen ist worden, an sich nichtig und krafftloß, und also keines cassirens bedürfftig, sondern den ungeachtet in einer Gelegenheit noch zum Gebrauch des Hochw. Sacrament und Beywohnung Geistl. Sachen und ceremonien zu verstatten seyd, und da E. E. Ministerium auch schlecht ferner zu hindern sich unternehmen würde, so ist E. E. Rath, so euren Bericht nach Episcopalem audientiam und Jurisdictionem Ecclesiasticam haben soll, schuldig und pflichtig diesen Mißverstande ihre gebührliche Maß zugeben, und E. E. Ministerium für sich zu bescheiden, und der Sachen Zustand, und Beschaffenheit, und Unverstand zu Gemüthe zu führen und dahin zu halten, daß sie sich des excommunicirens, Injuriirens, und thätlich procedirens enthalten, und euch zum Heil. Sacrament verstatten sollen. Zum vierten und auf eure IV. Frage erachten wir ergründeten Rechtens würde E. E. Ministerium auf E. E. Raths begehren sich nicht weissen lassen, sondern ferner a communione fidelium euch excludiren, so gebühret E. E. Rath auf euer gebührlich Ansuchen rechtmäßige processe mit zutheilen und E. E. Ministerio (daß sie sich dieser Sachen halber in Ruhe halten) zu mandiren und zu inhibiren, und E. E. Ministerium solches dahin, als solte ihnen anbefohlenes Straf-Ambt genommen, und gehemmet werden, füglich nicht zuverstehen noch zudeuten. Auf eure V. Frage erkennen wir in den Rechten gegründet zu seyn, da E. E. Rath euch die gebethene processe abschlage oder verziehen, und also Justitiam denegiren oder protrahiren würde, daß ihr deßwegen füglich zu protestiren, und da euch Rechtens nicht geholffen werden solte, daß ihr als den bey der hohen Obrigkeit umb Hülffe anzusuchen verursachet würdet, zu bedingen, und anzuzeigen, und da gleichwohl auch darauf Justitiæ administratio nicht erfolgen würde, bey der nechstfolgenden hohen Obrigkeit euch zu beklagen, und eure Sachen zu prosequiren wohl befuget. Auf die VI. Frage sprechen wir, daß einem gantzen Ehrw. Ministerio dieser Sachen, so ferne sie dessen beständige rechtmäßige genungsame Ursachen haben, sich anzunehmen unbenommen, da aber der Ausgang Rechtens geben wird, daß auf ihrer Seite der Mangel und Causæ injustitia befunden, so werden sie auch sämmtlich nach Besage der Rechten billig zu straffen. Zum siebenden, und auf eure VII. Frage erachten wir für Recht, hat ein prædicant die ihm heimliche und vertrauliche confession und Beicht öffentlich für weltlichen Ständen, und Personen ausgeruffen, und offenbahret, so hat er damit zu viel und unrecht gethan. Alles von Rechts wegen; zu Uhrkund mit dem Fürstl. Mecklenburgischen Kirchen-Gerichts Secret versiegelt, und geben den 4. Febr. 1604.

Fürstl. Mecklenburgische verordnete Kirchen-Gerichts-Räthe zu Rostock.

Von gleicher Materie kan folgender Tractat in eben diesen Format hie zugebunden werden

Dav. Mansueti de S. Germanis; Prodromus Comment. Academ. de abusu bracchii secularis in foris Protestantium.

Odelem, Johann Philipp,

Reliqviæ Papo-Cæsariæ Rom. In Disciplina Ecclesiastica Apud Lutheranos Oder Papistische Herrschafft Der Lutherischen Prediger Uber ihre Beicht-Kinder in Ausschliessung vom H. Abendmahl und andern Kirchen-Ceremonien, welche von unterschiedenen Lutherischen Ministeriis Als den Strahlsundischen, Lübeckschen, Hamburgischen, Lüneburgischen, Zellischen, Hannöverschen und Hildesheimischen bey der Anno 1604. zwischen denen

[S.l.] 1722

4 J.can.p. 628 m
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10507765-2
VD18 14723719